

BASISPROSPEKT vom 11. Februar 2009

Alceda Star S.A.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg)

EUR 1.000.000.000 Alceda STAR^{free} Zertifikatsprogramm

für die Begebung von Zertifikaten auf Investmentvermögen oder auf Indizes
im Rahmen von Compartments der Alceda Star S.A.

In Bezug auf die Zertifikate, die unter diesem Zertifikatsprogramm emittiert werden, wurde (i) bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) in Luxemburg als zuständige Behörde (die „**Zuständige Behörde**“) der Antrag auf Billigung dieses Basisprospekts gemäß dem Luxemburger „Wertpapierprospektgesetz“ (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das „**Luxemburger Gesetz**“) und (ii) bei der Börse in Luxemburg der Antrag auf Börsenzulassung zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und auf Zulassung zum Börsenhandel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) für die Zertifikate gestellt, die öffentlich angeboten bzw. zugelassen und gehandelt werden sollen. Unabhängig davon können Zertifikate unter dem Zertifikatsprogramm auch im Wege eines nicht öffentlichen Angebots oder an anderen nicht regulierten Märkten wie z.B. dem Euro MTF in Luxemburg und/oder an anderen Börsen zugelassen werden oder ohne Börsenzulassung emittiert werden, wie dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (wie in diesem Prospekt definiert) festgelegt wird. Bezugnahmen auf „regulierter Markt“ innerhalb des Prospektes bezeichnen einen regulierten Markt wie in Artikel 2(1)(j) der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektrichtlinie**“) in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG definiert. Die Emittentin hat eine Notifizierung dieses Basisprospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und in die Republik Österreich („**Österreich**“) beantragt, um in der Lage zu sein, ein öffentliches Angebot von bestimmten Emissionen von Zertifikaten in Deutschland bzw. in Österreich vornehmen zu können und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland und in Österreich für diesen Basisprospekt eine Bescheinigung entsprechend Artikel 19 des Luxemburger Gesetzes zu übermitteln („**Notifizierung**“). Um in der Lage zu sein, ein öffentliches Angebot von bestimmten Emissionen von Zertifikaten in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) vornehmen zu können, kann die Emittentin weitere Notifizierungen dieses Basisprospekts bei der CSSF beantragen.

Dieser Basisprospekt sollte zusammen mit allen dazu erstellten Änderungen oder Ergänzungen und mit allen Dokumenten, die durch Bezugnahme Bestandteil dieses Basisprospekts werden, sowie - im Zusammenhang mit der Begebung von Zertifikaten - zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (wie hierin definiert) gelesen und ausgelegt werden.

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Zertifikate sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder irgendwelcher bundesstaatlicher Wertpapiergesetze registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Außerdem ist der Handel mit diesen Zertifikaten nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*) gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung genehmigt worden. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen diese Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, zurückgegeben, übertragen oder geliefert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ZUSAMMENFASSUNG	5
I. Allgemeine Hinweise	5
II. Wesentliche Merkmale der Emittentin.....	5
III. Wesentliche Merkmale der Zertifikate.....	6
IV. Wesentliche Risikofaktoren	9
B. RISIKOFAKTOREN	15
I. Allgemeine Hinweise	15
II. Die Emittentin betreffende Risikofaktoren.....	15
III. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate.....	18
1. Allgemeine Anlagerisiken	18
2. Strukturelle Risiken.....	21
3. Besondere Risiken der Basiswerte	24
C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	28
I. Allgemeiner Hinweis	28
II. Verantwortliche Personen.....	28
III. Vertriebsbeschränkungen.....	28
1. Allgemeine Informationen	28
2. Vertragsstaaten des EWR	28
3. Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR	29
IV. Bereithaltung und Verwendung des Prospekts.....	30
V. Informationen von Seiten Dritter	30
VI. Währungen.....	31
D. ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	32
I. Angaben zur Emittentin	32
1. Grunddaten.....	32
2. Eigenkapital	32
3. Ausgewählte Finanzinformationen.....	33
4. Geschäftstätigkeit.....	34
5. Gründungskosten, Gebühren und sonstige Auslagen.....	35
6. Hauptversammlungen.....	36

7. Kontaktdaten	36
8. Verwaltungsrat.....	36
9. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates	37
10. Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrates	37
11. Angestellte und Kostenerstattung	37
12. Wirtschaftsprüfer	37
13. Tochtergesellschaften.....	37
14. Keine wesentlichen Veränderungen/Trendinformationen	37
15. Rechtsstreitigkeiten	37
16. Interessenkonflikte.....	38
17. Wichtige Verträge	38
II. Beschreibung der Compartmentstruktur	40
III. Finanzausweise der Emittentin	41
1. Buchführung	41
2. Rechnungsjahr	42
3. Bewertungsprinzipien	42
4. Finanzinformationen	42
E. BESTEUERUNG	44
I. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland	44
1. Allgemeine Besteuerungshinweise	42
2. Einkommensteuer.....	42
3. Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	45
4. Abweichende steuerliche Behandlung	45
II. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich	48
1. Ertragsteuern.....	46
2. EU-Quellensteuer	49
3. Andere Steuern	50
III. Besteuerung der Zertifikate im Großherzogtum Luxemburg	53
1. Allgemeine steuerliche Behandlung einer Verbriefungsgesellschaft.....	51
2. Quellensteuer	51
3. Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen.....	52
4. Vermögenssteuer	53

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer	53
6. Umsatzsteuer	53
7. Sonstige Steuern und Abgaben	53
8. EU Zinsrichtlinie.....	56
F. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	57
G. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN.....	72
H. TECHNISCHE ANHÄNGE	84
I. FINANZZAHLEN	101
I. Anlage 1 - Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2006	F-1
II. Anlage 2 - Kapitalflussrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2007	F-15
III. Anlage 3 - Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2008.....	F-19

A. ZUSAMMENFASSUNG

I. Allgemeine Hinweise

Die folgende Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) ist eine kurze und allgemein gehaltene Darstellung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Alceda Star S.A. (die „**Emittentin**“) und der in diesem Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“ oder der „**Prospekt**“) beschriebenen Zertifikate (die „**Zertifikate**“), die als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte. Jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate sollte auf die Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich etwaiger Nachträge und der jeweiligen endgültigen Bedingungen für jede einzelne Emission von Zertifikaten (die „**Endgültigen Bedingungen**“) gestützt werden.

Die Zertifikate werden im Rahmen von Compartments, bei denen es sich um ein rechtlich unselbständiges Teilvermögen der Emittentin handelt, ausgegeben. Ansprüche der Inhaber der Zertifikate (die „**Zertifikatsinhaber**“) sind auf die Vermögenswerte des Compartments der maßgeblichen Zertifikate beschränkt.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Emittentin besteht nicht, sofern er ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung gestützt wird, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Anleger sollten eine Anlage in die Zertifikate in ihrem Einzelfall durch ihren Börsenhändler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder sonstigen Berater prüfen lassen.

II. Wesentliche Merkmale der Emittentin

Die Emittentin ist eine am 25. Juni 2007 auf unbestimmte Zeit gegründete Luxemburger Gesellschaft im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen (das „**Verbriefungsgesetz**“), eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit Geschäftssitz in 4, Rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B131773. Die Emittentin unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Der ausschließliche Zweck der Emittentin ist es, ein oder mehrere Verbriefungsgeschäfte im Sinne des Verbriefungsgesetzes einzugehen. Die Emittentin kann in diesem Zusammenhang, in einem oder mehreren Geschäften oder auf kontinuierlicher Basis, bestehende oder zukünftige Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Vermögenswerten, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, stehen, sowie Risiken, die aus Verpflichtungen, die von Dritten übernommen wurden oder sich auf alle oder Teile der Tätigkeiten von Dritten beziehen, übernehmen.

Die Emittentin kann, in dem Maße wie es das Verbriefungsgesetz zulässt, alle kontrollierenden und überwachenden Maßnahmen ergreifen sowie alle Tätigkeiten oder Transaktionen durchführen, welche notwendig oder nützlich sind, um ihren Gesellschaftszweck zu erfüllen und weiterzuentwickeln.

In Übereinstimmung mit dem Verbriefungsgesetz ist der Verwaltungsrat der Emittentin berechtigt, ein oder mehrere Compartments zu errichten, die jeweils einem gesonderten Teil des Vermögens der Emittentin entsprechen.

III. Wesentliche Merkmale der Zertifikate

Rechte der Zertifikatsinhaber

Die mit den Zertifikaten verbundenen Rechte ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen, in denen die jeweiligen Zertifikatsbedingungen (die „**Zertifikatsbedingungen**“) und der technische Anhang für den bzw. die Basiswerte (der „**Technische Anhang**“) enthalten sind.

Beschränkter Rückgriff

Die Ansprüche, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind gemäß den Zertifikatsbedingungen auf die Vermögenswerte des maßgeblichen Compartments der Emittentin beschränkt. Die Emittentin kann und wird ihre Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate daher nicht aus sonstigen Vermögenswerten und Geldmitteln und insbesondere nicht aus den Vermögenswerten anderer Compartments erfüllen. Eine nähere Beschreibung zu den konkreten Compartmentvermögenswerten ist gegebenenfalls den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Form und Art der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, bei denen die Zahlungen der Emittentin in irgendeiner Form von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängen, nicht aber ein Bezugsrecht auf den oder die Basiswerte begründen.

Basiswert

Bei den Basiswerten der Zertifikate handelt es sich entweder um ein Investmentvermögen („**Referenzfonds**“) oder um einen Index (der „**Referenzindex**“) (wie im jeweiligen Technischen Anhang näher beschrieben) (der Referenzfonds und der Referenzindex auch der „**Basiswert**“ bzw. die „**Basiswerte**“). Der Referenzindex kann sich auf ein oder mehrere Investmentvermögen (jeweils ein „**Referenzfonds**“) oder einen anderen oder mehrere andere Vermögenswerte beziehen (jeweils ein „**Referenzwert**“; der oder die Referenzwert(e) und/oder der oder die Referenzfonds in diesem Zusammenhang auch die „**Indexkomponente(n)**“). Bei dem Referenzindex kann es sich um einen anerkannten Finanzindex oder um einen anderen Index handeln, wobei die Zusammenstellung, Fortführung und Berechnung des Referenzindex auch durch die Emittentin selbst erfolgen kann. Die Zertifikate partizipieren gegebenenfalls an der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts nicht im Verhältnis 1:1, sondern nur in der Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Partizipationsgrades, welcher möglicherweise variabel ist und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Datum oder von Zeit zu Zeit festgelegt wird.

Ausschüttungen

Soweit dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist und vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen, kann die Emittentin auf die Zertifikate Ausschüttungen zahlen. Die konkrete Beschreibung zur Berechnung und Zahlung der Ausschüttungen erfolgt in einem solchen Fall in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro oder (vorbehaltlich von rechtlichen Beschränkungen) in einer anderen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Währung ausgegeben.

Verbriefung

Die Zertifikate werden jeweils in einer oder mehreren Inhabersammelurkunden verbrieft. Effektive Einzelstücke von Zertifikaten werden nicht ausgegeben. Einzelheiten zur Verbriefung

und zum Clearing der Zertifikate ergeben sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Emission

Die Zertifikate werden entsprechend der genauen Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen emittiert. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass während der Laufzeit der Zertifikate fortlaufend eine weitere Ausgabe der Zertifikate von Zertifikaten im Rahmen des in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Emissionsvolumens erfolgt.

Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben zu jeder Zeit untereinander gleichen Rang. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikaten haben, abgesehen von zwingenden gesetzlichen Ausnahmen und mit Ausnahme der Regelungen in § 4 der Zertifikatsbedingungen, jederzeit den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen der Emittentin.

Angebot

Die Zertifikate werden entsprechend der genauen Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeboten. Dieser Basisprospekt ist der CSSF entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zur Billigung vorgelegt worden, wobei die CSSF diesen Basisprospekt auf Vollständigkeit und die gemachten Angaben auf Verständlichkeit und Kohärenz geprüft hat, jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Das Angebot und der Verkauf der Zertifikate unterliegen insbesondere in den Vertragsstaaten des EWR und in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) bestimmten Verkaufsbeschränkungen.

Ordentliche Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

Soweit dies in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist und vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen, sind die Zertifikatsinhaber berechtigt, während der Laufzeit der Zertifikate zu bestimmten Terminen (der „**Ordentliche Zertifikatsinhaber Kündigungstag**“) von der Emittentin durch eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungsanzeige**“) die Einlösung der von ihnen gehaltenen Zertifikate durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages zu verlangen.

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Soweit dies in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist und vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 12 der Zertifikatsbedingungen zu einem Index-Bewertungstag (der "Ordentliche Emittenten Kündigungstag") zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „Emittenten-Einlösungsbetrag“) entspricht, zu tilgen.

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

Soweit dies in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist und vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen, kann in bestimmten Fällen die Emittentin die Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 12 der Zertifikatsbedingungen außerordentlich kündigen.

Zahlungen

Alle Zahlungen unter den Zertifikaten unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw.

die Einbehaltung von Steuern auf diese Zahlungen verlangen. Die Emittentin ist berechtigt, alle anfallenden Zahlungen über die Zahlstelle mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearingsystem und (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) die weiteren Clearingsysteme zur Weiterleitung an die Depotbanken der Zertifikatsinhaber zu bewirken. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren und anderen amtlichen Beträge, die in Bezug auf Zahlungen in Verbindung mit den Zertifikaten anfallen, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Marktstörungen und Anpassungen

Die Zertifikatsbedingungen enthalten Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Zertifikate auftreten oder gewisse Änderungen an ihren Bedingungen vorgenommen werden können. Darüber hinaus können die Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten, nach denen beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Zertifikatsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts durch einen anderen Basiswert und/oder eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erfolgen können.

Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre, L-1952 Luxemburg (oder eine andere nach den Zertifikatsbedingungen ernannte Berechnungsstelle).

Zahlstellen

Die Zahlstelle ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre, L-1952 Luxemburg (oder eine andere nach den Zertifikatsbedingungen ernannte Zahlstelle).

Listing und Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Antrag bei der Börse in Luxemburg auf Börsenzulassung zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und auf Zulassung zum Börsenhandel am geregelten Markt der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) für die Zertifikate gestellt werden soll. Unabhängig davon können die Zertifikate auch an anderen geregelten Märkten und/oder an anderen Börsen zugelassen werden oder ohne Börsenzulassung emittiert werden, wie dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Clearingsystem

Das Clearingsystem ist Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg (oder ein anderes bzw. weiteres in den Zertifikatsbedingungen benanntes Clearingsystem).

Maßgebliches Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den Zertifikatsbedingungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

IV. Wesentliche Risikofaktoren

Die im Folgenden dargestellten Risikofaktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Dabei können mehrere Risikofaktoren die Wertentwicklung der Zertifikate gleichzeitig beeinflussen, ohne dass über deren Zusammenwirken eine verbindliche Aussage getroffen werden könnte. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte, unvorhersehbare oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anleger müssen Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die Zertifikate und den Basiswert (gegebenenfalls einschließlich der Indexkomponente(n)) und sonstige Risiken beachten.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind unter anderem, dass

- Ansprüche der Zertifikatsinhaber auf die Vermögensgegenstände des Compartments der maßgeblichen emittierten Wertpapiere (das „**Maßgebliche Compartment**“) beschränkt sind;
- das Compartment Zahlungen allein aus dem zur Abbildung des Investitions- und Risikoprofils des Basiswerts oder gegebenenfalls der Indexkomponente(n) abgeschlossenen Absicherungsgeschäft (das „**Absicherungsgeschäft**“) sowie gegebenenfalls aus der Liquiditätsanlage erhält und die Zertifikatsinhaber somit das Insolvenzrisiko des Schuldners eines Absicherungsgeschäfts bzw. sofern es sich um ein derivatives Absicherungsgeschäft handelt, des Schuldners des diesem Absicherungsgeschäfts unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegenden Wertes (der „**Absicherungswert**“) bzw. gegebenenfalls der Liquiditätsanlage tragen;
- die Emittentin (im Hinblick auf das Maßgebliche Compartment) alleinige Schuldnerin der Zertifikate ist, d.h. keine dritte Partei in irgendeiner Weise für die Zahlungspflichten der Emittentin (im Hinblick auf das Maßgebliche Compartment) aus den Zertifikaten haftet und die Zertifikatsinhaber ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können;
- weder die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle, noch eine Indexberechnungsstelle, noch die Fondsgesellschaft eines Referenzfonds (die „**Fondsgesellschaft**“), noch ein Referenzfonds oder ein Schuldner eines Absicherungsgeschäftes oder Absicherungswertes oder ein sonstiger Dritter die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin garantiert;
- es keine Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellte der Emittentin gibt;
- Fehlbeträge im Falle einer Insolvenz des Maßgeblichen Compartment bzw. der Emittentin von den Zertifikatsinhabern zu tragen sind;
- eine etwaige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Tilgung der Zertifikate führen kann und hierdurch erhebliche Kosten entstehen können, die dem Maßgeblichen Compartment belastet werden und den Wert der Zertifikate mindern;
- sich die Zertifikatsinhaber konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger gegen das Maßgebliche Compartment ausgesetzt sehen können; und
- es auf der Ebene der Emittentin zu Interessenkonflikten kommen kann.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Zu den wesentlichen Risiken im Hinblick auf die Zertifikate zählen

- allgemeine Anlagerisiken, wie z. B., dass
 - Ansprüche der Zertifikatsinhaber auf das Maßgebliche Compartment beschränkt sind;
 - mangels ausdrücklicher Zusage (in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) der Rückzahlungsbetrag (sofern es solchen gibt) nicht im Vorhinein feststeht;
 - die Rückzahlungsbeträge (sofern es solche gibt) primär von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. gegebenenfalls der Indexkomponente(n) abhängen und unter Umständen erheblich geringer als der Emissionspreis oder der vom Anleger für die Zertifikate bezahlte Kaufpreis und sogar Null betragen sein können;
 - die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Basiswertes unter Umständen nur in Höhe des Partizipationsgrades teilnehmen, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird und gegebenenfalls während der Laufzeit der Zertifikate innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Partizipationsspanne variabel bleibt;
 - gegebenenfalls bestimmte Gebühren oder Kosten von der Emittentin im Voraus vereinnahmt werden können und hierdurch der Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des Basiswerts insbesondere zu Laufzeitbeginn reduziert ist;
 - für bestimmte Anleger Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs der Zertifikate und der Verwendung der Zertifikate als Sicherheit für verschiedene Formen der Kreditaufnahme oder anderweitige Beschränkungen bestehen können;
 - nicht garantiert werden kann, dass die Zertifikate jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können und dass für den Fall, dass die Zertifikate nicht zum Börsenhandel zugelassen werden, sich Intransparenzen hinsichtlich ihrer Preisfindung und Einschränkungen hinsichtlich ihrer Veräußerbarkeit ergeben können;
 - die Liquidität der Zertifikate in bestimmten Fällen durch rechtliche Beschränkungen des Angebots und Verkaufs beeinträchtigt werden kann;
 - die Zertifikatsinhaber unter Umständen keine Möglichkeit haben, sich gegen die verschiedenen Risiken angemessen abzusichern, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind;
 - die beim Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Nebenkosten das Gewinnpotential der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können;
 - sofern die Währung, in der das Zertifikat emittiert und zurückbezahlt wird (die „**Zertifikatswährung**“), nicht mit der gesetzlichen Währung im Heimatstaat des jeweiligen Anlegers identisch ist, ein Erwerb der Zertifikate für diesen Anleger auch mit einem besonderen Währungsrisiko verbunden ist;
 - ein fremdfinanzierter Erwerb der Zertifikate das Anlagerisiko für den Anleger beträchtlich erhöhen kann;

- die mögliche Rendite der Zertifikate (falls es eine solche überhaupt gibt) abhängig ist von den steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Zertifikate und dass Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung bestehen;
 - das gegebenenfalls von einer oder mehreren Ratingagenturen erstellte Rating für der jeweiligen Zertifikate unter Umständen nicht alle möglichen Risiken in Zusammenhang mit den Zertifikaten reflektiert, als lediglich subjektive Einschätzung nicht als Kauf-, Verkauf- oder Halteempfehlung in Bezug auf die Zertifikate verstanden werden darf und von der oder den Ratingagenturen jederzeit geändert oder zurückgenommen werden kann;
 - nicht gewährleistet werden kann, dass nach dem Tag dieses Prospekts keine Änderung der Gesetzeslage oder Verwaltungspraxis erfolgt und keine Gerichtsentscheidungen ergehen, welche die Verpflichtungen unter den Zertifikaten beeinflussen; sowie
- Strukturelle Risiken, wie z. B., dass
 - die Zertifikate unter bestimmten Umständen (gegebenenfalls ohne Angabe von Gründen oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) gekündigt und an die jeweiligen Zertifikatsinhaber zurückgezahlt werden können und dass eine vorzeitige Einlösung der Zertifikate zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite führen kann;
 - bei einer vorzeitigen Einlösung die Zertifikatsinhaber das Wiederanlagerisiko zu tragen haben;
 - im Fall einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder eines vorzeitigen Einlösungsverlangens durch die Zertifikatsinhaber die auf die gekündigten bzw. zu tilgenden Zertifikate entfallende Beträge niedriger ausfallen können, als zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Einlösungsverlangens erwartet;
 - ein von der Emittentin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls abgegebener Kapitalschutz unter Umständen auch unter dem Nominalbetrag der Zertifikate oder dem für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis liegen kann im Zweifel nur fällig wird, wenn die Zertifikate erst zu dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Laufzeitende eingelöst werden;
 - ohne Kapitalschutz der Emittentin für die Anleger die Gefahr besteht, dass sie das gesamte eingesetzte Kapital verlieren;
 - die Werthaltigkeit eines von der Emittentin abgegebenen Kapitalschutzes maßgeblich von der finanziellen Situation oder anderen Umständen in der Person der Emittentin abhängt;
 - der Wert der Zertifikate unter bestimmten Umständen von externen Faktoren abhängen kann wie z.B. den Veränderungen in den Wechselkursen zwischen der Zertifikatswährung und der Währung, in der der jeweilige Basiswert gehandelt wird;
 - die Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Zertifikate auftreten oder gewisse Änderungen an ihren Bedingungen vorgenommen werden können;
 - die Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten können, nach denen beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. gegebenenfalls die Indexkomponente(n) Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts bzw. ge-

gegebenenfalls der Indexkomponente(n) und/oder der Zertifikatsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts bzw. gegebenenfalls der Indexkomponente(n) durch einen anderen Basiswert bzw. gegebenenfalls andere Indexkomponente(n) und/oder eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erfolgen können;

- sich die Berechnungsstelle bei der Berechnung von Beträgen, die unter den Zertifikaten zahlbar werden, unter Umständen auf Angaben verlassen muss, die ihr von dritten Personen zur Verfügung gestellt werden;
 - Geschäfte der Emittentin und ihres verbundenen Unternehmen über den jeweiligen Basiswert der Zertifikate bzw. dessen Indexkomponente(n) sowie Transaktionen, mit denen die aus der Begebung der Zertifikate resultierenden Risiken abgesichert werden sollen, können einen Einfluss auf den Marktwert der Zertifikate und die unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge haben;
 - die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen zu jeder Zeit unbeschränkt andere Finanzinstrumente emittieren können, die auf denselben oder einen ähnlichen Basiswert bezogen sind wie die Zertifikate oder anderweitig Handel in dem Basiswert oder einem Basiswert, der mit dem Basiswert der Zertifikate ähnlich ist, betreiben kann und dass dadurch der Wert der Zertifikate beeinträchtigt werden kann;
 - ein Erwerb von Zertifikaten, bei denen der Rückzahlungsbetrag von einem bestimmten Basiswert abhängt, erhebliche Risiken mit sich bringt, die nicht mit ähnlichen Kapitalanlagen in einen herkömmlichen Schuldtitel verbunden sind;
 - während der Laufzeit der Zertifikate unter Umständen keine laufenden Ausschüttungen der Emittentin erfolgen und dass in diesem Fall vor der Einlösung der Zertifikate durch die Emittentin lediglich durch eine Veräußerung an einem Sekundärmarkt (sofern es einen solchen gibt) mögliche Erträge aus den Zertifikaten erzielt werden können, soweit den Zertifikatsinhabern kein Einlösungsrecht unter den Zertifikatsbedingungen gewährt wird;
 - der Wert der Zertifikate und die Höhe der darunter zu erbringenden Zahlungen (sofern es solche gibt) sich ganz erheblich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. gegebenenfalls der Indexkomponente(n) während der Laufzeit der Zertifikate richtet und die sich aus einer Anlage in die Zertifikate tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) daher erst nach der Fälligkeit (bzw. vorzeitiger Rückzahlung) der Zertifikate bestimmt werden kann; sowie
- besondere Risiken der Basiswerte, wie z. B., dass
 - die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen kann, auf welche der Emittent keinen Einfluss hat;
 - nicht garantiert werden kann, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate positiv verläuft und durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielt werden kann;
 - weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle gegenüber den Zertifikatsinhabern irgendeine Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in die Zertifikate übernimmt;
 - das Halten der Zertifikate nicht mit einem Direkterwerb des jeweiligen Basiswerts bzw. der Indexkomponente(n) gleichzusetzen ist und den jeweiligen Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte an dem jeweiligen Basiswert oder den Index-

komponente(n) oder dem Emittenten des Basiswerts oder einzelnen der im Basiswert enthaltenen Vermögenswerte bzw. Bestandteile vermittelt;

- Veränderungen des Werts des Basiswerts ungleich stärkere Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben können;
- eine Anlage in Zertifikate mit einem aus Investmentvermögen (Referenzfonds) bestehenden Index als Basiswert den spezifischen Risiken einer Anlage in diese Investmentvermögen unterliegt, wozu insbesondere die sich aus der Anlagetätigkeit des jeweiligen Investmentvermögens ergebenden Risiken zählen, welche primär von den Risiken abhängen, die mit dem Erwerb der von diesem Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände verbunden sind, sowie Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken;
- die Wertentwicklung von Investmentvermögen ganz entscheidend von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Fondsmanager und den bei der Verwaltung des Investmentvermögens anfallenden Kosten abhängt;
- die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der Verwaltung eines Investmentvermögens zu beachten sind, können dem jeweiligen Fondsmanager einen wenig beschränkten Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen einräumen;
- die Anlagepolitik eines Investmentvermögens kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben;
- nicht ausgeschlossen werden kann, dass Portfoliomanager eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen;
- Investmentvermögen mit einem besonderen Anlageschwerpunkt einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind;
- die Ermittlung und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten eines Investmentvermögens unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann und dann auch der Wert der Zertifikate, die auf dieses Investmentvermögen bezogen sind, nicht festgestellt werden kann;
- je nach Bestehensdauer des Investmentvermögens unter Umständen jegliche historischen Performancedaten fehlen können, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen;
- Zertifikate, die auf einen Index aus verschiedenen Bestandteilen bezogen sind, ein höheres Risikoniveau haben können als Zertifikate, die nur auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind;
- bei dem einem Zertifikat zu Grunde liegenden Index oder seinen Bestandteilen während der Laufzeit der Zertifikate wesentliche Änderungen eintreten können;
- Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index oder seiner Bestandteile sowie diejenigen Faktoren, die den Wert seiner Bestandteile beeinflussen können,

auch den Wert dieses Index und damit auch die Rendite einer Anlage in die Zertifikate beeinflussen;

- zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Bestandteile eines Index nicht getroffen werden können;
- die Zertifikatsinhaber einem zusätzlichen Währungsrisiko ausgesetzt sein können, wenn der Wert der Bestandteile eines Index in einer anderen Währung bestimmt wird als der Wert des Index selbst;
- ein als Basiswert verwendeter Index (oder seine Bestandteile) unter Umständen nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Zertifikate fortgeführt werden kann;
- bei nicht anerkannten Finanzindices als Referenzindex unter Umständen eine geringere Transparenz und Informationsmöglichkeit besteht und gegebenenfalls subjektive Kriterien bei der Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung eines solchen Finanzindex ein größeres Gewicht haben können;
- Zertifikate mit Bezug auf einen Index in der Regel vom jeweiligen Indexsponsor oder dem jeweiligen Lizenzgeber oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle weder gesponsert noch anderweitig unterstützt werden;
- indexgebundene Zertifikate neben den indexspezifischen Risiken zusätzlich den besonderen Risiken der jeweiligen Indexkomponente(n) wie insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Handels-, Bewertungs-, und Veräußerungsrisiken unterliegen.

Eine Investition in die Zertifikate ist nur für in finanziellen Dingen erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die mit einer solchen Geldanlage verbundenen Risiken abzuschätzen und zudem über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen, um Verluste verkraften zu können, die sich aus einer Investition in die Zertifikate ergeben können.

B. RISIKOFAKTOREN

I. Allgemeine Hinweise

Ein Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken behaftet. Die im Folgenden dargestellten Risikofaktoren können sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Dabei können mehrere Risikofaktoren die Wertentwicklung der Zertifikate gleichzeitig beeinflussen, ohne dass über deren Zusammenwirken eine verbindliche Aussage getroffen werden kann. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren zu berücksichtigen. Jeder Anleger sollte vor einem Erwerb der Zertifikate sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die Zertifikate mit seinen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnissen in Einklang steht und seinen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Bei den nachfolgend dargestellten Risiken handelt es sich um wesentliche Risiken, die erhebliche Auswirkungen auf einen Anlage in die Zertifikate haben können. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate diesen Prospekt vollumfänglich zu lesen und sich mit einem Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater in Verbindung zu setzen. Sollte eines oder sollten mehrere der nachfolgend beschriebenen Risiken eintreten, könnte es zu wesentlichen und nachhaltigen Kursrückgängen der Zertifikate oder im Extremfall zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

II. Die Emittentin betreffende Risikofaktoren

Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswertes können die Zertifikatsinhaber ihr eingesetztes Kapital daher teilweise oder insgesamt verlieren, wenn die Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments zur Erfüllung der Ansprüche aus den Zertifikaten nicht ausreichen.

Alleiniger Schuldner

Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin (mit der Beschränkung auf das Maßgebliche Compartment). Zertifikatsinhaber können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin (mit der Beschränkung auf das Maßgebliche Compartment) verlangen. Im Falle eines Ausfalls der Emittentin können die Zertifikatsinhaber daher ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Beschränkter Rückgriff

Die Emittentin ist eine nach Luxemburger Recht errichtete Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*). Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht ausschließlich in der Emission von Wertpapieren und dem Eingehen von entsprechenden Transaktionsverträgen bzw. dem Erwerb von Vermögenswerten aus dem Erlös der emittierten Wertpapiere für die jeweilige Wertpapieremission. Die Ansprüche, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind gemäß den Zertifikatsbedingungen auf das Compartment der maßgeblichen emittierten Wertpapiere der Alceda Star S.A. (das „**Maßgebliche Compartment**“) beschränkt. Die Emittentin kann und wird ihre Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate daher nicht aus sonstigen Vermögenswerten und Geldmitteln erfüllen. Insbesondere stehen der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern keine Ansprüche aus Transaktionsverträgen und/oder Sicherungsinstrumenten zur Verfügung, die die Emittentin in Bezug auf andere Wertpapieremissionen bzw. andere Compartments abgeschlossen bzw.

erworben hat. Reichen Zahlungen, die die Emittentin in Bezug auf eine Emission von Zertifikaten und an das Compartment, auf welches sich die Zertifikate beziehen, erhalten hat, nicht aus, um sämtliche gegenüber den Zertifikatsinhabern und den übrigen in den Zertifikatsbedingungen genannten Gläubigern des Compartments fällig werdenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als hierfür Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments vorhanden sind. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate und der pro rata Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen (insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reihenfolge der Erlösverteilung an verschiedene Gläubiger gemäß der Zertifikatsbedingungen) erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber und der übrigen Gläubiger des Maßgeblichen Compartments auf Zahlung von Beträgen, für deren Erfüllung keine weiteren Vermögensgegenstände im Compartment zur Verfügung stehen. Die Reihenfolge der Erlösverteilung sieht vor, dass die Zertifikatsinhaber erst nach allen anderen Gläubigern des Maßgeblichen Compartments befriedigt werden. Falls unvorhergesehene Aufwendungen entstehen (für die keine Vorsorge getroffen wurde), ist die Emittentin nicht in der Lage, die von ihr den Zertifikatsinhabern geschuldeten Beträge zu zahlen. Es werden keine Sicherheiten zugunsten der Zertifikatsinhaber bestellt.

Risiko bei Ausfall der Hedging Partei und/oder des Schuldners des Absicherungswertes oder der Liquiditätsanlage

Die einzigen wesentlichen Vermögenswerte des maßgeblichen Compartments sind die Ansprüche aus dem von der Emittentin zur Abbildung des Investitions- und Risikoprofils des Basiswerts oder gegebenenfalls der Indexkomponente(n) abgeschlossenen Absicherungsgeschäft (das „**Absicherungsgeschäft**“) sowie gegebenenfalls aus der Liquiditätsanlage. Sollte der Schuldner des Absicherungsgeschäfts (die „**Hedging Partei**“) und/oder gegebenenfalls der Schuldner des dem Absicherungsgeschäfts unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegenden Wertes (der „**Absicherungswert**“) und/oder gegebenenfalls der Schuldner der Liquiditätsanlage ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird auch die Emittentin in gleichem Maße nicht in der Lage sein, seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen. Die Zertifikatsinhaber tragen deshalb das Insolvenzrisiko der Hedging Partei und gegebenenfalls des Schuldners des Absicherungswertes und/oder gegebenenfalls des Schuldners der Liquiditätsanlage. Bei der Hedging Partei oder dem Schuldner des Absicherungswertes kann es sich auch um den Referenzfonds bzw. die jeweiligen Indexkomponente(n) handeln, wobei eine Verpflichtung der Emittentin zur Anlage des Emissionserlöses in den Referenzfonds bzw. die jeweilige(n) Indexkomponente(n) nicht besteht.

Kein Anspruch gegen die Indexberechnungsstelle, die Fondsgesellschaft bzw. den Basiswert, die Hedging Partei bzw. gegebenenfalls die Indexkomponente(n) oder den Schuldner der Liquiditätsanlage

Direkte Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Basiswert bzw. die Indexkomponente(n) bzw. die Hedging Partei oder gegebenenfalls den Schuldner der Liquiditätsanlage bestehen nicht. Weder die Indexberechnungsstelle, noch die Fondsgesellschaft bzw. der Basiswert oder gegebenenfalls die Indexkomponente(n) oder deren Schuldner sowie gegebenenfalls der Schuldner der Liquiditätsanlage oder irgendein sonstiger Dritter garantiert die Erfüllung der von der Emittentin aufgrund der Zertifikate geschuldeten Zahlungen und den Zertifikatsinhabern stehen daher aufgrund der Zertifikate keine Garantieansprüche gegen Gesellschaften des Konzerns der Emittentin, den Basiswert bzw. gegebenenfalls die Indexkomponente(n) oder irgendeinen sonstigen Dritten zu.

Kein Anspruch gegen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellte

Gegen die Gesellschafter, Mitglieder, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer der Emittentin als solche ist der Rückgriff aufgrund einer Verpflichtung, Zusicherung oder Vereinbarung der Emittentin aus den Vereinbarungen, deren Partei sie ist, ausgeschlossen, sei es aufgrund der Vollstreckung eines Titels, im Rahmen eines Verfahrens, kraft Gesetzes oder auf anderer Grundlage. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Vereinbarungen (einschließlich der

Zertifikate, jedoch nicht hierauf beschränkt), deren Partei sie ist, begründet ausschließlich eine Haftung der Emittentin. Die Gesellschafter, Mitglieder, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Geschäftsführer der Emittentin haften nicht persönlich.

Insolvenzantrag und Folgen einer Abwicklung der Emittentin

Ein Zertifikatsinhaber verliert sämtliche Rechte gemäß den Zertifikatsbedingungen, wenn er die Auflösung der Emittentin oder die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin oder ihrer Vermögensgegenstände (einschließlich aller bei der Emittentin eingerichteten Compartments) beantragt. Die Emittentin wird sich bemühen, Verträge nur mit Parteien zu schließen, die sich verpflichten, keine Eröffnung von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren gegen die Emittentin zu beantragen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Emittentin einen solchen Rechtsverzicht der betreffenden Gläubiger erreichen kann. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass nicht außervertragliche Ansprüche gegen die Emittentin bzw. das Maßgebliche Compartment entstehen, deren Inhaber das Insolvenzverfahren der Emittentin betreiben und/oder auf Vermögensgegenstände des Maßgeblichen Compartments zugreifen können.

Sollte die Emittentin aus irgendeinem Grund ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, ist ein Gläubiger, mit dem kein Verzicht auf das Recht, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, vereinbart wurde, unter Umständen berechtigt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin zu beantragen. Die Eröffnung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger zur Beendigung von Verträgen mit der Emittentin und zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen aufgrund von Verlusten aus einer solchen vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigen. Infolge der Eröffnung eines solchen Verfahrens werden die Vermögenswerte der Emittentin (einschließlich der einem bestimmten Compartment zuzuordnenden Vermögenswerte) möglicherweise verwertet und der Erlös erst zur Zahlung von Gebühren und Kosten des Insolvenzverwalters, der gesetzlich bevorrechtigten Forderungen sowie der Insolvenzforderungen verwendet, bevor etwaige Überschüsse an die Zertifikatsgläubiger ausgeschüttet werden. Im Falle der Verfahrenseröffnung ist die Emittentin unter Umständen nicht in der Lage, die gemäß den Zertifikatsbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten.

Konkurrierende Ansprüche

Die Zertifikatsinhaber können sich konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger gegen die Emittentin ausgesetzt sehen, deren Ansprüche nicht mit dem Maßgeblichen Compartment in Verbindung stehen, falls Rechtsordnungen außerhalb Luxemburgs, die die Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments unterliegen, die Trennung hinsichtlich der Vermögenswerte sowie der Haftung unter Compartments, wie sie im Verbriefungsgesetz vorgesehen ist, nicht anerkennen.

Die Ansprüche dieser anderen Gläubiger können sich auf den Umfang der Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments auswirken. Wenn es aufgrund einer solchen Inanspruchnahme zu einem Fehlbetrag hinsichtlich des aus den Vermögenswerten des Maßgeblichen Compartments verfügbaren Betrages kommt, erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber im Hinblick auf den Fehlbetrag.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Compartments aufzulegen, welche Anlagen in dieselben oder in ähnliche Vermögenswerte wie die der bereits bestehenden Compartments vornehmen können, oder deren Anlagepolitik auf andere Weise in Konkurrenz oder Konflikt mit der Anlagepolitik bestehender Compartments steht. Anleger haben nicht das Recht, in ein anderes Compartment überzuwechseln oder Ausgleichszahlungen aufgrund der aus der konkurrierenden oder in Konflikt stehenden Anlagepolitik resultierenden Erträge zu erhalten.

Die Zahlstelle, die Indexberechnungsstelle, die Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen können auf eigene Rechnung für von ihnen verwaltete Konten oder für Konten, für die sie beratend tätig sind, Anlagen tätigen oder Transaktionen

durchführen, die dieselbe Art von Vermögenswerten betreffen wie die Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf die Bewertung der Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments und infolgedessen auf die Zertifikate haben. Darüber hinaus können die Zahlstelle, die (Index-)Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Zertifikate in anderer Funktion tätig werden. Des Weiteren können die Zahlstelle, die (Index-)Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen ihren Kunden auch andere Anlagemöglichkeiten anbieten oder derivative Instrumente im Hinblick auf dieselbe Art von Vermögenswerten wie diejenigen des Maßgeblichen Compartments ausgeben. Die Markteinführung dieser konkurrierenden Produkte kann den Wert der Zertifikate beeinflussen.

Die Zahlstelle, die Indexberechnungsstelle, die Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen können aufgrund der vorliegend beschriebenen Beziehungen oder aufgrund anderer Umstände nicht-öffentliche Informationen im Hinblick auf die Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments erhalten, die im Zusammenhang mit den Zertifikaten von Bedeutung sind oder sein können. Weder die Zahlstelle, die (Index-)Berechnungsstelle, der Anlageberater noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen beabsichtigen, diese Informationen den Zertifikatsinhabern zugänglich zu machen. Darüber hinaus können die Zahlstelle, die (Index-)Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen Research-Berichte im Hinblick auf die Vermögenswerte des Maßgeblichen Compartments veröffentlichen.

Solche Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten führen und möglicherweise den Wert der Zertifikate beeinflussen.

Die Gefahr der vorstehend erwähnten Interessenkonflikte ist insbesondere für den Fall gegeben, in dem die Emittentin selbst die Funktion als Indexberechnungsstelle oder Berechnungsstelle wahrnimmt.

III. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate

1. Allgemeine Anlagerisiken

Allgemeine Risiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Schuldtitel, bei denen mangels ausdrücklicher Zusage (in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) weder der Rückzahlungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern es solche gibt) im Vorhinein feststehen. Die Rückzahlungsbeträge hängen primär von der Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. gegebenenfalls der Indexkomponente(n) ab und können unter Umständen erheblich geringer sein als der Emissionspreis oder der vom Anleger für die Zertifikate bezahlte Kaufpreis und sogar Null betragen, so dass der Anleger in diesem Fall sogar sein gesamtes angelegtes Kapital verlieren kann.

Rechtliche Beschränkungen

Abhängig von den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können für bestimmte Anleger Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs der Zertifikate und der Verwendung der Zertifikate als Sicherheit für verschiedene Formen der Kreditaufnahme oder anderweitige Beschränkungen bestehen.

Bepreisung

Der Ausgabepreis der Zertifikate basiert in der Regel auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann über deren rechnerischem Wert (d.h. dem Wert, den ein objektives Preisfindungsmodell berechnen würde) liegen. Nicht nur aufgrund der Tatsache, dass die Zertifikate in der Regel aus einer Zusammensetzung verschiedener Derivatgeschäfte bestehen, gibt es für die Anleger im Zweifel keine Möglichkeit, selbst einen rechnerischen Wert für die Zertifi-

kate zu ermitteln. Im Börsenhandel festgestellte Preise für die Zertifikate sind nicht immer durch Angebot und Nachfrage bestimmt und müssen daher auch nicht zwingend den angemessenen rechnerischen Wert der Zertifikate wiedergeben. Ein Vergleich mit anderen Zertifikaten oder ähnlichen Produkten scheidet in der Regel am Fehlen von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen. Der Kaufpreis für die Zertifikate kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Regelmäßig fließen auch in die Bemessung der für den Tilgungsbetrag oder sonstige unter den Zertifikaten geschuldeten Zahlungen maßgeblichen Bezugsgrößen des Basiswertes Gebühren und sonstige Kosten ein, die im Ergebnis den Betrag mindern können, der dem Zertifikatsinhaber auszuführen ist. Potentielle Investoren sollten berücksichtigen, dass die Emittentin bestimmte Gebühren gegebenenfalls im Voraus vereinnahmt. Hierdurch kann insbesondere zu Laufzeitbeginn der Zertifikate der Partizipationsgrad der Zertifikate an der Wertentwicklung des Basiswerts abgesenkt werden. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Zertifikate sowie deren Börsenzulassung (sofern es eine solche gibt) von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (oder eigene interne Einheiten) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen und gegebenenfalls Abschläge auf den Emissionspreis. Solche Zuwendungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden.

Marktliquidität und Börsenhandel

Es ist nicht gewährleistet, dass sich ein aktiver Markt für einen Handel mit den Zertifikaten entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Zertifikate jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können. Preis und Liquidität der Zertifikate auf einem Sekundärmarkt hängen unter Umständen allein von der Emittentin ab und können Aufschläge auf den rechnerischen Wert enthalten. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Zertifikaten oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Kurs bzw. Handelspreis und die Liquidität der Zertifikate auswirken. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der Zertifikate sein, den Wert der Zertifikate vor den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren. Dies gilt auch für den Fall einer Zulassung der Zertifikate zum Börsenhandel. Für den Fall, dass die Zertifikate nicht zum Börsenhandel zugelassen werden, können sich Intransparenzen hinsichtlich ihrer Preisfindung und Einschränkungen hinsichtlich ihrer Veräußerbarkeit ergeben. Ein Börsenhandel der Zertifikate kann im Vergleich zu einem außerbörslich organisierten Handel (OTC-Handel) erhebliche Unterschiede hinsichtlich der technischen Abwicklung und der anfallenden Kosten aufweisen, ist hingegen nicht zwangsläufig mit größerer Transparenz zum Schutz der Anleger verbunden. Insbesondere in Extremsituationen können technische Probleme (einschließlich von Ausfällen eingesetzter Systeme) einen Börsenhandel in den Zertifikaten beeinträchtigen. Schließlich besteht keine Gewähr, dass eine Notierung von Zertifikaten in einem bestimmten Börsen- oder Marktsegment während der gesamten Laufzeit der Zertifikate beibehalten wird. Die Liquidität der Zertifikate kann zudem in bestimmten Fällen durch rechtliche Beschränkungen des Angebots und Verkaufs beeinträchtigt werden.

Fehlende Möglichkeiten zur Absicherung

Für die Inhaber der Zertifikate besteht unter Umständen keine Möglichkeit, sich gegen die verschiedenen Risiken angemessen abzusichern, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind.

Transaktions- und andere Kosten

Die mögliche Rendite auf die Zertifikate (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann infolge von Transaktions- und anderen Kosten niedriger sein als erwartet. Die beim Kauf und Verkauf der Zertifikate anfallenden Nebenkosten können das Gewinnpotential der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen. Hierzu zählen unter anderem Vertriebsprovisionen und Provisionen, welche die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden in Rechnung stellen (z.B. als

festen Mindestprovision oder als vom Auftragswert abhängige Provision). Soweit in die Ausführung eines Auftrages weitere (in- oder ausländische) Stellen eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Courtagen, Provisionen und andere Kosten (fremde Kosten) weiterbelastet werden. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Erwerb der Zertifikate verbunden sind, haben die Anleger auch die Folgekosten des Erwerbs (wie z.B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Anleger sollten sich daher vor dem Erwerb der Zertifikate über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Zertifikate verbundenen Kosten informieren.

Fremdfinanzierter Erwerb

Wird der Erwerb der Zertifikate durch eine Kreditaufnahme finanziert, so kann sich das Anlagerisiko für den Anleger beträchtlich erhöhen. Kommt es bei einem fremdfinanzierten Erwerb der Zertifikate zu einem Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall hinsichtlich der Zertifikate oder sinkt deren Kurs erheblich, so muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Jeder Anleger sollte vor einem fremdfinanzierten Erwerb der Zertifikate seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Steuerliche Auswirkungen

Die mögliche Rendite der Zertifikate (falls es eine solche überhaupt gibt) ist abhängig von den steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Zertifikate. Eventuelle Zinszahlungen auf die Zertifikate oder vom Anleger beim Verkauf oder der Einlösung der Zertifikate realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Zu den möglichen steuerlichen Risiken einer Anlage in die Zertifikate zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Wertpapieren und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Beschreibung bestimmter steuerlicher Sachverhalte in diesem Prospekt zugrunde gelegten Gesetze und Richtlinien oder die finanzgerichtliche Rechtsprechung ändern, oder dass sich die dargestellten Rechtsauffassungen im Einzelfall weder bei den Finanzbehörden noch bei den Finanzgerichten durchsetzen lassen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen zur Besteuerung können daher nicht als verbindliche Auskunft oder gar als Zusicherung oder Garantie hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einem Erwerb der Zertifikate ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich einer Einschätzung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Zertifikate konsultieren.

Rating

Für den Fall, dass die Zertifikate von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet werden, sollten Zertifikatsinhaber und potentielle Investoren beachten, dass diese Ratings unter Umständen nicht alle möglichen Risiken in Bezug auf die Zertifikate in Zusammenhang mit der Struktur, den Marktgegebenheiten sowie anderen in diesem Prospekt sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Risikofaktoren reflektieren. Jedes Rating beruht auf der subjektiven Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur zum Zeitpunkt der Bekanntgabe unter Zugrundelegung der eigenen Wahrnehmungen, Berechnungen und Einschätzungen, die sich als unrichtig, unvollständig oder im Laufe der Zeit als überholt darstellen können. Ein Rating kann jederzeit zurückgezogen oder geändert werden. Zertifikatsinhaber und potentielle Investoren sollten zudem beachten, dass ein Rating nicht als Kauf-, Verkaufs- oder Halteempfehlung verstanden werden darf.

Gesetzesänderungen

Die Zertifikate werden auf Basis des zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Rechts des Großherzogtums Luxemburg begeben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach dem

Tag dieses Prospekts keine Änderung der Gesetzeslage oder Verwaltungspraxis erfolgt und keine Gerichtsentscheidungen ergehen, welche die Verpflichtungen unter den Zertifikaten beeinflussen.

Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einem Zertifikat aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Zertifikatsinhaber von an solchen Handelsplätzen gehandelten Zertifikaten besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Zertifikat getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers wieder aufgehoben werden, was unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben kann.

Unabhängige Prüfung und Beratung

Jeder potenzielle Käufer der Zertifikate muss durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Zertifikate

- (i) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Zertifikate treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,
- (ii) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Käufer die Zertifikate in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und
- (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Zertifikate treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Zertifikaten bzw. mit dem Besitz der Zertifikate verbunden sind.

2. Strukturelle Risiken

Vorzeitige Einlösung bzw. Kündigung

Die Zertifikate können unter bestimmten Umständen (gegebenenfalls ohne Angabe von Gründen oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) eingelöst bzw. gekündigt und an die jeweiligen Inhaber zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Einlösung der Zertifikate kann zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite führen. Bei Zertifikaten kann bei einer vorzeitigen Einlösung außerdem der Einlösungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag niedriger ausfallen als der für die Zertifikate gezahlte Kaufpreis, so dass die Zertifikatsinhaber unter Umständen nicht ihr eingesetztes Kapital in vollem Umfang zurückerhalten. Darüber hinaus können Zertifikatsinhaber, welche Beträge wieder anlegen wollen, die sie bei einer vorzeitigen Einlösung bzw. Kündigung erhalten haben, unter Umständen nur in Wertpapiere mit einer niedrigeren Rendite als die der eingelösten Zertifikate anlegen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder eines vorzeitigen Einlösungsverlangens durch die Zertifikatsinhaber kann unter Umständen zwischen der Kündigungserklärung bzw. dem Einlösungsverlangen und der Auszahlung der von der Emittentin zu leistenden Beträge ein nicht unerheblicher Zeitraum liegen, in dem diese Beträge nicht verzinst werden. Außerdem können bei Zertifikaten der Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Einlösungsverlangens und die Berechnung der von der Emittentin zu leistenden Beträge zeitlich auseinander fallen, so dass der Zertifikatsinhaber zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Einlösungsverlangens noch nicht weiß, welchen Betrag er später

erhält. Die auf die gekündigten bzw. zu tilgenden Zertifikate entfallende Beträge können in einem solchen Fall niedriger ausfallen, als zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Einlösungsverlangens erwartet, da auch nach einer Kündigung bzw. einem Einlösungsverlangen die Zertifikatsinhaber das Risiko einer negativen Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu tragen haben.

Zahlungszusagen

Ein von der Emittentin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls abgegebener Kapitalschutz kann unter Umständen auch unter dem Nominalbetrag der Zertifikate oder dem für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis liegen. Zu beachten ist auch, dass ein von der Emittentin gegebenenfalls abgegebener Kapitalschutz mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nur fällig wird, wenn die Zertifikate erst zu dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Laufzeitende eingelöst werden. Wird von der Emittentin kein Kapitalschutz abgegeben, besteht für die Anleger die Gefahr, dass sie das gesamte eingesetzte Kapital verlieren. Selbst dann, wenn Kapital abgegeben wird, besteht das Risiko, dass der vom Schutz umfasste Betrag geringer ist als die vom Erwerber der Zertifikate aufgewendeten Mittel. Die Werthaltigkeit eines von der Emittentin abgegebenen Kapitalschutzes hängt maßgeblich von der finanziellen Situation oder anderen Umständen in der Person der Emittentin ab.

Währungsrisiken und Devisenkontrollen

Alle Zahlungen auf die Zertifikate (sofern es solche gibt) werden in der angegebenen Zertifikatswährung erfolgen. Hieraus ergeben sich bestimmte Risiken im Hinblick auf Wechselkurse, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers grundsätzlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die „**Anlegerwährung**“) geführt werden als der angegebenen Zertifikatswährung. Diese beinhalten das Risiko, dass sich Wechselkurse erheblich verändern können (einschließlich von Veränderungen aufgrund einer Abwertung der Zertifikatswährung oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) sowie das Risiko, dass die mit entsprechenden Kompetenzen über die Anlegerwährung ausgestatteten Behörden Devisenkontrollen einführen oder verändern können. Eine Aufwertung der Anlegerwährung im Verhältnis zur angegebenen Zertifikatswährung würde (1) die Rendite auf die Zertifikate entsprechend in der Anlegerwährung (sofern es eine solche gibt), (2) den auf die Zertifikate zahlbaren Nominalbetrag entsprechend in der Anlegerwährung (sofern es einen solchen gibt) und (3) den Marktwert der Zertifikate entsprechend in der Anlegerwährung (sofern es einen solchen gibt) vermindern. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie bereits in der Vergangenheit geschehen) Devisenkontrollen auferlegen, welche sich auf maßgebliche Wechselkurse nachteilig auswirken können. Infolgedessen können Anleger weniger Nominalbetrag erhalten als erwartet, oder gar keinen Nominalbetrag.

Abhängigkeit von Wechselkursen

Selbst wenn die Zahlungen unter den Zertifikaten nicht in einer anderen Währung als der Zertifikatswährung erfolgen, kann der Wert der Zertifikate unter bestimmten Umständen von externen Faktoren abhängen wie z.B. den Veränderungen in den Wechselkursen zwischen der Zertifikatswährung und der Währung, in der der jeweilige Basiswert gehandelt wird. Insbesondere Aufwertungen oder Abwertungen einer dieser Währungen sowie Veränderungen bei Zinssätzen oder gegenwärtige und zukünftige staatliche oder anderweitige Beschränkungen der Konvertierbarkeit dieser Währungen können den Wert der Zertifikate beeinträchtigen.

Marktstörungen und Anpassungen

Die Zertifikatsbedingungen enthalten Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Zertifikate auftreten oder gewisse Änderungen an ihren Bedingungen vorgenommen werden können. Darüber hinaus können die Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten, nach denen beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Zertifikatsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts durch

einen anderen Basiswert und/oder eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erfolgen können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei der Berechnung von Beträgen, die unter den Zertifikaten zahlbar werden, muss sich die Berechnungsstelle unter Umständen auf Angaben verlassen, die ihr von dritten Personen zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser Personen in den Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle fortsetzen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle übernehmen für einen solchen Berechnungsfehler eine Haftung, sofern es sich nicht um eine Haftung der Berechnungsstelle für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte über den jeweiligen Basiswert der Zertifikate tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Zertifikate resultierenden Risiken abgesichert werden sollen. Diese Aktivitäten können einen Einfluss haben auf den Marktwert der Zertifikate. Negative Auswirkungen des Eingehens oder der Auflösung von derartigen Absicherungsgeschäften auf den Wert der Zertifikate oder die unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge können nicht ausgeschlossen werden. Außerdem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen zu jeder Zeit unbeschränkt andere Finanzinstrumente emittieren, die auf denselben oder einen ähnlichen Basiswert bezogen sind wie die Zertifikate oder in anderer Weise Geschäfte in dem Basiswert betreiben und dadurch deren Wert beeinträchtigen.

Allgemeine Risiken in Bezug auf den Basiswert

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Erwerb von Zertifikaten, bei denen der Rückzahlungsbetrag von einem bestimmten Basiswert abhängt, erhebliche Risiken mit sich bringt, die nicht mit ähnlichen Kapitalanlagen in einen herkömmlichen Schuldtitel verbunden sind. Diese beinhalten insbesondere das Risiko, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren können. Die Ungewissheit in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag macht es unmöglich, die Rendite von Zertifikaten im Voraus zu bestimmen. Je volatiler der betreffende Basiswert ist, desto größer ist die Ungewissheit hinsichtlich des Werts der Zertifikate.

Zahlungen bis zur Einlösung bzw. Fälligkeit

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit der Zertifikate gegebenenfalls keine laufenden Ausschüttungen der Emittentin erfolgen und dass sie in diesem Fall vor der Einlösung der Zertifikate durch die Emittentin bzw. der Fälligkeit der Zertifikate lediglich durch eine Veräußerung an einem Sekundärmarkt (sofern es einen solchen gibt) mögliche Erträge aus den Zertifikaten erzielen können, sofern ihnen gemäß den Zertifikatsbedingungen kein Einlösungsrecht gewährt wird.

Unsicherheit im Hinblick auf Zahlungen unter den Zertifikaten

Der Wert der Zertifikate und die Höhe der darunter zu erbringenden Zahlungen (sofern es solche gibt) richtet sich ganz erheblich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate, wobei die Wertentwicklung der Zertifikate um die gegebenenfalls anfallenden Kosten des Zertifikats gemindert wird. Die sich aus einer Anlage in die Zertifikate tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher erst nach der Fälligkeit (bzw. vorzeitiger Rückzahlung) der Zertifikate bestimmt werden. Anleger sollten bei ihren Gewinnerwartungen auch einen möglichen Ausgabeaufschlag sowie weitere mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der Zertifikate verbundene Kosten (Transaktionskosten) berücksichtigen. Beim Eintritt bestimmter Ereignisse können Inhaber von Zertifikaten

unter Umständen den Anlagebetrag ganz oder zu einem wesentlichen Teil verlieren. Sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht eine ausdrückliche Kapitalgarantie der Emittentin enthalten, besteht zu keiner Zeit eine Garantie für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals.

Geringere Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts

Zu beachten ist, dass die Zertifikatsinhaber unter Umständen an der Wertentwicklung des Basiswerts nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern nur in der Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Partizipationsgrades, welcher möglicherweise variabel ist und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Datum oder von Zeit zu Zeit festgelegt wird, und ein Anspruch auf einen bestimmten Partizipationsgrad innerhalb der Partizipationsspanne nicht besteht.

3. Besondere Risiken der Basiswerte

Abhängigkeit von Basiswerten

Die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf welche der Emittent keinen Einfluss hat. In bestimmten Fällen können die Preise eines Basiswerts auch allein von der Emittentin festgesetzt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate positiv verläuft und durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielt werden kann. Die sich aus einer Anlage in die Zertifikate tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann erst nach der Fälligkeit (bzw. vorzeitiger Rückzahlung) der Zertifikate bestimmt werden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle hat in der Regel einen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts. Keine dieser Personen übernimmt daher gegenüber den Inhabern der Zertifikate irgendeine Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in die Zertifikate. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei der Berechnung der unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle übernimmt für einen solchen Berechnungsfehler eine Haftung, sofern es sich nicht um eine Haftung der Berechnungsstelle für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) der Marktpreis der Zertifikate volatil sein kann; (ii) Zahlungen unter den Zertifikaten zu anderen Zeitpunkten oder in anderen Währungen als erwartet erfolgen können; (iii) sie den angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren können; (iv) ein für die Bestimmung der unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge maßgeblicher Faktor Schwankungen unterliegen kann, die nicht mit den Veränderungen von Zinssätzen, Währungen oder anderen Basiswerten korrelieren; (v) falls ein für die Bestimmung von unter den Zertifikaten zahlbaren Beträgen maßgeblicher Faktor in Verbindung mit einem Multiplikator angewendet wird, der größer als „1“ ist oder einen anderen Leverage-Faktor enthält, die Auswirkung von Veränderungen des maßgeblichen Faktors auf diese Beträge wahrscheinlich noch verstärkt wird; (vi) der Zeitpunkt von Veränderungen eines maßgeblichen Faktors die für Anleger tatsächlich erzielbare Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) beeinträchtigen kann; und (vii) hinsichtlich der für die Bestimmung der Beträge unter den Zertifikaten maßgeblichen Faktoren weder gegenwärtige, noch die vergangene Wertentwicklung eine verlässliche Aussage im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Zertifikate geben kann.

Unterschiede zu einer Direktanlage in den Basiswert bzw. gegebenenfalls die Indexkomponente(n)

Das Halten der Zertifikate ist nicht mit einem Direkterwerb des jeweiligen Basiswerts bzw. der Indexkomponente(n) gleichzusetzen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in die Zertifikate den jeweiligen Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte an dem jeweiligen Basiswert oder dem Emittenten des Basiswerts oder den im Basiswert enthaltenen Vermögenswerten. Obwohl

der Wert der Zertifikate durch den jeweiligen Basiswert beeinflusst wird, können Veränderungen des Werts dieses Basiswerts ungleich stärkere Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben. Infolgedessen ist es möglich, dass der Wert der Zertifikate trotz einer Wertsteigerung des Basiswerts fallen kann.

Besondere Risiken in Bezug auf Investmentvermögen

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein oder mehrere Investmentvermögen, so unterliegt eine Anlage in die Zertifikate den spezifischen Risiken einer Anlage in diese Investmentvermögen. Gleiches gilt, soweit es sich bei einer oder mehreren Indexkomponente(n) um ein oder mehrere Investmentvermögen handelt. Hierzu zählen insbesondere die sich aus der Anlagetätigkeit des jeweiligen Investmentvermögens ergebenden Risiken, welche primär von den Risiken abhängen, die mit dem Erwerb der von diesem Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentfonds, Derivate, Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften, nicht börsengehandelte Unternehmensbeteiligungen, Kreditforderungen, Waren und Rohstoffe sowie Währungen) verbunden sind. Hinzu können Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung eines Investmentvermögens durch Fehlverhalten und betrügerische Handlungen von Dienstleistern und anderen an der Konzeption des Investmentvermögens beteiligten Personen oder von Vertragspartnern beeinträchtigt werden.

Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt ganz entscheidend von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Fondsmanager und den bei der Verwaltung des Investmentvermögens anfallenden Kosten ab. Die Vermögensgegenstände, in die ein Investmentvermögen investiert, sind auch mit Risiken verbunden. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Außerdem bestehen bestimmte Abhängigkeiten von technischen Hilfsmitteln, bei denen Funktionsstörungen oder Ausfälle zu erheblichen Verlusten oder zur Nichtwahrnehmung von Anlagechancen führen können.

Vorbehaltlich den für das jeweilige Investmentvermögen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der Verwaltung des Investmentvermögens zu beachten sind, dem jeweiligen Fondsmanager einen wenig beschränkten Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen einräumen, welche die Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Anlageentscheidungen erschwert. Die Anlagepolitik kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Risiken (z.B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein.

Der Erfolg eines Investmentvermögens hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager und dabei entscheidend von den für das Management verantwortlichen Personen ab. Stehen diese Personen nicht mehr als Manager zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung haben. Subjektive anstelle von systematischen Entscheidungen können Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Portfoliomanager die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen. Hierdurch kann ein Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden.

Investmentvermögen mit einem besonderen Anlageschwerpunkt haben grundsätzlich ein stärker ausgeprägtes Ertrags- und Risikoprofil als Investmentvermögen mit breiter Anlagestreuung. Hieraus ergeben sich neben höheren Gewinnchancen auch ein höheres Risiko sowie eine erhöhte Volatilität. So sind z.B. regionale Fonds und Länderfonds einem höheren Verlustrisiko

ausgesetzt, weil sie von der Entwicklung eines bestimmten Marktes abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch die Anlage in einer Vielzahl von Märkten verzichten. Ebenso beinhalten Branchenfonds wie z.B. Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds ein erhöhtes Verlustrisiko, weil auch hier auf eine breite, branchenübergreifende Risikostreuung verzichtet wird.

In der Regel werden Investmentvermögen in bestimmten Intervallen, oftmals sogar börsentäglich, bewertet. Ohne die Bewertung des Anteilswerts des als Basiswert oder gegebenenfalls Indexkomponente ausgewählten Investmentvermögens kann auch der Wert der Zertifikate in der Regel nicht festgestellt werden. In den Bedingungen des jeweiligen Investmentvermögens kann vorgesehen sein, dass die Ermittlung und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann. In diesem Fall kann auch der Wert der Zertifikate, die auf dieses Investmentvermögen bezogen sind, nicht festgestellt werden.

Je nach Bestehensdauer des Investmentvermögens können unter Umständen jegliche historischen Performancedaten fehlen, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Investmentvermögens können nicht getroffen werden. Die vergangene Wertentwicklung kann keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden. Außerdem kann das Investmentvermögen jederzeit aufgelöst und liquidiert werden.

Besondere Risiken bei Indizes

Zertifikate, die auf einen Referenzindex aus verschiedenen Bestandteilen bezogen sind, können ein höheres Risikoniveau haben als Zertifikate, die nur auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind. Bei dem einem solchen Zertifikat zu Grunde liegenden Referenzindex können während der Laufzeit der Zertifikate wesentliche Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung des jeweiligen Referenzindex auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Basiswerts sowie diejenigen Faktoren, die den Wert seiner Bestandteile beeinflussen können, beeinflussen auch den Wert des Basiswerts und damit auch die Rendite einer Anlage in die Zertifikate. Schwankungen im Wert eines Bestandteils des Basiswerts können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts können nicht getroffen werden. Die vergangene Wertentwicklung kann keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden. Wird der Wert der Bestandteile des Basiswerts in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Basiswerts selbst, so können die Zertifikatsinhaber einem zusätzlichen Währungsrisiko ausgesetzt sein. Unter Umständen kann der Referenzindex, auf den die Zertifikate bezogen sind, nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Zertifikate fortgeführt werden.

Handelt es sich bei dem Referenzindex nicht um einen anerkannten Finanzindex, so besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Referenzindex verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Referenzindex in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Referenzindex zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Zertifikaten mit einem Basiswert, bei dem es um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Kategorien von Investoren besonderen Beschränkungen unterliegen.

Zertifikate mit Bezug auf einen Referenzindex werden in der Regel von keinem Indexsponsor oder Lizenzgeber oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Kein Indexsponsor oder Lizenzgeber bzw. keine Indexberechnungsstelle gibt daher (weder ausdrücklich noch konkludent) irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen, die sich aus der Verwendung des Referenzindex und/oder dem Wert des Referenzindex zu

einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Referenzindex geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber bzw. der Indexberechnungsstelle grundsätzlich ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber. Keiner der Indexsponsoren oder Lizenzgeber oder Indexberechnungsstellen ist für die Bestimmung des Emissionszeitpunkts, den Preis oder den Umfang der einer Emission von Zertifikaten verantwortlich oder hat daran mitgewirkt und ist auch nicht für die Bestimmung oder die Berechnungsformel des Rückzahlungsbetrags für die Zertifikate verantwortlich oder hat daran mitgewirkt. Die Indexsponsoren oder Lizenzgeber oder Indexberechnungsstellen übernehmen keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate. Die Indexsponsoren oder Lizenzgeber oder Indexberechnungsstellen des Index übernehmen darüber hinaus auch keine Verantwortung für Indexkorrekturen oder -anpassungen, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden können.

Zertifikate mit Bezug auf einen Referenzindex unterliegen neben den indexspezifischen Risiken zusätzlich den besonderen Risiken der jeweiligen Indexkomponente(n). Bei anderen Indexkomponenten als Investmentvermögen können dies insbesondere allgemeine Markt-, Liquiditäts-, Handels-, Bewertungs- und Veräußerungsrisiken sein. Abhängig von der Art und Qualität der jeweiligen Indexkomponente kann eine Vielzahl von tatsächlichen, rechtlichen, steuerlichen, strukturellen und anderen Risiken bestehen.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

I. Allgemeiner Hinweis

Dieser Prospekt ist als Basisprospekt gemäß Luxemburger Gesetz erstellt und in dieser Form von der CSSF gebilligt worden. Die noch fehlenden und durch einen Platzhalter („●“) gekennzeichneten Angaben werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot (bzw. sofern ein solches nicht stattfindet, dem jeweiligen Begebungstag) festgesetzt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Alternativen werden dabei ausgewählt oder entfernt; sie werden Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein. Ein Muster für die Endgültigen Bedingungen befindet sich in Abschnitt F dieses Prospekts. Angaben oder Anweisungen, die in eckige Klammern gesetzt sind, können in den Endgültigen Bedingungen entfallen.

II. Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass ihres Wissens nach die im Prospekt genannten Angaben richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Soweit in dem Prospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten zur Verfügung gestellten bzw. veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die dazu führen, dass die wiedergegebenen Informationen nicht richtig oder irreführend erscheinen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Im Falle von wesentlichen Änderungen des Prospektes wird die Emittentin einen Nachtrag zum Prospekt erstellen.

III. Vertriebsbeschränkungen

1. Allgemeine Informationen

Die Zertifikate sind frei übertragbar, das Angebot und der Verkauf der Zertifikate unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Zertifikate angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die maßgeblichen Regelungen für die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und für die Staaten, die nicht zum Kreis der Mitgliedsstaaten des EWR gehören.

2. Vertragsstaaten des EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der „EWR“), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), dürfen mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der „**Jeweilige Tag der Umsetzung**“), Zertifikate in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat vor der Veröffentlichung eines Prospekts zu den Zertifikaten, der gemäß der Prospektrichtlinie von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat vorgelegt wurde, nicht öffentlich angeboten werden. Die Zertifikate dürfen jedoch folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen angeboten werden:

- (i) juristischen Personen, deren Tätigkeit an den Finanzmärkten zugelassen ist oder beaufsichtigt wird oder, wenn eine derartige Zulassung nicht erfolgt ist oder Aufsicht nicht besteht, deren Zweck ausschließlich in der Anlage in Wertpapieren besteht;
- (ii) juristischen Personen, die mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1) eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von mindestens 250 im letzten Geschäftsjahr, 2) eine Bilanzsumme von über € 43.000.000 und 3) einen Nettoumsatz von über € 50.000.000 gemäß dem letzten Jahresabschluss oder Konzernabschluss; oder
- (iii) unter sonstigen Umständen, in denen der Emittent zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht verpflichtet ist.

Im Sinne dieser Bestimmung in der in dem jeweiligen Mitgliedstaat umgesetzten Fassung der Prospektrichtlinie bezeichnet ein öffentliches Angebot von Zertifikaten in Bezug auf einen Maßgeblichen Mitgliedstaat die Mitteilung von Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Zertifikate in jeglicher Form und auf jedem Wege, die ausreichend sind, um einem Anleger eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Zertifikate zu ermöglichen.

3. Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR

In einem Staat außerhalb des EWR dürfen die Zertifikate innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittent keine Verpflichtungen entstehen. Die Emittent hat keine Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Zertifikate (oder Rechte hieran) sind nicht unter dem United States Securities Act of 1933 in seiner jeweiligen Fassung (der „**Securities Act**“) registriert worden und werden nicht entsprechend registriert werden; ferner ist der Handel in den Zertifikaten durch die United States Commodity Futures Trading Commission nicht nach dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweiligen Fassung genehmigt worden, noch wird er entsprechend genehmigt werden. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen diese Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, zurückgegeben, übertragen oder geliefert werden.

Der jeweilige Referenzfonds ist nicht als Investmentgesellschaft (*Investment Company*) unter dem United States Investment Company Act of 1940 in seiner jeweiligen Fassung registriert. Das unmittelbare und mittelbare Eigentum an Fondsanteilen an dem jeweiligen Referenzfonds (die „**Fondsanteile**“) von U.S. Personen (wie in den Zeichnungsunterlagen des Referenzfonds definiert), das (im Widerspruch zu den maßgeblichen Bestimmungen der Gründungsdokumente des Referenzfonds) nicht im Einklang mit dem anwendbaren U.S. Wertpapierrecht steht, ist untersagt. Die Fondsanteile unterliegen den Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung und den Wiederverkauf und dürfen nicht übertragen oder wiederverkauft werden, soweit dies nicht gemäß dem Securities Act und den anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen oder anderem Wertpapierrecht, gemäß der Registrierung oder gemäß einer Registrierungsausnahme gestattet ist.

IV. Bereithaltung und Verwendung des Prospekts

Dieser Prospekt einschließlich möglicher Nachträge wird von der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wird auf der Website der Emittentin (www.alceda-star.lu) veröffentlicht. Die Satzung der Emittentin, der Jahresschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2007, die Kapitalflussrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2007 und der Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2008 können am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Sie dürfen in Rechtsordnungen, in denen ein öffentliches oder anderes Angebot der Zertifikate nicht zulässig ist, nicht zum Zweck eines solchen Angebots verwendet werden. Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Zertifikate irgendwelche Informationen oder Zusicherungen zu geben, die nicht in diesem Prospekt oder den dazu veröffentlichten Nachträgen enthalten sind. Falls solche Informationen oder Zusicherungen gegeben werden, basieren sie nicht auf einer Ermächtigung der Emittentin.

Die Veröffentlichung oder die Verbreitung dieses Prospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf der Zertifikate kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Weder dieser Prospekt noch Nachträge zu diesem Prospekt noch Endgültige Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Einladung dar, Zertifikate zu zeichnen oder zu erwerben. Dieser Prospekt, Nachträge zu diesem Prospekt und Endgültige Bedingungen sind auch nicht als Empfehlung der Emittentin an die Empfänger dieses Prospekts, von Nachträgen oder von Endgültigen Bedingungen zu betrachten, Zertifikate zu zeichnen oder zu erwerben. Bei jedem Empfänger dieses Prospekts, von Nachträgen oder von Endgültigen Bedingungen wird davon ausgegangen, dass er seine eigenen Nachforschungen und Bewertungen der (finanziellen oder anderweitigen) Lage der Emittentin vorgenommen hat.

Die jeweiligen Indexkomponenten oder Referenzfonds sind nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in bestimmten anderen Ländern zugelassen. Die Angaben über die jeweiligen Indexkomponenten oder Referenzfonds dienen allein der Beschreibung der Zertifikate und der Information von Anlegern in die Zertifikate und stellen kein Angebot von Indexkomponenten oder Fondsanteilen eines Referenzfonds dar.

Die Zertifikate dürfen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Sollten Personen in den Besitz dieses Prospekts, von Nachträgen, von Endgültigen Bedingungen oder von Zertifikaten gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend die Verbreitung dieses Prospekts, von Nachträgen, von Endgültigen Bedingungen oder betreffend das Angebot und den Verkauf der Zertifikate informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich von U.S. Personen geltenden Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts und für das Angebot und den Verkauf der Zertifikate wird besonders hingewiesen (siehe dazu vorstehenden Unterabschnitt IV. 2.).

V. Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) oder in die Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit die Emittentin dies anhand der von dem Dritten veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Informationsquelle wird jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in den Basisprospekt oder die Endgültigen Bedingungen übernommen wurden. Soweit die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen auf Internetseiten Dritter verweist, übernimmt sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf diesen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

VI. Währungen

Soweit nicht anders angegeben und soweit der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert, bezeichnet in diesem Prospekt „EUR“, „Euro“ oder „€“ die gemeinschaftliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde; bezeichnet „US-Dollar“, „USD“, „\$“ und „US-\$“ die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; bezeichnet „Yen“ und „JPY“ die gesetzliche Währung Japans und bezeichnet „Pfund“, „GBP“ und „£“ die gesetzliche Währung der Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die individuelle Beratung des Anlegers vor einer Anlageentscheidung.

D. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

I. Angaben zur Emittentin

1. Grunddaten

Die Alceda Star S.A. als Emittentin der Zertifikate wurde am 25. Juni 2007 in Luxemburg als Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) in der Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet und unterliegt den Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B131773. Der Sitz der Gesellschaft ist 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg. Die Emittentin unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und genügt den auf sie anwendbaren Luxemburger Regelungen der Corporate-Governance. Die Emittentin verfügt über keinen Audit Ausschuss.

Die Satzung der Emittentin wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) hinterlegt und im Mémorial C, Receuil des Sociétés et Associations, Nummer 2361 vom 19. Oktober 2007 (Seite 113298) veröffentlicht.

Das genehmigte Kapital der Emittentin beträgt EUR 1.000.000 eingeteilt in Stammaktien zu einem Nennwert von je EUR 100.

Die Emittentin hat 310 voll einbezahlte Gründungsaktien zu einem Nennwert von je EUR 100 ausgegeben. Diese werden gehalten wie folgt:

<u>Gründungsaktionäre</u>	<u>Anzahl der gehaltenen Aktien</u>
Aquila Capital Holding GmbH, Hamburg	310

Die Emittentin ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxemburg

Tel: 00 352 248 329 1
Fax: 00 352 248 329 444

2. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Emittentin zum Datum des Prospektes ist wie folgt:

Stammkapital

Ausgegebene Gründungsaktien (310 zu je €100)	€31.000
Gesamte Kapitalausstattung	€31.000

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Gründung der Gesellschaft und endete am 31. Dezember 2007.

Zum Datum dieses Prospektes hat die Emittentin weder Kredite, Darlehen oder Anleihen in Anspruch genommen, noch hat sie eine Hypothek oder Grundschuld bestellt oder ist eine andere Verbindlichkeit eingegangen.

3. Ausgewählte Finanzinformationen

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind der Bilanz per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007 in dem als Anlage 3 beigefügten ungeprüften Halbjahresbericht der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008 entnommen:

Bilanz per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
in EUR

AKTIVA	2008 EUR	2007 EUR
Gründungskosten (Erläuterung C.1)	44 543,48	50 111,42
Umlaufvermögen		
Forderungen		
Sonstige Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	2 500,00	0,00
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere (Erläuterung C.2)	<u>29 142 239,80</u>	<u>19 406 089,80</u>
	29 142 239,80	19 406 089,80
Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	218 114,22	276 224,92
	<u>29 362 854,02</u>	<u>19 682 314,72</u>
 TOTAL AKTIVA	 <u><u>29 407 397,50</u></u>	 <u><u>19 732 426,14</u></u>

Bilanz per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
in EUR

PASSIVA	2008	2007
	EUR	EUR
Eigenkapital (Erläuterung C.3)		
Gezeichnetes Kapital	31 000,00	31 000,00
Ergebnisvortrag	612,76	0,00
Gewinn / Verlust des Geschäftsjahres	10 066,86	612,76
	41 679,62	31 612,76
Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	160,00	160,00
Sonstige Rückstellungen	25 635,28	18 000,00
	25 795,28	18 160,00
Verbindlichkeiten		
Anleihen mit gesonderter Angabe der Wandelanleihen		
Konvertierbare Anleihe		
- mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	29 269 249,58	19 560 657,36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	20 037,92	71 360,92
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
- mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	50 635,10	50 635,10
	29 339 922,60	19 682 653,38
 TOTAL PASSIVA	29 407 397,50	19 732 426,14

4. Geschäftstätigkeit

In Übereinstimmung mit Artikel 5 der Satzung besteht die Geschäftstätigkeit der Emittentin in der Durchführung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des Verbriefungsgesetzes. Insbesondere kann die Emittentin auf kontinuierlicher Basis Zertifikate ausgeben, welche sich auf ein oder mehrere Compartments beziehen und deren Ertrag auf der Wertentwicklung jeder Art von Wertpapieren, Aktien oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen oder Finanzinstrumenten jeglicher Art (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, von derivativen Instrumenten) und/oder jedes anderen Vermögenswertes oder jedem anderen Risiko im Sinne von Artikel 53 des Verbriefungsgesetzes basiert. Solange eines der Zertifikate ausstehend verbleibt, unterliegt die Emittentin den Beschränkungen aus dem betreffenden Abschnitt der Satzung sowie des vorliegenden Prospektes.

Die Emittentin hat gegenwärtig Zertifikate in Bezug auf acht Compartments ausgegeben:

Compartment:	Bezeichnung der Zertifikate:	Emissionsvolumen:	
		Gesamtvolumen	Erstzeichnung
1	ALCEDA STAR – Lincoln Vale European Partners Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate	77.770 Zertifikate
2	ALCEDA STAR – Ethon Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate	83.353 Zertifikate
3	ALCEDA STAR – Pharos Zertifikate	bis zu 250.000 Zertifikate	169.814 Zertifikate
4	ALCEDA STAR – FRA Fund Zertifikate	bis zu 250.000 Zertifikate	154.200 Zertifikate
5	ALCEDA STAR – Emissions Trading Fund	bis zu 200.000 Zertifikate	200.000 Zertifikate
6	ALCEDA STAR – PESSF Zertifikate	bis zu 50.000 Zertifikate	40.620 Zertifikate
7	ALCEDA STAR – Agroyield Südosteuropa Index Zertifikate	bis zu 50.000 Zertifikate	-
8	ALCEDA STAR - Re-Performer Index Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate	-
9	ALCEDA STAR – Latitude Global Opportunities Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate	-

Mit Ausnahme der für ihre Compartments jeweils erworbenen Vermögenswerte hat die Emittentin keine weiteren laufenden Anlagen getätigt.

5. Gründungskosten, Gebühren und sonstige Auslagen

Die Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche in Verbindung mit der Gründung der Emittentin angefallen sind, einschließlich die Kosten der rechtlichen Strukturierung sowie der Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche in Verbindung mit der Vorbereitung dieses Prospekts angefallen sind, sowie die Steuern und Abgaben, werden von der Emittentin getragen.

Kosten, Gebühren und andere Auslagen, welche einem bestimmten Compartment zugeordnet werden können, werden von dem jeweiligen Compartment getragen. Solche Kosten, Gebühren und Auslagen umfassen unter anderem die Gebühren oder einen Teil der Gebühren, die für bestimmte Dienstleister gemäß den mit diesen abgeschlossenen Verträgen anfallen, wie unter anderem dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungs- und Berechnungsstellenvertrag sowie Kosten, Gebühren und Auslagen, welche in Verbindung mit der Gründung eines jeden Compartments angefallen sind.

Etwaige weitere Kosten, Gebühren und Auslagen, welche durch die Emittentin verursacht wurden, welche aber nicht einem bestimmten Compartment zugeordnet werden können, werden von allen zu dieser Zeit bestehenden Compartments in einem durch den Verwaltungsrat auf Basis eines geeigneten Verteilerschlüssels festgelegten Anteilverhältnis getragen.

Gegebenenfalls werden bestimmte Gebühren und andere Zahlungen an die Emittentin bereits im Voraus ausgezahlt.

6. Hauptversammlungen

In Übereinstimmung mit Artikel 15 der Satzung werden Hauptversammlungen durch den Verwaltungsrat einberufen. Sie können auch auf schriftlichen Antrag der Anteilhaber, die wenigstens ein Fünftel des Anteilkapitals der Gesellschaft vertreten, einberufen werden. Die Bedingungen der Zulassung zu einer solchen Hauptversammlung werden durch das Gesetz von 1915 bestimmt.

7. Kontaktdaten

Die Emittentin kann wie folgt kontaktiert werden:

Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxemburg

Tel: 00 352 248 329 1
Fax: 00 352 248 329 444

8. Verwaltungsrat

In Übereinstimmung mit Artikel 8 der Satzung wird die Emittentin von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus nicht weniger als drei Mitgliedern besteht, die keine Aktionäre der Emittentin sein müssen und die durch die Aktionäre auf einer Hauptversammlung der Aktionäre gewählt werden.

Der Verwaltungsrat hat umfassende Befugnisse, um sämtliche Handlungen der Geschäftstätigkeit und der Verwaltung im Rahmen des in der Satzung definierten Gesellschaftszwecks der Emittentin vorzunehmen. Sämtliche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch die Satzung der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben übertragen.

Der Verwaltungsrat ist derzeit wie folgt zusammengesetzt:

Name	Berufstätigkeit	Geschäftsadresse
Roman Rosslenbroich	Geschäftsführender Gesellschafter der Aquila Capital Holding GmbH	Aquila Capital Holding GmbH, Hamburg
Michael Sanders	Geschäftsführer der Aquila Capital Advisors GmbH	Aquila Capital Advisors GmbH, Hamburg
Jost Rodewald	Geschäftsführer der Aquila Capital Management GmbH	Aquila Capital Management GmbH, Hamburg

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist Alceda Star S.A., 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg.

9. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anrecht auf eine Vergütung für ihre in dieser Eigenschaft erbrachten Dienste.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin haben nicht das Recht, am Gesellschaftskapital der Emittentin zu partizipieren, und halten keine Aktienoptionen am Gesellschaftskapital der Emittentin.

10. Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Emittentin wird jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder leitenden Angestellten und dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter im Hinblick auf alle angemessenen Ausgaben freistellen, welche diesem im Zusammenhang mit einer Klage, einer Rechtsverfolgungsmaßnahme oder einem Verfahren entstehen, bei welchen er aufgrund seiner Stellung oder früheren Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Emittentin Partei ist, außer im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen er aufgrund einer solchen Klage, Rechtsverfolgungsmaßnahme oder Verfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhaltens endgültig verurteilt wird.

11. Angestellte und Kostenerstattung

Die Emittentin verfügt derzeit über keine Angestellten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Berater in Anspruch zu nehmen und/oder Kosten für Dienstleistungen zugunsten einzelner Compartments und/oder Transaktionsparteien zu solchen Bedingungen zu erstatten, die der üblichen Marktpraxis entsprechen. Die Kosten, Gebühren und Auslagen für solche Dienstleistungen werden denjenigen Compartments zugeordnet, die die betreffenden Kosten, Gebühren oder Auslagen verursacht haben.

12. Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist Dr. Wollert – Dr. Elmendorff S.à r.l., 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg. Der Wirtschaftsprüfer ist Mitglied des Luxemburger Instituts für Wirtschaftsprüfer (*Institut des réviseurs d'entreprises*).

13. Tochtergesellschaften

Die Emittentin hat weder Tochtergesellschaften noch verbundene Unternehmen.

14. Keine wesentlichen Veränderungen / Trendinformationen

Soweit im vorliegenden Prospekt nichts anderes angegeben ist, hat es seit dem 31. Dezember 2007 keine wesentlichen nachteiligen Änderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben. Soweit im vorliegenden Prospekt nichts anderes angegeben ist, hat es seit dem 30. Juni 2008 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

15. Rechtsstreitigkeiten

Der Emittentin sind seit ihrer Gründung am 25. Juni 2007 keinerlei anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bekannt, die in der jüngsten Vergangenheit wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin hatten oder in der Zukunft haben werden.

16. Interessenkonflikte

Verträge oder sonstige Transaktionen der Emittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Firma werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam, dass eines oder mehrere der Mitglieder des Verwaltungsrates oder leitende Angestellte der Emittentin an diesem anderen Unternehmen oder an dieser anderen Firma beteiligt sind oder dort als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. als Gesellschafter, leitender Angestellter oder als Mitarbeiter tätig sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein leitender Angestellter, welcher als Mitglied des Verwaltungsrates oder als leitender Angestellter oder als Mitarbeiter bei einem Unternehmen oder einer Firma tätig ist, mit der die Emittentin beabsichtigt, einen Vertrag abzuschließen oder anderweitige geschäftliche Beziehungen aufzunehmen, ist nicht auf Grund seiner Verbundenheit mit dem anderen Unternehmen bzw. der anderen Firma daran gehindert, an Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf Angelegenheiten teilzunehmen, welche sich im Hinblick auf diesen Vertrag oder in Bezug auf sonstige geschäftliche Angelegenheiten ergeben.

Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein leitender Angestellter der Emittentin bei einer Transaktion der Emittentin persönliche oder berufliche Interessen verfolgt, die denen der Emittentin zuwider laufen, ist dieses Mitglied des Verwaltungsrates oder der leitende Angestellter verpflichtet, den Verwaltungsrat von diesen gegensätzlichen Interessen in Kenntnis zu setzen; das betreffende Mitglied ist daraufhin von der Beratung und Abstimmung im Zusammenhang mit der Transaktion ausgenommen. Die Transaktion und das diesbezügliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes ist auf der nächstfolgenden Hauptversammlung der Anteilhaber offen zu legen.

Zwischen den privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Interessenkonflikte.

17. Wichtige Verträge

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung der wesentlichen Verträge, die die Emittentin zum Datum des Prospekts in Bezug auf das Compartment 5 abgeschlossen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Emittentin in Zukunft keine anderen Verträge abschließt, sei es in Beziehung auf ein bestimmtes Compartment oder anderweitig.

Depotbankvertrag

Die Emittentin hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. als Depotbank für die Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten bestellt, die die Emittentin derzeit besitzt oder in Zukunft erwerben wird.

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. mit eingetragenem Sitz in 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre, L-1952 Luxemburg, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Depotbank wird die im Depotbankvertrag festgelegten Aufgaben ausführen, einschließlich der Entgegennahme und Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, die die Emittentin derzeit besitzt. Die Verwahrung erfolgt im Namen der Depotbank, der Emittentin oder eines ihrer Stellvertreter oder in solchem Namen, wie es in bestimmten Ländern für den Erwerb bestimmter Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte notwendig ist. Die Verwahrung erfolgt entweder durch die Depotbank selbst oder durch andere Banken oder Clearingsysteme.

Die Depotbank ist verpflichtet, die ihr nach dem Depotbankvertrag obliegenden Aufgaben mit verkehrsbüblicher Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den im Depotbankvertrag aufgeführten Aufgaben und Pflichten auszuführen.

Anlageberatungsvertrag (Investment Advisory Agreement)

Die Emittentin hat mit der Alceda Fund Management S.A. (der "Anlageberater") einen Beratungsvertrag (Investment Advisory Agreement) abgeschlossen.

Alceda Fund Management S.A., eine Luxemburger Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, wurde gemäß einem Investment Management-Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und Alceda Fund Management S.A. zum Investmentmanager der Fondsgesellschaft und des Referenzfonds ("Investmentmanager") bestellt. Alceda Fund Management S.A. untersteht der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde, Commission Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Aufgabe des Investmentmanagers ist es, im Auftrag der Fondsgesellschaft Anlageentscheidungen für den Fonds zu treffen, was vorbehaltlich der Anlagepolitik und unter Aufsicht der Geschäftsführung (director) geschieht.

Wichtiger Hinweis:

Auch wenn die Alceda Fund Management S.A. unter der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) steht, unterliegen weder die die „Fondsgesellschaft“ noch der „Referenzfonds“ der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF).

Gemäß dem Beratungsvertrag verpflichtet sich der Anlageberater unter anderem, gegenüber der Emittentin Beratungsleistungen im Hinblick auf den Erwerb von Kapitalanlagen durch die Emittentin, welche für diese von Interesse sind, zu erbringen. Der Anlageberater ist nach Maßgabe des Beratungsvertrags berechtigt, seine Aufgaben nach dem Beratungsvertrag von einer geeigneten dritten Person wahrnehmen zu lassen.

Die Haftung der Beratungsgesellschaft gegenüber der Emittentin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Emittentin erklärt sich dazu bereit, den Anlageberater von jeglicher Haftung im Hinblick auf Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Geldstrafen, Klagen, Verfahren, Rechtsverfolgungsmaßnahmen, Auslagen oder Aufwendungen jeglicher Art schadlos zu halten (mit Ausnahme derjenigen, die aus einer Vertragsverletzung, Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Vertragspflichten resultiert, soweit diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Beratungsgesellschaft beruhen), die ihr im Rahmen der Erbringung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dem Beratungsvertrag auferlegt wurden, angefallen sind oder zu denen diese verurteilt wurde. Diese Schadloshaltung ist auf die Vermögenswerte desjenigen Compartments beschränkt, für das der Anlageberater tätig ist.

Verwaltungs- und Berechnungsvertrag (Administration and Calculation Agreement)

Die Emittentin hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. als Verwaltungs- und Berechnungsstelle bestellt (die "Verwaltungs- und Berechnungsstelle").

Bezüglich der näheren Beschreibung der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. wird auf die oben stehenden Ausführungen zu dem "Depotbankvertrag" verwiesen.

Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird die im Verwaltungs- und Berechnungsvertrag festgelegten Aufgaben durchführen, darunter die Erbringung von üblichen Domiziliar- und Verwaltungsdiensten gegenüber der Emittentin sowie Register- und Transferstellendienste im Hinblick auf die durch die Emittentin ausgegebenen Zertifikate, was die üblicherweise von Register- und Transferstellen in Luxemburg durchgeführten Aufgaben umfasst.

Die Haftung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle gegenüber der Emittentin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie ist nicht haftbar zu machen, wenn sie in gutem Glauben die Durchführung solcher Aufgaben verweigert, die nach ihrer begründeten Auffassung unzulässig oder unerlaubt sind oder gegen bestehende Gesetze oder Regelungen verstoßen, oder wenn sie aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung ihrer Aufgaben gehindert wird. Die Emittentin erklärt sich dazu bereit, die Verwaltungs- und Berechnungsstelle generell von jeglicher Haftung im Hinblick auf Verluste und Schäden schadlos zu halten, die ihr im Rahmen der

Erbringung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dem Verwaltungs- und Berechnungsvertrag auf-erlegt wurden, angefallen sind, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltungs- und Berechnungsstelle beruhen. Diese Schadloshaltung ist auf die Vermögens-werte desjenigen Compartments beschränkt, für das die Verwaltungs- und Berechnungsstelle tätig ist.

ISDA Rahmenvertrag

Die Emittentin hat mit der Nomura International plc, Nomura House, 1 St. Martin's-le-Grand London EC1A 4NP, United Kingdom am 15. Januar 2009 einen ISDA Rahmenvertrag abge-schlossen.

Sonstige Verträge

Die Emittentin hat, abgesehen von den Transaktionsdokumenten, deren Vertragspartei sie ist und mit Ausnahme der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Ausführungen, keine wesentli-chen Verträge abgeschlossen, außer im üblichen Geschäftsverkehr.

II. Beschreibung der Compartmentstruktur

Die Emittentin kann Wertpapiere ausgeben, welche sich auf ein oder mehrere so genannte Compartments im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen beziehen.

Gemäß der Satzung der Emittentin kann das Vermögen der Gesellschaft durch Beschluss des Verwaltungsrates in verschiedene Compartments eingeteilt werden. Die Bildung von Com-partments ermöglicht die von dem restlichen Vermögen der Emittentin getrennte Verwaltung von Teilvermögen. Die Zertifikatsbedingungen der im Rahmen eines Compartments ausgege-benen Zertifikate sowie die spezifischen Ziele des jeweiligen Compartments werden durch den Verwaltungsrat festgelegt und sind in der Satzung, den jeweiligen Zertifikatsbedingungen sowie gegebenenfalls anderen, im Rahmen dieses Compartments durch die Emittentin abgeschlosse-nen Vereinbarungen (zusammen die "**Transaktionsdokumente**") wiedergegeben.

Gemäß dem Verbriefungsgesetz entspricht jedes Compartment einem getrennten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Rechte der Zertifikatsinhaber von innerhalb eines Compartments ausgegebenen Zertifikaten sowie die Rechte der Gläubiger eines solchen Compartments sind auf die Erlöse aus der Verwertung der Vermögenswerte dieses Compartments beschränkt. Die Erlöse aus der Verwertung der Vermögenswerte eines Com-partments stehen ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche der Inhaber der innerhalb die-ses Compartments ausgegebenen Zertifikaten sowie der Gläubiger, deren Ansprüche in Zu-sammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung des jeweiligen Compartments entstanden sind, zur Verfügung. Im Verhältnis der Zertifikatsinhaber untereinander ist jedes Compartment als eine getrennte Einheit anzusehen. Ein Anspruch der Inhaber der innerhalb eines Compartments ausgegebenen Zertifikate sowie anderer Gläubiger, deren Ansprüche in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung des jeweiligen Com-partments entstanden sind, auf Herausgabe oder Lieferung von Vermögenswerten dieses Com-partments besteht nicht.

Infolgedessen wird kein Zertifikat ausgegeben werden, dessen Zertifikatsbedingungen vor-sehen, dass die Zertifikatsinhaber an den Erlösen aus der Verwertung anderer Vermögenswerte als denjenigen des Compartments, im Rahmen dessen das betreffende Zertifikat ausgegeben wurde, beteiligt werden. Wenn die Verwertung der Erträge des betreffenden Compartments nicht ausreicht, um alle im Rahmen des betreffenden Zertifikates sowie gegebenenfalls gegen-über anderen Transaktionsparteien anfallenden Zahlungen abzudecken, stehen keine anderen Vermögenswerte der Emittentin oder anderer Compartments zur Verfügung, um diesen Fehlbe-trag abzudecken und die Ansprüche der Zertifikatsinhaber sowie gegebenenfalls anderer Transaktionsparteien im Hinblick auf einen solchen Fehlbetrag erlöschen. Keine der genannten

Parteien hat das Recht, als Folge eines solchen Fehlbetrags die Einleitung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gegen die Emittentin zu beantragen.

Der Verwaltungsrat erstellt und führt eine getrennte Rechnungslegung für jedes einzelne Compartment der Emittentin, um die Ansprüche der Inhaber der innerhalb eines Compartments ausgegebenen Zertifikate festzustellen. Solange kein offensichtlicher Fehler vorliegt, dient die Rechnungslegung als Nachweis solcher Ansprüche.

Soweit irgendwelche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Emittentin keinem bestimmten Compartment zugeordnet werden können, werden diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anteilig im Verhältnis zum Gesamtwert der von allen Compartments ausgegebenen Zertifikate oder in einer anderen vom Verwaltungsrat in angemessener Weise und in gutem Glauben festgelegten Art zugeordnet.

Im Falle der Liquidation eines Compartments oder wenn dieses zeitweise oder endgültig nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Zertifikatsinhabern oder anderen Transaktionsparteien nachzukommen, werden die Vermögenswerte des betreffenden Compartments, vorbehaltlich besonderer Rechte oder Beschränkungen, welche gegebenenfalls im Hinblick auf ein Zertifikat vorgesehen sind, verwertet.

Jedes Compartment kann einzeln aufgelöst werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Emittentin oder andere Compartments hätte.

Das Maßgebliche Compartment wird in der Regel zwei Arten von Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen abdecken, welche damit indirekt durch die Zertifikatsinhaber getragen werden:

- alle Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen im Hinblick auf die spezifischen Tätigkeiten des Maßgeblichen Compartments; und
- eine durch den Verwaltungsrat festgelegte, anteilmäßige Beteiligung an den mit der Emittentin verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen.

Die mit der Gründung des Maßgeblichen Compartments verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, einschließlich der mit der Anfertigung der Endgültigen Bedingungen verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen sowie der Steuern, Gebühren und anderen hiermit verbundenen Veröffentlichungskosten werden in der Regel aus den Vermögenswerten des Compartments gezahlt.

Andere Gebühren und sonstige Auslagen, die der Emittentin zuzuordnen sind, einschließlich der Gemeinkosten, der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Auslagen, Versicherungsgebühren, für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle anfallenden Gebühren und die Gebühren des Wirtschaftsprüfers werden in dem durch den Verwaltungsrat bestimmten Umfang durch das Compartment getragen. Sobald Compartments gegründet werden und etwaige weitere Kosten, Gebühren oder Auslagen anfallen, werden diejenigen Gebühren und Auslagen, die der Emittentin zuzuordnen sind und die nicht mit einem bestimmten Compartment in Zusammenhang stehen, anteilmäßig – je nach Volumen der Compartments – aus den Mitteln aller bestehenden Compartments gezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Zeitraum, über welchen Kosten des Compartments abgeschrieben werden können. Dieser Zeitraum beträgt normalerweise maximal 5 Jahre.

III. Finanzausweise der Emittentin

1. Buchführung

Die Emittentin erstellt geprüfte und nicht konsolidierte, und zudem auch halbjährliche, ungeprüfte Finanzberichte. Der Finanzbericht zum 31. Dezember 2007 ist der erste geprüfte Finanzbericht der Emittentin.

Der jeweils letzte geprüfte Jahresbericht der Emittentin wird bei der Emittentin erhältlich sein. Zum Datum dieses Prospekts liegt jedoch noch kein geprüfter Jahresbericht der Emittentin vor, der auch Informationen über die Maßgeblichen Compartments enthält, das die in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikate begibt, da die Maßgeblichen Compartments erst anlässlich der Begebung der Zertifikate errichtet werden.

Die Berichte in Bezug auf die einzelnen von Zeit zu Zeit errichteten Compartments werden getrennt von den Finanzberichten der Emittentin erstellt.

2. *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr der Emittentin beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann am Gründungstag der Emittentin und endete am 31. Dezember 2007.

3. *Bewertungsprinzipien*

Aktiva und Passiva

Der Wert aller Vermögenswerte, welche an einer Börse notiert, gelistet oder gewöhnlich gehandelt werden, wird auf Stand des (soweit anwendbar) letzten erhältlichen Handelspreises (oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt) zum relevanten Zeitpunkt bewertet. Soweit solche Werte an mehr als einer Börse gelistet oder gehandelt werden, ist der relevante Markt derjenige, der den Hauptmarkt darstellt, oder derjenige, welchen der Verwaltungsrat oder die Berechnungsstelle, je nachdem was zutrifft, als denjenigen mit den angemessensten Kriterien hinsichtlich der Bewertung der betreffenden Vermögenswerte bestimmt. Handelt es sich bei den Vermögenswerten um Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, so werden diese Vermögenswerte zum letzten erhältlichen Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Wert nicht den marktgerechten Preis dieser Vermögenswerte widerspiegelt, wird der Preis der Vermögenswerte vom Verwaltungsrat auf einer gerechten und angemessenen Grundlage ermittelt. Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich nicht notierter Vermögenswerte und notierter Vermögenswerte, für welche ein Preis nicht verfügbar ist, werden nach ihrem geschätzten Wert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat für diesen Zweck genehmigten kompetenten Einheit, mit Sorgfalt und in gutem Glauben in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis und den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen veranschlagt wurde.

Barmittel und Barmittel-Äquivalente

Barmittel und Barmittel-Äquivalente umfassen den Barbestand, Bankguthaben, Tagesgeldeinlagen bei Banken, gekürzt um die Überziehung der Bankkonten.

Ausländische Währungen

Aktiva und Passiva, die auf ausländische Währungen lauten, werden in Euro umgerechnet zu dem am Datum der Bilanz gültigen Wechselkurs. Differenzen, die sich aus der Umrechnung ergeben, werden in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen.

Einkünfte und Ausgaben, die auf ausländische Währungen lauten, werden zu dem am Datum der Transaktion gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

4. *Finanzinformationen*

Die verfügbaren historischen Finanzinformationen der Emittentin, d.h. der geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007 sind diesem Prospekt als Anhang 1 beigefügt.

Der Wirtschaftsprüfer der Emittentin hat den Finanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2007 geprüft und ein uneingeschränktes Testat erteilt. Das Testat ist dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2007 zu entnehmen.

Die ungeprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007 ist diesem Prospekt als Anlage 2 beigefügt.

Der Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2008 ist diesem Prospekt als Anlage 3 beigefügt.

E. BESTEUERUNG

I. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

1. Allgemeine Besteuerungshinweise

Die nachfolgende Darstellung wichtiger steuerlicher Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf der Auslegung der steuerrechtlichen Vorschriften, die zum Datum dieses Prospekts gelten. Die Besteuerung kann sich jedoch auch aufgrund weiterer zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder Änderungen der Verwaltungspraxis ändern, möglicherweise auch mit rückwirkendem Effekt.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte eine andere als die hier vertretene Auffassung einnehmen.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Einkommensteuer

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihres Wohnorts oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen die laufenden Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen und die Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensbesteuerung.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen hingegen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ein gesonderter Steuersatz, die so genannte Abgeltungssteuer, und gesonderte Vorschriften zur Ermittlung der Einkünfte. Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen unterliegen mit ihren Bruttobeträgen der Einkommensteuer. Die steuerpflichtigen Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate errechnen sich aus dem Veräußerungs- oder Tilgungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und abzüglich der unmittelbar mit der Veräußerung zusammenhängenden Aufwendungen. Andere Aufwendungen können sowohl die laufenden Ausschüttungen als auch den Veräußerungsgewinn nach § 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht mindern, da ein Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ausgeschlossen ist. Nach Ansicht der Emittentin sollte es sich bei dem in der Formel zur Errechnung des Tilgungsbetrages enthaltenen Abzug für Verwaltungsgebühren und übrige Gebühren und Kosten nicht um Aufwendungen im vorstehenden Sinne handeln. Diese Gebühren stellen lediglich interne Berechnungsgrundlagen des Tilgungserlöses dar, so dass insoweit keine Aufwendungen des Zertifikatsinhabers vorliegen. Die Frage, ob diese Kosten den Gewinn mindern können, sollte sich danach nicht stellen, da bereits der Tilgungserlös beziehungsweise die einzelne Zinszahlung gemindert ist. Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen werden. Verluste aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate können nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit im Jahr des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können die Verluste (ohne Mindestbesteuerung) in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden und dort mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Einkünfte werden grundsätzlich mit 25% (dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen - Abgeltungssteuer), dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer besteuert. Die Steuer wird grundsätzlich bereits bei Auszahlung einbehalten (vgl. unten die Ausführungen zur Quel-

lensteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht mehr berücksichtigt werden. Erfolgt bei Auszahlung kein Steuereinbehalt sowie in bestimmten anderen Fällen, wird die Steuer abweichend im Veranlagungsverfahren erhoben.

In bestimmten, in § 32d Abs. 2 EStG genannten Fällen ist eine Anwendung der Sonderregelung über die Abgeltungssteuer ausgeschlossen. Die Kapitalerträge unterliegen dann der allgemeinen Einkommensbesteuerung. Zudem kann zu einer Besteuerung der gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem individuellen Steuersatz optiert werden, wenn sich hieraus eine niedrigere Steuer ergibt.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit den Ausschüttungen und Veräußerungsgewinnen nicht der deutschen Einkommensteuer, wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, so sind sämtliche Ausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate steuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer (derzeit 15%) bzw. Einkommensteuer (maximal 45%) jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf und gegebenenfalls der Gewerbesteuer und bei natürlichen Personen unter Umständen auch der Kirchensteuer. Verluste sind gegebenenfalls nur eingeschränkt steuerlich zu berücksichtigen, insbesondere können unter Umständen Verluste gemäß § 15 Abs. 4 EStG nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit Gewinnen aus Termingeschäften.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Ausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate nur dann, wenn die Zertifikate als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte gehalten werden.

Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz

Die steuerlichen Sondervorschriften des Investmentsteuergesetzes sollten nach Ansicht der Emittentin auf die Zertifikate nicht anzuwenden sein, da die Zertifikate entweder keine Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen begründen sollten oder da die Emittentin schon kein ausländisches Investmentvermögen darstellen sollte. Für das Vorliegen von Anteilen an einem ausländischen Investmentvermögen ist gemäß § 2 Abs. 9 Investmentgesetz („InvG“) erforderlich, dass ein ausländisches Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG angelegt ist, einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in seinem Sitzstaat unterliegt oder ein Recht der Anleger auf Rückgabe der Anteile besteht. Die Emittentin geht davon aus, dass diese Voraussetzungen für das Vorliegen ausländischer Investmentanteile nicht erfüllt sein sollten. Die Emittentin unterliegt zwar der Aufsicht der CSSF in Luxemburg. Diese sollte jedoch nach Auffassung der Emittentin nicht als Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage gem. § 2 Abs. 9 InvG qualifizieren, da sie sich auf typische Aspekte der Wertpapieraufsicht beschränkt und insbesondere nicht die Einhaltung einer bestimmten Risikomischung auf Ebene der Emittentin umfasst. Sollte den Anlegern ein Kündigungsrecht eingeräumt sein, wird die Emittentin in den Compartments keine Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG nach dem Grundsatz der Risikomischung halten. Denn im Fall der Einräumung eines Kündigungsrechts wird das Investitions- und Risikoprofil des Basiswerts bzw. der Indexkomponenten durch eine Swap-Vereinbarung im Compartment abgebildet. Eine solche Swap-Vereinbarung stellt zwar grundsätzlich einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG dar, jedoch wird durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung das Vermögen nicht nach dem Grundsatz der Risikomischung investiert, da insoweit lediglich in einen Vermögensgegenstand und nicht, wie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde gefordert, in mindestens drei Vermögensgegenstände angelegt wird. Ein Durchgriff durch die Swap-Vereinbarung auf den Basiswert oder auf die Indexkomponenten nach § 2

Abs. 8 Satz 2 InvG scheidet nach Ansicht der Emittentin aus, weil eine den Swap anbietende Bank mangels Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung nicht als Investmentvermögen angesehen werden kann.

Da die Neufassung des § 2 Abs. 9 InvG erst kürzlich in Kraft getreten ist, ist jedoch unsicher, wie der Begriff der "Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage" ausgelegt wird. Zudem wurde zur Frage, wann die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Anlage nach den Grundsätzen der Risikomischung“ durch ein im Index abgebildeten Basiswert oder eine Indexkomponente der Emittentin eines Zertifikats nach § 2 Abs. 8 Satz 2 InvG zugerechnet werden kann, lediglich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Stellung genommen. Eine abweichende Auffassung der Finanzverwaltung und/oder Finanzgerichte und somit eine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes kann daher nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnten Investoren einer nachteiligen Pauschalbesteuerung unterliegen, unter der auch fiktive Erträge steuerpflichtig sein könnten.

Quellensteuer (Kapitalertragsteuer)

Sind die Ausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig, unterliegen diese bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, wenn ein inländisches Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zeigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Zertifikate verwahrt oder verwaltet und die Gewinne auszahlt oder gutschreibt ("Auszahlende Stelle"). Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ist der Bruttobetrag der Ausschüttungen und bei der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate grundsätzlich der Gewinn aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate, wobei dies bei Gewinnen aus der Veräußerung oder der Tilgung nur gilt wenn die Zertifikate seit deren Erwerb von der Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet wurden bzw. der auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten nachgewiesen sind. Sind die Anschaffungsdaten der Zertifikate nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate. Negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Ist ein Ausgleich der negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht möglich, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Anleger stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr.

Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Anleger dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt oder soweit der dem Wertpapierdepot zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Anleger eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies unter Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne wird erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, gilt die Kapitalertragssteuer als Vorauszahlung und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet und ggf. erstattet. Für die im Privatvermögen gehaltenen Zertifikate, hat der Einbehalt der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer).

Sollte für einen Kapitalertrag in einem anderen Staat Quellensteuer einbehalten worden sein, sollte eine Anrechnung dieser Quellensteuer auf die auf den Kapitalertrag entfallende Abgeltungssteuer im Veranlagungsverfahren möglich sein, wenn das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung vorsieht oder, falls kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder dies die Anrechnung nicht vorsieht, die ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht. Die Anrechnung ist jedoch auf den Betrag der Abgeltungssteuer be-

grenzt. Soweit der auszahlenden Stelle die ausländischen Quellensteuern bekannt sind, werden diese bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuereinbehalts berücksichtigt.

Sollte in einem anderen Staat eine Quellensteuer nach Maßgabe der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003) einbehalten worden sein, sollte diese ohne Begrenzung auf die auf die ausländischen Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach § 14 Abs. 2 Zinsinformationsverordnung auf die deutsche Einkommensteuerschuld gutgeschrieben werden.

3. *Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer*

Steuerpflicht

Eine Erbfall oder eine Schenkung sollte hinsichtlich der Zertifikate lediglich dann eine Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerpflicht in Form der unbeschränkten Steuerpflicht auslösen, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft oder Schenkung Inländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz („ErbStG“) war. Fehlt es hieran, sollte eine beschränkte Steuerpflicht nur in Betracht kommen, wenn die Zertifikate in einer inländischen Betriebsstätte gehalten werden und damit inländisches Vermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG in Verbindung mit § 121 Bewertungsgesetz („BewG“) darstellen.

Bewertung

Die Bewertung der Wirtschaftsgüter ist gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den Vorschriften des ersten Teils des Bewertungsgesetzes („BewG“) durchzuführen. Wird das Zertifikat im Betriebsvermögen gehalten, findet keine gesonderte Wertermittlung des Zertifikates statt, vielmehr erfolgt eine Bewertung des gesamten Betriebsvermögens nach § 109 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BewG.

Sollten die Zertifikate als Wertpapier an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sein, ist der niedrigste am Stichtag im regulierten Markt oder im Freiverkehr notierte Kurs anzusetzen (§ 11 Abs. 2 BewG). Liegt für den Stichtag kein Kurs vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgeblich.

Unterfallen die Zertifikate keiner der vorstehend dargestellten besonderen Bewertungsregelungen, sollten die Zertifikate mit dem gemeinen Wert bewertet werden. Dieser wird nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung erzielbar wäre. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll hierbei der Telefonkurs im inländischen Bankenverkehr als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Lässt sich der gemeine Wert auf dieser Grundlage nicht ermitteln, soll er aus den Kursen im Emmissionsland der Zertifikate abgeleitet werden.

Höhe der Steuer

Die Höhe der tatsächlichen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad, vom Volumen der für das vererbte bzw. geschenkte Vermögen unter Berücksichtigung eventueller sachlicher Steuerbefreiungen ermittelten Bemessungsgrundlage sowie von der Ausnutzung bestehender Freibeträge. Sollte auch in einem anderen Staat als Deutschland der unentgeltliche Erwerbsvorgang einer der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer entsprechenden Steuer unterliegen haben, kann diese unter den in § 21 ErbStG normierten Voraussetzungen oder nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens angerechnet werden.

4. *Abweichende steuerliche Behandlung*

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die steuerliche Einordnung der unter diesem Prospekt emittierten Zertifikate nicht mit Sicherheit geklärt ist. Es liegen weder veröffentlichte

Stellungnahmen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate vor. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte eine andere als die oben dargestellte steuerliche Beurteilung vornehmen.

Insbesondere können sich nachteilige Steuerfolgen für die Anleger ergeben, falls die Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte das Investmentsteuergesetz anwenden würden. Insofern sollten Anleger auch die in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren lesen.

Es wird jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Zertifikate von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers angemessen in Betracht zu ziehen.

II. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält mit Ausnahme der Darstellung der Regelungen über die EU-Quellensteuer eine kurze Zusammenfassung betreffend einige wichtige Grundsätze, die ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Erwerb von Forderungswertpapieren durch in Österreich ansässige Anleger bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die unten beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Hinsichtlich des KEST- und EU-QuSt-Abzugs kann es zwischen inländischen auszahlenden Stellen und der Finanzverwaltung sowie Gerichten zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen, die sich in der Abzugspraxis gegenüber dem Anleger niederschlagen können. Potenziellen Käufern der Zertifikate wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Tilgung, der Einlösung sowie der Veräußerung ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als ein ausländischer Investmentfonds gemäß § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz) trägt der Käufer.

Gegebenenfalls enthalten die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zusätzliche Informationen über die Besteuerung der jeweiligen Zertifikate.

1. Ertragsteuern

Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere wie die vorliegenden Zertifikate in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Kapitalerträgen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Tilgungs-, Einlösungs- oder Veräußerungswert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 und Z 5 EStG. Werden die Kapitalerträge über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Kapitalerträge nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann

müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KEST auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Einkommenssteuersatz unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Inhaber der Zertifikate gelten Sonderregelungen.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die gesamte bei der Veräußerung realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag. Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 440 Euro betragen.

Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Kapitalerträgen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Tilgungs-, Einlösungs- oder Veräußerungswert) der Einkommensteuer. Werden die Kapitalerträge über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25 %; über den Abzug von KEST hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Kapitalerträge nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Kapitalerträge in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KEST auf die Steuerschuld anzurechnen ist. Bei Verkauf der Zertifikate gilt folgendes: werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommenssteuertarif

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Umqualifizierungsrisiko der Zertifikate in ausländische Kapitalanlagefondsanteile aus steuerlicher Sicht

Gewisse Zertifikate wie nicht kapitalgarantierte Zertifikate, deren Tilgungs- oder Einlösungsbetrag an einen Korb, einen Index oder einen Investmentfondsanteil (innerhalb oder außerhalb eines Compartments der Emittentin) gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die Steuerbehörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländische Investmentfondsanteile gelten, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 42 InvFG; "wirtschaftliche Betrachtungsweise").

Für nach dem 1.1.2008 durch Anleger erworbene Zertifikate gilt nach den im November 2008 veröffentlichten InvFR 2008 rückwirkend folgendes: Eine Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile erfordert, (i) dass eine Kapitalveranlagung nach dem Grundsatz der Risikostreuung erfolgt, und (ii) dass für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Dies schließt unter anderem kapitalgarantierte Zertifikate und Zertifikate mit nicht mehr als 6 Basiswerten von einer Umqualifizierung aus. Jedoch keinesfalls als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds sollen "unmittelbar gehaltene Index-Zertifikate gelten, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten starren oder jederzeit veränderbaren Index handelt." Damit sollen nach der neuen Praxis des BMF indexgelinkte Zertifikate gegen die Umqualifizierung immunisiert werden. Nach unveröffentlichten Aussagen des BMF soll dies auch für nicht kapitalgarantierte fondsgelinkte Zertifikate gelten.

Investmentfondsanteile würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge, die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“). Diese ausschüttungsgleichen Erträge werden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Wenn kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt wurde und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds den österreichischen Steuerbehörden auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen werden, so wird der ausländische Fonds als "schwarzer Fonds" eingestuft. Dann werden die ausschüttungsgleichen Erträge für jedes Geschäftsjahr pauschaliert bemessen und eine Bemessungsgrundlage von 90% des Unterschiedbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (oder Nettoinventarwert oder Börsenkurs) der Fondsanteile im jeweiligen Kalenderjahr, herangezogen. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 25% für Körperschaften sowie grundsätzlich auch für natürliche Personen, was dazu führt, dass aufgrund der pauschalierten Mindestbemessungsgrundlage eine Mindeststeuer von 2,5% pro Jahr auf den letzten Rücknahmepreis (Nettoinventarwert) in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit anfällt. Bei der Veräußerung (Rücknahme) von "schwarzen" Investmentfondsanteilen ist als Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rücknahmepreis (Nettoinventarwert) bei der Veräußerung und dem im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8% des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises (Nettoinventarwert) für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Anleger haben die erzielten Erträge in ihre Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Weiters sind ausländische Fondsanteile (mit Ausnahme jener Fonds, die täglich der Oesterreichischen Kontrollbank die für die Steuerbemessung erforderlichen Zahlen übermitteln), die in einem österreichischen Bankdepot verwahrt werden, einer jährlichen Sicherungssteuer in Höhe von 1,5% des letzten Rücknahmepreises (Nettoinventarwert) im jeweiligen Kalenderjahr unterworfen, außer der Anleger legt dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Steuerbehörden vor, dass er seiner Offenlegungspflicht nachgekommen ist. Darüber hinaus kommt eine pro rata-Sicherungssteuer im Jahr der Veräußerung oder Rücknahme des Fondsanteils zur Anwen-

dung. Diese Sicherungssteuer wird von der österreichischen Bank automatisch abgezogen.

In der Darstellung oben wurde angenommen, dass die Zertifikate steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden.

Sonderformen von Zertifikaten (Hebelprodukte)

Bei Hebelprodukten (Turbo-Zertifikaten), bei denen ein Zertifikat überproportional an der Entwicklung eines Basiswertes partizipiert, gilt gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis jedoch folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrundeliegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig (siehe oben unter „Natürliche Personen“). Die (kupon)auszahlenden Stellen haben jedoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auch im letzteren Fall auszugehen, es sei denn der Emittent weist gegenüber der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank) unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks bzw. innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt zu erfolgen. Sollte der Nachweis später erbracht werden, muss die österreichische kuponauszahlende Stelle weiterhin Kapitalertragssteuer abziehen. Jedoch kann der Inhaber der Zertifikate eine KEST-Rückerstattung gem. § 240 Abs 3 BAO oder in seiner Einkommensteuererklärung beantragen.

2. EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20 %. Ab 1. Juli 2011 wird die EU-Quellensteuer auf 35% angehoben.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben vorlegt:

- Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
- Name und Anschrift der Zahlstelle; und
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

Diese Bescheinigung gilt für Zahlungen oder Gutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Betreffend die Frage, ob Zertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung oder Tilgung oder Einlösung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Zertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Zertifikats ab.

Zertifikate ohne Kapitalgarantie sind wie folgt zu behandeln: Nicht im voraus garantierte Unterschiedsbeträge (zwischen Emissionspreis und Tilgungs- oder Einlösungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindizes, Metalle, Währungen und ähnliches

unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index oder Korb aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt und die 80 %-Grenze bei dynamischen Zertifikaten während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Zertifikaten auf Fonds oder Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index/Fonds aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt; bei dynamischen Zertifikaten muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Bei Zertifikaten auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80 % des jeweiligen Index beträgt.

Im Falle kapitalgarantierter Zertifikate unterliegen garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Tilgungs- oder Einlösungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) unterliegen der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Tilgungs- oder Einlösungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Einlösung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, dann werden die Unterschiedsbeträge als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes behandelt und es unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Metallen, Währungen und Rohstoffen als Basiswerte unterliegen die Unterschiedsbeträge nicht der EU-Quellensteuer. Im Falle von Fonds und Fondsindizes als Basiswert stellen die Unterschiedsbeträge der Zertifikate nur insoweit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes resultieren. Keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes liegen vor, wenn es sich beim Basiswert um Zertifikate handelt, deren Erträge ebenfalls nicht als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes qualifiziert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Zertifikate in Investmentfondanteile umqualifiziert werden und die ausschüttungsgleichen Erträge der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) nicht täglich gemeldet werden, müssen die österreichischen Zahlstellen eine pauschal erhobene 6%ige EU-Quellensteuer auf Basis des letzten Rechenwerts (NAV) per Investmentfondsanteil, der in einem Kalenderjahr festgelegt wird, einbehalten. Außerdem wird im Kalenderjahr der Veräußerung oder Tilgung des Fondsanteils eine anteilige EU-Quellensteuer fällig.

3. *Andere Steuern*

Inhaber von auf den Inhaber lautenden, an den anonymen Kapitalmarkt gerichteten Zertifikaten müssen grundsätzlich in Österreich keine Kapitalverkehrsteuer, Rechtsgeschäftsgebühr oder eine ähnliche Steuer in Folge des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate zahlen. Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potentiell dem österreichischen Gebührengesetz ("GebG") unterliegt (wie Darlehens- oder Kreditverträge) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes ausgefertigt wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf von Zertifikaten, als auch die Tilgung und Einlösung von Zertifikaten nicht der Rechtsgeschäftsgebühr.

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit Wirkung ab 1. August 2008 nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung, sofern sie nach dem 31.07.2008 vorgenommen wird, nicht mehr an. Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 müssen jedoch Schenkungen binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden. Die Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von EUR 50.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche

EUR 15.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

III. Besteuerung der Zertifikate im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Sie erhebt nicht den Anspruch sich an alle Kategorien von Investoren zu richten, von denen einige besonderen Gesetzen unterliegen könnten. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Zertifikate von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Zertifikaten sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Zertifikaten sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Zertifikaten steuerliche Folgen auslösen können. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum des Prospektes und auf den Gesetzen, die aus der Verwaltungspraxis resultieren, jeweils in ihrer aktuellen Fassung zum Datum dieses Prospektes, vorbehaltlich jedweder Änderung dieser Gesetze zu einem späteren Zeitpunkt. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussagen zu anderen rechtlichen Fragen potentieller Investoren, insbesondere nicht zu Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Zertifikaten.

Gegebenenfalls enthalten die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zusätzliche Informationen über die Besteuerung der jeweiligen Zertifikate.

1. Allgemeine steuerliche Behandlung einer Verbriefungsgesellschaft

Sämtliche Zahlungen die von einer Verbriefungsgesellschaft an einen Inhaber der von der Verbriefungsgesellschaft begebenen Zertifikate oder an Gläubiger geleistet werden bzw. sämtliche Verpflichtungen zu Zahlungen an einen Inhaber eines Zertifikats oder an Gläubiger sind steuerlich in vollem Umfang abzugsfähig. Nach den Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes ist die Verbriefungsgesellschaft jedoch eine in vollem Umfang steuerpflichtige Gesellschaft und sämtliche Erträge, die von der Verbriefungsgesellschaft erzielt werden, unterliegen üblicherweise der Einkommensbesteuerung in Luxemburg.

2. Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen die im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Zertifikate an einen nicht in Luxemburg ansässigen Anleger geleistet werden, erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) des Nichtvorhandenseins einer Betriebsstätte, eines ständigen Vertreters oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung des Anlegers in Luxemburg, denen die Zahlungen zugerechnet werden könnten;
- (ii) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie (die Richtlinie 2003/48/EC des europäischen Rates, „**EU Richtlinie**“) umgesetzt und Abkommen mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten gewisser EU Mitgliedstaaten (die „**Abkommen**“) geschlossen wurden (vgl. dazu Paragraph 8. „EU Richtlinie“), die anwendbar sein kann, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie benennt (die „**Zahlstelle**“);

- (iii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.12.2008 ("**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), mit dem eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt worden ist.

Die Tilgung des Hauptbetrages der Verbindlichkeiten unterliegt nicht der luxemburgischen Quellensteuer.

Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte an natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005), durch luxemburgische Zahlstellen ausgeführt, führen zu einer Quellenabzugsbesteuerung von 10%, wenn sie zu Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers ausgeführt worden sind.

Im Gegenzug befreit die Entrichtung der Quellensteuer von der ansonsten auf die Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte anfallenden Einkommenssteuer, wenn der in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer der Zertifikate im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt. In Luxemburg ansässige natürliche Personen und bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) können für einen 10 % - Abzug an der Quelle optieren, wenn sie Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte aus den Zertifikaten erhalten, die durch eine Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Union, eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder eines Staates mit dem ein Abkommen im direkten Zusammenhang mit der EU Richtlinie getroffen wurde, getätigt wurden.

Die Verantwortung für den Einzug und die Zahlung der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Steuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze.

Luxemburg hat die EU Richtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt und Abkommen mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten gewisser EU Mitgliedstaaten ratifiziert. Danach ist jede Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der EU Richtlinie und der Abkommen) angewiesen Quellensteuer auf die Zinsen, die an die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (wie im Abschnitt 4.2 der Richtlinie definiert) gezahlt (oder zu deren Gunsten eingezogen) wurden einzubehalten, wenn nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Zahlungen zum Informationsaustausch übergeht, oder der luxemburgischen Zahlstelle alle relevanten Dokumente vorlegt. Dasselbe gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen einiger abhängiger bzw. assoziierter Gebiete gewisser EU Mitgliedstaaten (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) mit denen Luxemburg ein Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug geschlossen hat.

Der Quellensteuersatz in Höhe von 20% wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 angewendet und ab dem 1. Juli 2011 auf 35% erhöht. Dieses Quellensteuerabzugsverfahren wird nur für eine Übergangszeit angewendet. Diese endet, sobald ein Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist.

3. Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein Anleger in die Zertifikate, so unterliegt er hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Zertifikaten bezieht, und des Gewinns, den er im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Zertifikate erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder

- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens oder eines Teils dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

4. Vermögenssteuer

Investiert ein Anleger in die Zertifikate, unterliegt er insofern nicht der Luxemburger Vermögenssteuer, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und die Zertifikate einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens oder eines Teils dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat ab dem Jahr 2006 die Vermögenssteuer für natürliche Personen abgeschafft.

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Soweit Zertifikate unentgeltlich übertragen werden, gilt:

- (i) Es fällt keine Erbschaftssteuer in Luxemburg an, es sei denn der Erblasser war zum Zeitpunkt seines Todes im Sinne des luxemburgischen Erbschaftsteuerrechts in Luxemburg ansässig;
- (ii) Luxemburger Schenkungssteuer fällt an, wenn die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde beglaubigt wurde.

6. Umsatzsteuer

Im Zusammenhang mit Zahlungen, die als Gegenleistung für die Ausgabe der Zertifikate geleistet werden, mit Zahlungen von Zinsbeträgen und Kapital oder im Zusammenhang mit einer Übertragung der Zertifikate wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Dies gilt mit der Einschränkung, dass eine Luxemburger Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Gebühren für von der Emittentin erbrachte Dienstleistungen dann erhoben werden kann, wenn die Dienstleistungen zum Zweck der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht werden oder als erbracht gelten, und für diese Dienstleistungen keine Ausnahme von der Umsatzsteuer greift.

7. Sonstige Steuern und Abgaben

Es besteht keine Pflicht, die im Zusammenhang mit der Verbriefung getroffenen Vereinbarungen sowie alle sonstigen mit einem derartigen Geschäft in Verbindung stehenden Schriftstücke bei irgendeinem Luxemburger Gericht oder einer Luxemburger Behörde einzureichen oder genehmigen oder registrieren zu lassen; dies gilt unter dem Vorbehalt, dass durch sie keine Rechte übertragen werden, die zu ihrer Wirksamkeit überschrieben, eingetragen oder registriert werden müssen und sich auf eine in Luxemburg gelegene Immobilie oder auf Flugzeuge, Schiffe oder Binnenschiffe, die in Luxemburg registriert sind, beziehen. Ebenso wenig sind Abgaben für die Registrierung, Verkehrssteuern, Kapitalsteuern, Stempelsteuern oder irgendwelche ähnliche Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Gerichtsgebühren) zu zahlen, im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Begebung und/oder rechtlichen Durchsetzung der verbrieften Vereinbarungen.

8. EU Richtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (Richtlinie 2003/48/EC des europäischen Rates, die „EU Richtlinie“) verabschiedet. Nach der EU Richtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Richtlinie zu übermitteln, die an die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (wie im Abschnitt 4.2 der Richtlinie definiert) gezahlt wurden.

Für eine gewisse Übergangszeit ist es jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden (wenn sie sich nicht während der Übergangszeit anders entscheiden), nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben. Die Übergangszeit endet, nachdem ein Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist.

F. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster für endgültige Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen in den jeweiligen endgültigen Bedingungen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN [(NR. •)] VOM •

Alceda Star S.A.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg)

EUR 1.000.000.000 Alceda STAR^{free} Zertifikatsprogramm

für die Begebung von Zertifikaten auf Fonds oder auf Indizes im Rahmen von Compartments der Alceda Star S.A.

[bis zu] [•]

[Bezeichnung der Zertifikate]

im Rahmen von Compartment •

ISIN: • [WKN: •]

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder irgendwelcher bundesstaatlicher Wertpapiergesetze registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Außerdem ist der Handel mit diesen Zertifikaten nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*) gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung genehmigt worden. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen diese Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, zurückgegeben, übertragen oder geliefert werden.

INHALT

I.	Allgemeine Hinweise	•
1	Maßgebliche Dokumente	•
2	Zertifikatsbedingungen	•
3	Verkaufsbeschränkungen	•
4	Informationen von Seiten Dritter	•
5	Weitere Emissionen	•
6	Erwerb von Zertifikaten durch die Emittentin	•
7	Risikohinweise	•
II.	Die Emission im Überblick	•
1	Beschreibung der Zertifikate	•
2	Beschreibung des Basiswerts	•
3	Beschreibung des Angebots	•
4	Sonstige Informationen	•
III.	Zertifikatsbedingungen/Technischer Anhang	•
1	Zertifikatsbedingungen	•
2	Technischer Anhang	•

I. Allgemeine Hinweise

1 Maßgebliche Dokumente

Soweit nicht in diesen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 11. Februar 2009 einschließlich etwaiger Nachträge (zusammen: der „**Basisprospekt**“) festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält die endgültigen Bedingungen im Sinne von Art. 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG und ist stets zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen. Der Basisprospekt wird ebenso wie diese Endgültigen Bedingungen bei HSBC Trinkaus & Burkhardt (Internatioinal) S.A. als Luxemburger Zahlstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Zertifikatsbedingungen

Die hierin beschriebenen Wertpapiere (die „**Zertifikate**“) unterliegen den in Teil III. 1 dieser Endgültigen Bedingungen enthaltenen Zertifikatsbedingungen (die „**Zertifikatsbedingungen**“) und dem in Teil III. 2 dieser Endgültigen Bedingungen enthaltenen Technischen Anhang (der „**Technische Anhang**“).

3 Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospekts und dieses Dokuments sowie das Angebot der Zertifikate können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz des Basisprospekts und/oder dieses Dokuments gelangen, sollten diese Beschränkungen berücksichtigen. Der Basisprospekt und dieses Dokument dürfen in Rechtsordnungen, in denen ein öffentliches oder anderes Angebot der Zertifikate nicht zulässig ist, nicht zum Zweck eines solchen Angebots verwendet werden.

4 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in dieses Dokument Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Informationsquelle wird jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in dieses Dokument übernommen wurden. Soweit die Emittentin in diesem Dokument auf Internetseiten Dritter verweist, übernimmt sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf diesen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

5 Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Wertpapiere zu in jeder Hinsicht identischen mit den in den Zertifikatsbedingungen niedergelegten Bedingungen zu begeben.

6 Erwerb von Zertifikaten durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate im freien Markt oder anderweitig erwerben. Von der Emittentin erworbene Zertifikate können nach freier Wahl der Emittentin entwertet, gehalten, weiterverkauft oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

7 Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten unbedingt die in Abschnitt B des Basisprospekts (insbesondere in Abschnitt ●) dargestellten Risikofaktoren beachten und vor einem Erwerb der Zertifikate den

Basisprospekt sowie dieses Dokument vollumfänglich gelesen und verstanden sowie mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern geklärt haben, ob eine Anlage in die Zertifikate für sie geeignet ist. *[BESCHREIBUNG BESONDERER RISIKEN DER ZERTIFIKATE EINFÜGEN, SOWEIT ERFORDERLICH] [BESCHREIBUNG BESONDERER RISIKEN BEZÜGLICH DER COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE EINFÜGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]*

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie aufgrund der Struktur der Zertifikate im ungünstigsten Fall ihre Anlage vollständig verlieren können.

8 Veröffentlichung von Informationen

[Die Emittentin beabsichtigt, vorbehaltlich von Veröffentlichungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften, Informationen nach erfolgter Emission nicht zu veröffentlichen.] [•] [Die Emittentin beabsichtigt, die nachfolgend genannten Informationen nach erfolgter Emission [in] [auf] • zu veröffentlichen:

•]

II. Die Emission im Überblick

1 Beschreibung der Zertifikate

<i>Emittentin:</i>	Alceda Star S.A., im Rahmen ihres Compartments •
<i>Emissionsvolumen:</i>	[bis zu] •
<i>[Nominalbetrag:]</i>	[•] [keiner]
<i>[Ausgabeaufschlag:]</i>	[•] [keiner]
<i>[Emissionspreis:]</i>	[•]
<i>Endfälligkeit:</i>	[•] [Die Zertifikate werden für eine unbestimmte Zeit ausgegeben.]
<i>Verbriefung:</i>	Bei den Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Zertifikate werden in einer oder mehreren Inhabersammelurkunde(n) verbrieft. Effektive Stücke von Zertifikaten werden nicht ausgegeben.
<i>Zertifikatswährung:</i>	[•]
<i>Begebungstag:</i>	[•]
<i>[Bewertungstag:]</i>	[•]
<i>[Laufende Ausgabe:]</i>	[[Nach dem Ende des Angebotszeitraums] [Im Anschluss an die Privatplatzierung] [•] erfolgt die Begebung weiterer Zertifikate im Rahmen der laufenden [•]] [ANDERE BESCHREIBUNG EINFÜGEN; SOWEIT ERFORDERLICH]
<i>Status:</i>	Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment • im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
<i>Übertragbarkeit:</i>	Vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen (siehe Unterabschnitt II. 3.) sind die Zertifikate grundsätzlich frei übertragbar.
<i>Rückzahlung:</i>	[Die Zertifikate gelten entsprechend den folgenden Bedingungen als automatisch ausgeübt.] [Die Zertifikate werden nur nach entsprechender Kündigung durch die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber eingelöst (siehe unten).] [[Die Zertifikate sind nicht kapitalgeschützt und] Ansprüche der Zertifikatsinhaber sind beschränkt auf die Vermögenswerte des Compartments • der Emittentin. Der im Fall einer ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Zertifikatsinhaber zu zahlende Tilgungsbetrag ist ein Betrag in der Zertifikatswährung, der dem Zertifikatswert am Endgültigen Bewertungstag (der „Zertifikatswert _(Ende) “) auf 2. Dezimalstelle ge-

rundet (wobei 0,005 aufgerundet wird) entspricht.] [Zu beachten ist, dass die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts nicht vollumfänglich, sondern nur in Höhe des Partizipationsgrades [in Höhe von •%] [zwischen • und •% teilhaben[, wobei sich dieser Partizipationsgrad während der Laufzeit der Zertifikate ändern kann].]

Zertifikatswert:

[Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags [und des Ausgabebetrages bei einer laufenden Ausgabe der Zertifikate] und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten wird der Zertifikatswert nach der folgenden Formel berechnet:

$$[ZW_{(t)} = \text{Max} \left[\left(1 + \text{ERi}_{(t)} \times \text{Partizipationsgrad} \right) \times 100\text{€} - \text{AF} - \text{ZK}; 0 \right] [\bullet]$$

[wobei:

„**ZW_(t)**“ den Zertifikatswert in der Zertifikatswährung am [Bewertungstag_(t)] [•] bezeichnet;

„**ERi_(t)**“ die Entwicklung des Referenzkurses des [Referenzindex] [Referenzfonds] an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet, der von der [Index-] Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{ERi}_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzindex}}{\text{Referenzkurs}_{(\text{Anfang})} \text{ des Referenzindex}} - 1]$$

$$[\text{ERi}_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzfonds}}{\text{Referenzkurs}_{(\text{Anfang})} \text{ des Referenzfonds}} - 1]$$

„**Referenzkurs_(t) des [Referenzindex] [Referenzfonds]**“ den Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds] (§ 1(3)) am [Bewertungstag_(t)] [•] bezeichnet;

„**Referenzkurs_(Anfang) des [Referenzindex] [Referenzfonds]**“ den Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds] (§ 1(3)) am [Anfänglichen Bewertungstag (§ 2(1))] [einen Wert von [100] [•] bezeichnet;]

„**Partizipationsgrad**“ bezeichnet den für die Zertifikatsinhaber maßgeblichen Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des [Referenzindex] [Referenzfonds] [in Höhe von [•]]. Der Partizipationsgrad [ist variabel und] wird [von Zeit zu Zeit] von der Berechnungsstelle [innerhalb einer Höhe von • bis •% (die „**Partizipationsspanne**“)] [unter Zugrundelegung der jeweilig in Compartment • vorhandenen Liquidität, der zur Kostendeckung des Compartments • gebildeten Rückstellungen sowie der tatsächlichen Investitionsmöglich-

keiten in den Referenzfonds] nach billigem Ermessen [am [Begebungstag] [●] [innerhalb einer Spanne von ● bis ●%] festgelegt]] und [an jedem [Bewertungstag_(t)] [●]] [am [Begebungstag] [●]] [auf der Webseite der Emittentin unter [www.alceda-star.lu]] [●] [veröffentlicht] [●].

„Referenzkurs_(Anfang) des [Referenzindex] [Referenzfonds]“ den Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds] (§ 1(3)) am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2(1)) bezeichnet;

„AF“ die seit dem [vorhergehenden Bewertungstag_(t-1)] [●] aufgelaufene Verwaltungsgebühr in [Euro] [●] in Höhe von [1,00 %] [●] des Anteiligen Compartmentvermögenswerts [●] per annum bezeichnet; und

„ZK“ einen Betrag in [Euro] [●] bezeichnet, der den während der Laufzeit der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit [dem Anlageberatungsvertrag (§ 5(1))][,] [und] [dem Depotvertrag (§ 5(1))] [,][und] [dem Zahl- und Berechnungsstellenvertrag (§ 11)] [,] [und] [●] [zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments ● anfallenden Gebühren und Kosten] [●], jeweils anteilig je Zertifikat, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

„Anteiliger Compartmentvermögenswert“ ist ein Betrag in Euro, welcher der durch die Anzahl der ausstehenden Zertifikate geteilten Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments ● und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments ● entspricht.]]

[ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES TILGUNGSBETRAGES UND GEGEBENENFALLS DES AUSGABEBETRAGES BEI EINER LAUFENDEN AUSGABE DER ZERTIFIKATE]

[Rücknahmeabschlag:]

[●] [keiner]

[Ausschüttungen:]

[Auf die Zertifikate werden von der Emittentin keine Ausschüttungen gezahlt.] [GEGEBENENFALLS BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR BERECHNUNG UND ZAHLUNG DER AUSSCHÜTTUNGEN EINFÜGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

[Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin:]

[Die Emittentin kann die Zertifikate vorbehaltlich der Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen außerordentlich kündigen.]

[ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES VORZEITIGEN EINLÖSUNGSBETRAGES IM FALLE EINER AUSSERORDENTLICHEN KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

[Ordentliche Kündigung durch

[Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate

die Emittentin:]

durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern vorbehaltlich den Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen zu einem Referenzfonds-Geschäftstag (der „**Ordentliche Emittenten Kündigungstag**“) zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „**Emittenten-Einlösungsbetrag**“) entspricht, zu tilgen.]

[Ordentliche Kündigung durch die Zertifikatsinhaber:]

[Die Zertifikatsinhaber sind [vorbehaltlich einer [vorherigen Einlösung] [oder] [Kündigung] der Zertifikate [durch die Emittentin] berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate [mit einer Frist von [●] zu [einem [Referenzindex-Geschäftstag] [Referenzfonds-Geschäftstag] (der „**Ordentliche Zertifikatsinhaber Kündigungstag**“), [erstmalig jedoch [zum ●] [nach Ablauf einer Frist von ● [Jahren] [Monaten] [Kalendertagen] [●] seit ●]], von der Emittentin durch eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungsanzeige**“) vorbehaltlich der folgenden Bestimmung die Einlösung der von ihnen gehaltenen Zertifikate durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages zu verlangen[, wobei die Einlösungsanzeige der Emittentin mit einer Frist von mindestens [90] [●] [Kalendertagen] [Bankgeschäftstagen] und [höchstens ● Kalendertagen] vor dem betreffenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag eingehen muss].]

[Wenn zu einem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag mehr als [10] [●] %] der ausstehenden Zertifikate eingelöst werden sollen, kann die Emittentin in ihrem freien Ermessen die Anzahl der einzulösenden Zertifikate anteilmäßig reduzieren, so dass insgesamt nicht mehr als [10] [●] % der ausstehenden Zertifikate zu diesem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag eingelöst werden. In diesem Fall gilt die Einlösungsanzeige hinsichtlich der zu diesem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag nicht eingelösten Zertifikate als für den unmittelbar folgenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag bzw. den darauf folgenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstagen erklärt, bis die in der Einlösungsanzeige genannte Anzahl von Zertifikaten vollständig eingelöst ist.]

[ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE VORZEITIGE ORDENTLICHE KÜNDIGUNG UND DES VERFAHRENS ZUR BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES VORZEITIGEN EINLÖSUNGSBETRAGES IM FALLE EINER SOLCHEN KÜNDIGUNG]

Steuern:

[Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen solche Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten.]

[ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG ZU STEUERN]

Berechnungsstelle:

[HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. mit eingetragenem Sitz in 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre, L-1952 Lu-

xemburg]

[●]

Clearingsystem:

[Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg]

[●]

Zahlstelle(n):

[HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. mit eingetragenem Sitz in 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre, L-1952 Luxemburg]

[●]

Verwendung der Emissionserlöse:

[Die Erlöse aus der Ausgabe der Zertifikate [(ausschließlich des Agio)] werden von der Emittentin ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, in dem Compartment ● das Investitions- und Risikoprofil [des Basiswertes] [der Indexkomponente[n]] nachzubilden, wobei eine Verpflichtung der Emittentin zur Anlage des Emissionserlöses in den Referenzfonds bzw. Gegebenfalls in die jeweilige(n) Indexkomponente(n) nicht besteht. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge werden auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., für das Compartment ● eingezahlt [und nach billigem Ermessen in die Liquiditätsanlage investiert] und werden für die von dem Compartment ● zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").]

[Die Erlöse aus der Ausgabe der Zertifikate [(ausschließlich des Agio)] werden ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, in dem Compartment ● das Investitions- und Risikoprofil des [Referenzindex] [des Referenzfonds] [●] durch den Abschluss eines auf [den Referenzfonds] [●] bezogenen Total Return Swap (der "**Swap-Vertrag**") mit [der Nomura International plc. mit Sitz in London] [●] (der "**Swap-Vertragspartner**") nachzubilden. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge werden auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., für das Compartment ● eingezahlt [und nach billigem Ermessen in die Liquiditätsanlage investiert] und werden für die von dem Compartment ● zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").]

[Bei der Liquiditätsanlage handelt es sich um [eine Einlage bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und einem Rating von mindestens „BBB“ bzw. „Baa“ (Investmentgrade) durch eine Ratingagentur] [und] [oder] [um Anteile an einem gemäß der Richtlinie 85/611/EWG errichteten Investmentvermögen in Form eines Geldmarktfonds] [und] [oder] [um ●] (die "**Liquiditätsanlage**"), aus der über die Laufzeit des Zertifikats dessen Kosten und Gebühren entnommen werden sollen.]

[Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge werden auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., für das Compartment • eingezahlt [und nach billigem Ermessen in die Liquiditätsanlage investiert] und werden für die von dem Compartment • zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").] [Bei der Liquiditätsanlage handelt es sich um [eine Einlage bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und einem Rating von mindestens „BBB“ bzw. „Baa“ (Investmentgrade) durch eine Ratingagentur] [und] [/oder] [um Anteile an einem gemäß der Richtlinie 85/611/EWG errichteten Investmentvermögen in Form eines Geldmarktfonds] [und] [/oder] [um •] (die „Liquiditätsanlage“), aus der über die Laufzeit des Zertifikats dessen Kosten und Gebühren entnommen werden sollen.]

[ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG DER LIQUIDITÄTSANLAGE] [ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG DER VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES]

[Compartmentvermögenswerte:]

[GEGBENENFALLS. BESCHREIBUNG DER COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE EINFÜGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

[Zuwendungen:

•]

Wertpapierkennnummer(n):

•

Maßgebliches Recht:

Recht des Großherzogtums Luxemburg

Gerichtsstand:

Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, vorbehaltlich anderslautender Regelung in den Zertifikatsbedingungen.

2 Beschreibung des Basiswerts

Allgemeine Informationen:

[Der Referenzindex ist ein von [der Indexberechnungsstelle] [•] entwickelter Index, der die Wertentwicklung [BESCHREIBUNG DES REFERENZFONDS] [eines Hypothetischen Referenzportfolios] abbildet[, dessen Wert zum Anfänglichen Bewertungstag dem Nettoemissionserlös entspricht und das aus [BESCHREIBUNG DER INDEXKOMPONENTE(N)] besteht].]

[Der Referenzfonds ist [BESCHREIBUNG DES REFERENZFONDS].]

[Der Referenzwert ist [BESCHREIBUNG DES REFERENZWERTES ODER DER REFERENZWERTE].]

[ANGABEN DARÜBER, WO INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGANGENE UND KÜNFTIGE WERTENTWICKLUNG [DES REFERENZWERTES] [DES REFERENZFONDS] UND SEINE VOLATILITÄT EINGEHOLT WERDEN KÖNNEN]; NAME [DER INDEXBERECHNUNGSSTELLE]

[UND] [DER FONDSGESELLSCHAFT]; [KENNNUMMER ZUR IDENTIFIKATION [DES REFERENZWERTES] [DES REFERENZFONDS].]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUR ALLGEMEINEN BESCHREIBUNG, SOWEIT ERFORDERLICH]

Technischer Anhang:

Die für den Basiswert maßgeblichen Bestimmungen sind in dem den Zertifikatsbedingungen beigefügten Technischen Anhang festgelegt.

Angaben zur historischen Wertentwicklung und Volatilität:

•

Quelle für weitere Informationen:

•

Beschreibung des Einflusses des Basiswerts auf den Wert der Zertifikate:

[Der Wert der Zertifikats ist abhängig vom Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds], der wie folgt berechnet wird:]

[Der „Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds]“ ist der Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds] an einem [Fonds-] [Index-] Bewertungstag [gemäß der folgenden Formel] [wie folgt] ermittelt wird:]

$$[RK_{(t)} = [RKRF_{(t)}/RKRF_{(Anfang)} * 100] [●]]$$

[wobei:]

[„RK_(t)“ den Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds] an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet;]

[„RKRF_(t)“ den Nettoinventarwert an einem Bewertungstag(t) bezeichnet;]

[„RKRF_(Anfang)“ den Nettoinventarwert am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUM REFERENZKURS DES REFERENZINDEX, SOWEIT ERFORDERLICH]

Marktstörungen und Anpassungen:

Alle Berechnungen, Festlegungen, Zahlungen und anderen Verpflichtungen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstellen im Zusammenhang mit den Zertifikatsbedingungen unterliegen den im Technischen Anhang enthaltenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen und werden, soweit erforderlich, entsprechend abgeändert.

3 Beschreibung des Angebots

Länder, in denen das Angebot stattfindet:

Die Zertifikate werden in [Deutschland] [,] [und] [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [●] auf der Basis [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten. [Für diese Zwecke hat die Emittentin bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)* beantragt, dass diese [● als] der zuständigen Aufsichtsbehörde in • eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Luxemburger „Wertpapierprospektgesetz“ (*loi relative aux prospectus pour*

valeurs mobilières) (das „Luxemburger Gesetz“) erstellt wurde, übermittelt und der zuständigen Aufsichtsbehörde in

- eine Kopie des Basisprospekts zukommen lässt.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN EINFÜGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

Zielgruppe: Die Zertifikate werden [Privatanlegern] [und] [institutionellen Anlegern] [•] angeboten.

Angebotszeitraum: [Die Zertifikate werden von der Emittentin im Zeitraum vom • bis zum • (einschließlich), 12 Uhr mittags Frankfurter Zeit (der „Angebotszeitraum“), im Rahmen eines öffentlichen Angebots in [Luxemburg] [,] [und] [Österreich] [,] [und] [Deutschland] [,] [und] [•] zum anfänglichen Ausgabepreis von • Euro [(zuzüglich eines Agios von bis zu • Euro)] angeboten und können dort bei Banken und Sparkassen während regulärer Geschäftszeiten erworben werden.] [•]

[Die Emittentin behält sich vor, den Angebotszeitraum jederzeit zu verlängern oder zu verkürzen, ohne dass das Emissionsvolumen erreicht sein muss.] [•]

[[Nach dem Ende des Angebotszeitraums] [Im Anschluss an die Privatplatzierung] werden die Zertifikate [vorbehaltlich der Erreichung des Höchstemissionsvolumens] von der Emittentin [während des Zeitraums von [zwölf] [•] [Monaten] [•] nach der Veröffentlichung dieses Prospekts zum Erwerb über den Sekundärmarkt öffentlich] [an jedem [Bewertungstag] [•] zur Zeichnung] [demnächst im Rahmen eines öffentlichen Angebots in [Luxemburg] [,] [und] [Deutschland] [,] [und] [Österreich] [und] [•] zum freibleibenden Verkauf] angeboten, wobei sich der Verkaufspreis der Zertifikate nach den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen und der Wertentwicklung des Basiswerts richtet. Der jeweilige Verkaufspreis ist auf der Website www.alceda-star.lu einsehbar und darüber hinaus bei der CSSF hinterlegt.]

[Die Emittentin behält sich vor, von der Emission der Zertifikate, gleich aus welchem Grund auch immer, Abstand zu nehmen.] [Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.] [Die Entscheidung der Emittentin über die Emission der Zertifikate hängt unter anderem davon ab, ob bis zum Ende des Angebotszeitraums gültige Zeichnungsaufträge für die Zertifikate mit einem Gesamtvolumen von mindestens • eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Zertifikate [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [bis zum Emissionstag] stornieren.]

Mindestzeichnung: [•] [ein Zertifikat]

Höchstzeichnung: [•] [keine]

Emissionspreis (einschließlich Kosten mit Ausnahmen üblicher Bankspesen): •

Verkaufsbeschränkungen: Die Zertifikate dürfen weder direkt oder indirekt angeboten

oder verkauft werden noch dürfen diese Endgültigen Bedingungen oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
[WEITERE/ANDERE ANGABEN ZU BESONDEREN VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]

[Börsennotierung:]

[Eine Zulassung der Zertifikate [an einem geregelten Markt wie in Artikel 2(1)(j) der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektrichtlinie**“) in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG definiert] [an einem nicht im Sinne von Artikel 2(1)(j) der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektrichtlinie**“) in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG definierten geregelten Markt] ist derzeit [nicht] beabsichtigt.] [●] [Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie [an] [in] [●] [ANGABE DER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE] zugelassen.]

[WEITERE/ANDERE ANGABEN ZUR BÖRSENNOTIERUNG]

4 Sonstige Informationen

Rating:

[Für die Zertifikate liegt ein Rating von ● durch ● vor. Dieses Rating kann sich während der Laufzeit der Zertifikate ändern.] [Es ist beabsichtigt, für die Zertifikate ein Rating [durch ●] einzuholen. Die Emittentin wird dieses Rating, sobald es vorliegt, [unter www.alceda-star.lu] [●] veröffentlichen. Das Rating kann sich während der Laufzeit der Zertifikate ändern.] [nicht vorhanden]

[ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG ZUM RATING EINFÜGEN; SOWEIT ERFORDERLICH]

Quelle(n) für Veröffentlichungen bezüglich der Zertifikate:

●

Interessen anderer Personen an der Emission:

●

Adresse für Mitteilungen an die Emittentin:

Die Zertifikate betreffende Erklärungen der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin haben per Brief oder Telefax an folgende Anschrift zu erfolgen: ●

Zweitmarkt:

[nicht vorgesehen] [BESCHREIBUNG EINES MÖGLICHEN ZWEITMARKTES FÜR DIE ZERTIFIKATE]

[Sonstiges:]

[●]

[Zusätzliche Informationen für Anleger in ●:]

[●]

III. Zertifikatsbedingungen/Technischer Anhang

1 Zertifikatsbedingungen

[EINZUFÜGEN: VERVOLLSTÄNDIGTE ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN]

2 Technischer Anhang

[EINZUFÜGEN: VERVOLLSTÄNDIGTER TECHNISCHER ANHANG]

UNTERSCHRIFTEN

ALCEDA STAR S.A.

ORT, DATUM _____

DURCH: _____

FUNKTION: _____

G. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[BEZEICHNUNG DER ZERTIFIKATE]

ISIN •

Die nachfolgenden Zertifikatsbedingungen legen die Rechte und Verpflichtungen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber der unter dem EUR 1.000.000.000 Alceda STAR^{free} Zertifikatsprogramm der Alceda Star S.A. mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg begebenen Wertpapiere fest und werden jeweils der für die Wertpapiere ausgestellten Inhabersammelurkunde(n) zusammen mit dem Technischen Anhang beigefügt. Die maßgeblichen Zertifikatsbedingungen für jede Serie und gegebenenfalls Tranche von Wertpapieren werden durch Vervollständigung der nachfolgenden Bedingungen festgelegt, wobei die mit einem Platzhalter ("•") gekennzeichneten Stellen ergänzt und die mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

§ 1

Zertifikatsrecht; Tilgungsbetrag; [Referenzindex] [Referenzfonds] [Zinszahlungen]

- (1) Die Alceda Star S.A., Compartment • (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) von je einem • Zertifikat (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den [Referenzindex] [Referenzfonds] (§ 1(3)), das Recht, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung (§ 10) und, soweit die Zertifikate nicht zuvor nach Maßgabe [des] [der] [§ 7] [,] [oder] [§ 14] [,] [oder] [§ 15] [,] [oder] [§ 16] rückzahlbar geworden sind, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Rückzahlungstag (§ 2(4)) den Tilgungsbetrag (§ 1(2)) zu beziehen (das „**Zertifikatsrecht**“). [Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichwertige, auf den Inhaber lautende Zertifikate mit einem Nominalbetrag von je • (in Worten: •) (der „**Nominalbetrag**“).]

[WEITERE/ANDERE BESTIMMUNGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

- (2) Der „**Tilgungsbetrag**“ ist vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß § 5 oder einer Anpassung gemäß § 7 ein Betrag in • (die „**Zertifikatswährung**“), der dem Zertifikatswert am Endgültigen Bewertungstag (der „**Zertifikatswert**_(Ende)“), gerundet auf die 2. Dezimalstelle (wobei 0,005 aufgerundet wird), entspricht.

[Die Umrechnung von Beträgen, die auf eine andere Währung als die Zertifikatswährung lauten, erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen: •]

Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten wird [die Berechnungsstelle] [•] zu [jedem] [Index-Bewertungstag] [Fonds-Bewertungstag] [•] (in diesem Zusammenhang, einschließlich des Anfänglichen Bewertungstags und des Endgültigen Bewertungstags, jeweils ein "**Bewertungstag**_(t)") [nach folgender Formel] [wie folgt] den Wert eines (1) Zertifikats (der „**Zertifikatswert**“) berechnen:

$$[ZW_{(t)} = \text{Max} \left[\left(1 + ERi_{(t)} \times \text{Partizipationsgrad} \right) \times 100\text{€} - AF - ZK; 0 \right]]$$

[ANDERE FORMEL/FORMELN/BERECHNUNGSART, SOWEIT ERFORDERLICH]

[wobei:]

[„**ZW**(t)“ den Zertifikatswert in der Zertifikatswährung am [Bewertungstag(t)] [●] bezeichnet;]

[„**ERi**(t)“ die Entwicklung des Referenzkurses des [Referenzindex] [Referenzfonds] an einem Bewertungstag(t) bezeichnet, der von der Indexberechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[ERi_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzindex}}{\text{Referenzkurs}_{(\text{Anfang})} \text{ des Referenzindex}} - 1]$$

$$[ERi_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzfonds}}{\text{Referenzkurs}_{(\text{Anfang})} \text{ des Referenzfonds}} - 1]$$

[wobei]

[„**Referenzkurs(t) des [Referenzindex] [Referenzfonds]**“ den Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzindex] (§ 1(3)) am [Bewertungstag(t)] [●] bezeichnet;]

[„**Referenzkurs(Anfang) des [Referenzindex] [Referenzfonds]**“ den Referenzkurs des Referenzindex [Referenzfonds] (§ 1(3)) am [Anfänglichen Bewertungstag (§ 2(1))] [einen Wert von [100] [●] bezeichnet;]

„Partizipationsgrad“ bezeichnet den für die Zertifikatsinhaber maßgeblichen Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des [Referenzindex] [Referenzfonds] [in Höhe von [●]]. Der Partizipationsgrad [ist variabel und] wird [von Zeit zu Zeit] von der Berechnungsstelle [innerhalb einer Höhe von ● bis ●% (die „Partizipationsspanne“) [unter Zugrundelegung der jeweilig in Compartment ● vorhandenen Liquidität, der zur Kostendeckung des Compartments ● gebildeten Rückstellungen sowie der tatsächlichen Investitionsmöglichkeiten in den Referenzfonds] nach billigem Ermessen [am [Begebungstag] [●] [innerhalb einer Spanne von ● bis ●%] festgelegt] und [an jedem [Bewertungstag(t)] [●]] [am [Begebungstag] [●]] [auf der Webseite der Emittentin unter [www.alceda-star.lu]] [●] [veröffentlicht] [●].

[„**AF**“ die seit dem [vorhergehenden Bewertungstag (t-1)] [●] aufgelaufene Verwaltungsgebühr in [Euro] [●] in Höhe von [1,00 %] [●] [des Anteiligen Compartmentvermögens] [●] [per annum bezeichnet]; [und]

[„**ZK**“ einen Betrag in [Euro] [●] bezeichnet, der den während der Laufzeit der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit [dem Anlageberatungsvertrag (§ 5(1))][,] [und] [dem Depotvertrag (§ 5(1))] [,][und] [dem Zahl- und Berechnungsstellenvertrag (§ 11)] [,] [und] [●] [zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments ● anfallenden Gebühren und Kosten] [●], jeweils anteilig je Zertifikat, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.]

„**Anteiliger Compartmentvermögenswert**“ ist ein Betrag in [Euro] [●], welcher der durch die Anzahl der ausstehenden Zertifikate geteilten Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments ● und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments ● entspricht.]

[ANDERE/WEITERE DEFINITION/DEFINITIONEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

- (3) [„**Referenzindex**“] [“**Referenzfonds**“] ist der ● [, ein von der [Alceda Star S.A.] [●] [(die „**Indexberechnungsstelle**“)] entwickelter Index], wie näher in ●, beschrieben. [„**Indexberechnungsstelle**“ für den Referenzindex ist ●.]
- [(4)] [Die Emittentin zahlt keine Ausschüttungen auf die Zertifikate] [GEGEBENENFALLS BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR BERECHNUNG UND ZAHLUNG DER AUSSCHÜTTUNGEN EINFÜGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]
- [(5)] [●]

§ 2

Anfänglicher Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Endgültiger Bewertungstag; Rückzahlungstag [;] [●]

- (1) „**Anfänglicher Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 10(1), der [● oder falls dieser Tag kein [Index-Bewertungstag] [Fonds-Bewertungstag] ist, der unmittelbar vorhergehende [Index-Bewertungstag] [Fonds-Bewertungstag] [●]].
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in [Wien][,] [und] [Luxemburg] [,][und] [Frankfurt am Main] [,][und] [●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) „**Endgültiger Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 10(1) [und vorbehaltlich einer Laufzeitverlängerung nach § 3(2)],
- [(i) im Fall der ordentlichen Kündigung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 14, der Ordentliche Zertifikatsinhaber Kündigungstag,] [bzw.]
- [[i)] [●] im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß [§ 14] [§ 15], der Ordentliche Emittenten Kündigungstag,] [bzw.]
- [[i)] [●] der Endfälligkeitstag,] [bzw.]
- [●] [●]
- oder, falls einer dieser Tage kein [Index-Bewertungstag] [Fonds-Bewertungstag] ist, der unmittelbar vorhergehende [Index-Bewertungstag] [Fonds-Bewertungstag].
- (4) „**Rückzahlungstag**“ ist [spätestens, je nachdem welcher Tag später eintritt, (i) der ● Bankgeschäftstag, der auf den Endgültigen Bewertungstag folgt oder (ii) der ● Bankgeschäftstag, nach dem Tag, an dem die Emittentin die entsprechenden Beträge aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte erhalten hat.] [●]

[WEITERE DEFINITION/DEFINITIONEN EINFÜGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

§ 3

Laufzeit

[Die Laufzeit der Zertifikate ist vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber oder die Emittentin nach den [§ 7] [,] [und] [§ 14] [,] [und] [§15][,][und][§16] unbegrenzt.]

[(1)] Die Laufzeit der Zertifikate endet [, vorbehaltlich [einer ordentlichen Kündigung durch die Zertifikatsinhaber gemäß § 14] [bzw.] [einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß [§ 14] [§ 15]] [bzw.] [einer [einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß [§ 7] [oder] [§ 14] [§ 15] [§ 16]]] am • („**Endfälligkeitstag**“), vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 10 [sowie einer Verlängerung der Laufzeit der Zertifikate nach § 3(2)].

[(2)] Die Emittentin kann die Laufzeit der Zertifikate durch eine entsprechende Erklärung gegenüber den Zertifikatsinhabern, welche mit einer Frist von • Tagen vor dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Endfälligkeitstag nach § 12 bekannt zu machen ist, verlängern[.]. In diesem Fall verschieben sich der Endgültige Bewertungstag und der Endfälligkeitstag, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung (§ 10), auf den Tag, der von der Emittentin in der Bekanntmachung als neuer Endgültiger Bewertungstag bzw. Endfälligkeitstag bezeichnet ist.]

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment • im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 5

Beschränkter Rückgriff; Transaktionsverträge

(1) Den Erlös aus der Begebung der Zertifikate wird die Emittentin vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes überwiegend zu dem Zweck verwenden, [das Investitions- und Risikoprofil des Basiswerts bzw. der Indexkomponente(n) nachzubilden] [und] [ihre Verpflichtungen aus] [dem zwischen ihr und der Alceda Fund Management S.A. abgeschlossenen Anlageberatungsvertrag (der „**Anlageberatungsvertrag**“)] [sowie] [dem Vertrag zur Begründung der Liquiditätsanlage („**Liquiditätsanlagenvertrag**“)] [sowie] [ihren sonstigen im Rahmen der Begebung der Zertifikate abgeschlossenen Verträgen zu erfüllen] [•]. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen nicht verwendeten Beträge werden auf ein gemäß [dem zwischen der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. und der Emittentin abgeschlossenen Depotvertrag (der „**Depotvertrag**“)] [•] errichteten Rücklagenkonto der Emittentin eingezahlt ([der Depotvertrag] [,] [und] [der Anlageberatungsvertrag] [,] [und] [der Liquiditätsanlagenvertrag] [•]), die „**Transaktionsverträge**“).

- (2) Die sich aus den Transaktionsverträgen und den zur Nachbildung des Investitions- und Risikoprofils des Basiswerts bzw. der Indexkomponente(n) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ergebenden Ansprüche stellen die einzigen Vermögenswerte des Compartments • dar (die „**Compartmentsvermögenswerte**“).
- (3) Sämtliche Forderungen, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind auf die Erlöse aus der Verwertung der Compartmentsvermögenswerte beschränkt. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Compartmentsvermögenswerte hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf die Herausgabe oder Lieferung von Compartmentsvermögenswerten besteht nicht. Falls die Compartmentsvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Zertifikatsinhaber nicht ausreichen, ist die Emittentin nicht zur Zahlung irgendeines Fehlbetrages hieraus verpflichtet und die Zertifikatsinhaber können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen. Die Compartmentsvermögenswerte und die aus ihrer Verwertung erzielten Erlöse gelten als "endgültig nicht ausreichend", wenn zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Compartmentsvermögenswerte verfügbar sind und keine weiteren Erlöse zur Befriedigung von ausstehenden Forderungen der Zertifikatsinhaber, realisiert werden können. Der Anspruch auf vollständige Rückzahlung entfällt in diesem Fall. Die Zertifikatsinhaber können auf sonstige Konten oder Vermögenswerte der Emittentin nicht zugreifen.
- (4) Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikatsbedingungen ergeben, stehen stets unter der Bedingung, dass die Emittentin rechtzeitig vor Fälligkeit des jeweiligen Zahlungsanspruchs eine entsprechende Zahlung aus der Verwertung der Compartmentsvermögenswerte tatsächlich erhalten hat. Sofern die Emittentin eine solche Zahlung nicht vollständig (sei es wegen eines Abzugs von Steuern oder aus einem anderen Grund) tatsächlich erhalten hat, besteht ein Zahlungsanspruch der Zertifikatsinhaber lediglich in Höhe des auf ihre Zertifikate bezogenen verhältnismäßigen Anteils aller tatsächlich aus der Verwertung der Compartmentsvermögenswerte an die Emittentin gezahlten Beträge. Darüber hinaus stehen den Zertifikatsinhabern in diesem Falle keine Ansprüche, insbesondere nicht hinsichtlich etwaiger Vermögenswerte anderer Compartments der Emittentin, zu.
- (5) Den Zertifikatsinhabern stehen keinerlei direkte Rechtsansprüche gegen die Schuldner der Compartmentsvermögenswerte zu.

§ 6

Verlust von Rechten bei Stellung eines Insolvenzantrags

Beantragt ein Zertifikatsinhaber die Auflösung der Emittentin, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin oder ihrer Vermögensgegenstände oder schließt er sich einem solchen Antrag eines Dritten an, verliert er dadurch das Zertifikatsrecht.

[§ 7

Anpassungen

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr von [der Indexberechnungsstelle] [•], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [die] [Emittentin] [Berechnungs-

stelle] [●] für geeignet hält, ([die „**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**“] [●]) berechnet und veröffentlicht, so werden der Tilgungsbetrag und etwaige Zahlungen unter den Zertifikaten gegebenenfalls auf der Grundlage des von [der Nachfolge-Indexberechnungsstelle] [●] berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Nachfolge-Indexberechnungsstelle] [●] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [die Nachfolge-Indexberechnungsstelle] [●].

(2) [Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit eingestellt bzw. beendet und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index künftig für die Berechnung der unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-Index**“).] [Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit eingestellt bzw. beendet und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung [der] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für Berechnung des Tilgungsbetrages und etwaige Zahlungen unter den Zertifikaten zugrunde zu legen (der „**Nachfolge-Index**“).] [Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index. Der Referenzkurs des Nachfolge-Index und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.]

[(3) Wenn

- a) der Referenzindex ersatzlos eingestellt bzw. beendet wird,
- b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex [von der Indexberechnungsstelle] [●] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung [der] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,
- c) der Referenzindex [von der Indexberechnungsstelle] [●] durch einen Index ersetzt wird, der nach der Feststellung [der] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder
- d) [die Indexberechnungsstelle] [●] am Index-Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 10 darstellen,

wird [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●], sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Referenzindex wird [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] diejenige Berechnungsmethode anwenden, die unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexkomponenten die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung bzw. Beendigung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung

des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexkomponenten vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Tilgungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von [der] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von • Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 9 zahlen.]

- (•) Anpassungen, Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] nach billigem Ermessen [im Namen der Emittentin] vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 bindend.]

[§ 7 Anpassungen

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate nach Auffassung der Berechnungsstelle (§ 11(3)) zu irgendeinem Zeitpunkt ein Potenzieller Anpassungsgrund (§ 7(2)) in Bezug auf die Fondsanteile des Referenzfonds eingetreten ist, der nach Auffassung der Berechnungsstelle für die Berechnung des Tilgungsbetrages wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, (i) eine oder mehrere entsprechende Anpassung(en) hinsichtlich der Berechnung des Tilgungsbetrages oder aller sonstigen Bedingungen vornehmen, die für die Berechnung des Tilgungsbetrages und/oder der auf die Zertifikate zahlbaren Beträge maßgeblich sind, die sie für angemessen hält, um dem Potenziellen Anpassungsgrund Rechnung zu tragen, und (ii) den bzw. die Stichtag(e) der betreffenden Anpassung(en) festlegen.
- (2) "Potenzieller Anpassungsgrund" ist [in Bezug auf die Fondsanteile des Referenzfonds ein Ereignis, das nach Ermessen der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils an dem Referenzfonds haben kann] [●].
- [(3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Tilgungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von [der] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von • Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 9 zahlen.]

- (•) Anpassungen, Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [•] nach billigem Ermessen [im Namen der Emittentin] vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 bindend.]]

§ 8

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate werden durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde(n) verbrieft und bei [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [•] (das „Clearingsystem“) hinterlegt. Es werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, keine effektiven Stücke von Zertifikaten ausgegeben. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhabersammelurkunde zu. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke von Zertifikaten ist ausgeschlossen. Die Zertifikate sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.
- (2) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von • Zertifikat(en) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 9

Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Der Tilgungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird die Überweisung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge über die Zahlstelle (§ 11(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei dem Clearingsystem veranlassen. Die Emittentin wird durch Überweisung der Beträge an das Clearingsystem von ihrer Zahlungspflicht unter den Zertifikatsbedingungen befreit.
- (3) [Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[ANDERE/WEITERE BESTIMMUNGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

- (4) Zur Klarstellung: Es erfolgt keine Verzinsung der unter den Zertifikaten zu zahlenden Geldbeträge zwischen dem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag (§ 14(1)) bzw. dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag [§ 14 (1)] [(§ 15(1))] und dem tatsächlichen Erhalt der jeweiligen Zahlung.
- (5) [Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 10 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Er-

folgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.] [ANDERE/WEITERE BESTIMMUNG; SOWEIT ERFORDERLICH]

§ 10 Marktstörungen

- (1) Stellt [die Berechnungsstelle] [•] fest, dass an einem Bewertungstag_(t) (der „**Vorgesehene Bewertungstag**“) in Bezug auf [Referenzindex] [Referenzfonds] [Referenzwert] eine Marktstörung (§ 10(2)) vorliegt, so ist der Bewertungstag_(t) der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den [die Berechnungsstelle] [•] feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Vorgesehene Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf] [•] hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Bewertungstag_(t), wobei [die Berechnungsstelle] [•] den Referenzkurs des [Referenzindex] [Referenzfonds] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Referenzkurses des [Referenzindex] [Referenzfonds] oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird. Durch den Eintritt einer Marktstörung verschiebt sich die Fälligkeit der von der Emittentin unter den Zertifikaten zu leistenden Zahlungen entsprechend, bis [die Berechnungsstelle] [•] die erforderlichen Feststellungen nach den vorstehenden Bestimmungen getroffen hat.

- (2) „**Marktstörung**“ bezeichnet
- [(i)] die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Referenzindex zu Grunde liegenden] [die zum Portfolio des Referenzfonds gehörenden] Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder]
 - [[[(ii)]]] [•] die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Referenzindex zu Grunde liegender] [zum Portfolio des Referenzfonds gehörender] Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den [Referenzindex] [Referenzfonds] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Referenzindex] [Referenzfonds] gehandelt werden; oder]
 - [[[(iii)]]] [•] die [Suspendierung] [Liquidation] oder Nichtberechnung des [Referenzindex] [Referenzfonds] auf Grund einer Entscheidung [der Indexberechnungsstelle] [•] [.] [; oder]
- [•] [•]
- [(•)] wie jeweils von [der] [Berechnungsstelle] [•] am jeweiligen Bewertungstag nach billigem Ermessen festgestellt[, sofern diese [Suspendierung] [Liquidation], Einschränkung oder

Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der [Referenzindex] [Referenzfonds] zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung [der Berechnungsstelle] [●] wesentlich ist]. [Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

§ 11

Zahl- und Berechnungsstelle

- (1) Auf Grundlage eines zwischen der Emittentin und der [HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.] abgeschlossenen Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrages (der „**Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrag**“) übernimmt die [HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.] die Funktion als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) [●]. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit vergleichbarer Bonität (das „**Institut**“), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Luxemburg [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in [Luxemburg] [●] unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.] übernimmt auf der Grundlage des Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrages die Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Institut zu ersetzen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes bzw. des Verbotes des Insichgeschäfts befreit.
- (5) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Emittentin bewirkt Bekanntmachungen gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] durch, sofern zulässig, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [oder direkt an die Zertifikatsinhaber]. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 13
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem sich am inneren Wert (*fair value*) orientierten Preis zurück zu erwerben, sofern ihr entsprechende finanzielle Mittel aus den Transaktionsverträgen zur Verfügung stehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

[§ 14
Ordentliche Kündigung durch den Zertifikatsinhaber

- (1) Die Zertifikatsinhaber sind [,vorbehaltlich einer vorherigen Einlösung der Zertifikate nach [§ 15] [oder] [§ 16] [bzw. Kündigung gemäß § •],] berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate zu [einem Index-Bewertungstag] [•] (der „**Ordentliche Zertifikatsinhaber Kündigungstag**“), [erstmalig jedoch [zum •,] [nach Ablauf einer Frist von • [Jahren] [Monaten] [Kalendertagen] [•] seit •,] von der Emittentin durch eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungsanzeige**“) [vorbehaltlich von § 14(2)] die Einlösung der von ihnen gehaltenen Zertifikate gegen Zahlung des Zertifikatsinhaber Einlösungsbeitrages zu verlangen, wobei die Einlösungsanzeige der Emittentin mit einer Frist von mindestens [90] [•] [Kalendertagen] [Bankgeschäftstagen] [und höchstens • Kalendertagen] vor dem betreffenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag zugehen muss.
- (2) Wenn zu einem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag mehr als [10%] [•%] der ausstehenden Zertifikate eingelöst werden sollen, kann die Emittentin in ihrem freien Ermessen die Anzahl der einzulösenden Zertifikate anteilmäßig reduzieren, so dass insgesamt nicht mehr als [10%] [•%] der ausstehenden Zertifikate zu diesem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag eingelöst werden. In diesem Fall gilt die Einlösungsanzeige hinsichtlich der zu diesem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag nicht eingelösten Zertifikate als für den unmittelbar folgenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag bzw. den darauf folgenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstagen erklärt, bis die in der Einlösungsanzeige genannte Anzahl von Zertifikaten vollständig eingelöst ist.
- (3) Um wirksam zu sein, muss die Einlösungsanzeige mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - (i) Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers, der die Zertifikate einlöst;
 - (ii) Wertpapierkennnummer bzw. ISIN-Code und die Anzahl der Zertifikate, die der Zertifikatsinhaber einlöst;

- (iii) genaue Anweisung gegenüber der Zahlstelle, die Zertifikate aus einem bei einem Kreditinstitut, das eine Kontoverbindung bei dem Clearingsystem unterhält, geführten Wertpapierdepot zu entnehmen;
- (iv) Kontoverbindung in der Zertifikatswährung bei einem Kreditinstitut, das eine Kontoverbindung bei dem Clearingsystem unterhält, auf die der Zertifikatsinhaber-Einlösungsbetrag (§ 14(4)) transferiert werden soll; sowie
- (v) Bestätigung, dass die Ausübung nicht für oder auf Rechnung von U.S. Personen (im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act of 1933) erfolgt.

Eine Einlösungsanzeige, welche die unter § 14(3)(i) bis (v) genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist unwirksam.

- (4) Nach diesem § 14 einzulösende Zertifikate werden von der Emittentin in Höhe eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag (der „**Zertifikatsinhaber-Einlösungsbetrag**“) entspricht, am Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt.
- (5) Auf die Berechnung und Zahlung Zertifikatsinhaber-Einlösungsbetrages finden die Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung des Tilgungsbetrags entsprechend Anwendung.]

[[§ 14][§ 15]

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 12 und unter Wahrung einer Frist von mindestens [10] [•] Kalendertagen [und höchstens • Kalendertagen] zu [einem] [Index-Bewertungstag] [Fonds-Bewertungstag] [•] (der „**Ordentliche Emittenten Kündigungstag**“) zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „**Emittenten-Einlösungsbetrag**“) entspricht, zu tilgen.
- (2) Auf die Berechnung und Zahlung des Emittenten-Einlösungsbetrages finden die Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung des Tilgungsbetrags entsprechend Anwendung.]

[[§ 14][§ 15] [§ 16]

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate außerordentlich durch eine Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen und an dem von der Emittentin festzulegenden und gemäß § 12 unverzüglich zu veröffentlichenden Tag der Rückzahlung gemäß den folgenden Regelungen zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag ([§14(2)] [§15(2)] [§ 16(2)]) zurückzuzahlen, sofern die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass

[(i)] in Bezug auf Fondsanteile Zahlungen trotz deren Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe an die Emittentin gemäß den den Fondsanteilen zugrunde liegenden jeweiligen Bestimmungen geleistet werden; oder]

[[[(ii)]]][•] eine zwingende Rückgabe sämtlicher Fondsanteile angeordnet wird; oder]

[[[(iii)]]][•] das durch die Fondsanteile an dem Referenzfonds verbriefte Recht zum wirtschaftlichen Nachteil des Hypothetischen Anlegers geändert wird; oder]

[[[(iv)]]][•] nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß § 7(1) nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht angemessen ist; oder]

[[[(v)]]][•] ein Insolvenzverfahren gegen den Referenzfonds bzw. die Fondsgesellschaft eingeleitet worden ist und nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen den Referenzfonds bzw. die Fondsgesellschaft eröffnet hat; oder]

[[[(vi)]]][•] ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Emittentin anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wurde; oder]

[[[(vii)]]][•] die Emittentin ihre Genehmigung gemäß dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 verliert; oder]

[[[(viii)]]][•] die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Zertifikatsrecht oder der Erwerb oder das Halten von Fondsanteilen gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird[(i)] [oder]

[•] [•]

und dieses Ereignis eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf die Zertifikate hat.

- (2) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ der Zertifikate wird von der Berechnungsstelle bestimmt und entspricht dem Pro-Rata-Anteil eines Zertifikats an den Maßgeblichen Erlösen [(§ 14(3))] [(§ 15(3))] (§ 16(3)).
- (3) „**Maßgebliche Erlöse**“ bezeichnet den Reinerlös, der in Bezug auf die Ansprüche der Emittentin aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte oder der Forderungen aus den Transaktionsverträgen gemäß [(§ 14(4))] [(§ 15(4))] (§ 16(4)), nach Abzug der unter [§ 14 (6)(i) bis (iii)] [§ 15(6)(i) bis (iii)] [§ 16(6) (i) bis (iii)] genannten Positionen realisiert wird.
- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung strebt die Emittentin während des Verwertungszeitraumes die vorzeitige Auflösung/Kündigung und/oder die Verwertung sämtlicher Ansprüche aus den Compartmentvermögenswerten bzw. den anderen Transakti-

onsverträgen erforderlichenfalls unter Einschaltung eines Brokers an. Bei der Durchführung der Verwertung handelt der Broker nach Treu und Glauben. Eine Verpflichtung des Brokers und der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern aus dem Grund, dass bei einem Aufschub der Verwertung bzw. bei Verwertung außerhalb des Verwertungszeitraums ein höherer Preis erzielt werden könnte, diese aufzuschieben bzw. außerhalb des Verwertungszeitraums durchzuführen, besteht nicht. Sofern die Emittentin die aus den Compartmentvermögenswerten geschuldeten Beträge nach Ende des Verwertungszeitraums erhält, werden diese entsprechend der Regelungen zu den Maßgeblichen Erlösen unverzüglich an Zertifikatsinhaber ausgezahlt.

- (5) „**Verwertungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von bis zu [50] [●] Kalendertagen, ab dem Tag, an dem die Zertifikate außerordentlich gekündigt werden.
- (6) Die Emittentin wird die Erlöse aus der Verwertung der Ansprüche aus den Transaktionsverträgen in der folgenden Reihenfolge verwenden:
- [[i)] [●] zur Zahlung von im Zusammenhang mit der Verwertung anfallender Steuern;]
- [[ii)] [●] zur Zahlung von geschuldeten Beträgen an die jeweilige Vertragspartei im Zusammenhang mit der Verwertung oder Verwaltung der Ansprüche aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte und den anderen Transaktionsverträgen;]
- [[iii)] [●] zur Zahlung von Kosten, Gebühren, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die der Emittentin anlässlich der Verwertung entstanden sind (einschließlich der Kosten für den Broker);]
- [●] [●]
- [[iv)] [●] zur anteiligen Befriedigung der Forderungen der Zertifikatsinhaber aus den Zertifikaten.
- (7) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages nach Ende des Verwertungszeitraumes an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei dem Clearingsystem veranlassen. Mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages erlöschen alle weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber.

§[15][16][17]

Compartment-Verpflichtungen der Emittentin

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Compartment ● und insbesondere in Bezug auf die in diesem Compartment enthaltenen Compartmentvermögenswerte keine anderen Verpflichtungen einzugehen, als diejenigen, die sich aus den Transaktionsverträgen oder im Zusammenhang mit diesen ergeben und keine anderen Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit den Transaktionsverträgen ergeben.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Compartment ● stehen, auf andere Compartments zu beschränken und in alle künftige

Vereinbarungen über Verpflichtungen des Compartments • Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Regelungen in § 5 und § 6 entsprechen.

§ [16][17][18]
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- (2) Erfüllungsort ist [Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Frankfurt am Main, Deutschland].
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor [deutschen Gerichten] [●] bestellt die Emittentin die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland,] [●] zur Zustellungsbevollmächtigten.
- (6) Im Einklang mit Artikel 95 des Luxemburger Gesetzes vom 15. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen von Artikel 86 bis 94-8 desselben Gesetzes nicht auf die gemäß diesen Zertifikatsbedingungen ausgegebenen Zertifikate anwendbar.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

H. TECHNISCHE ANHÄNGE

I. INDICES

Teil 1

Indexbedingungen

• Index

[1 DEFINITIONEN]

[Für die Zwecke dieser Indexbedingungen (die „**Indexbedingungen**“) haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:]

[„**Anpassungstermin**“ bezeichnet den •.]

[„**Ausschüttungen**“ bezeichnet die Ausschüttungen wie in Ziffer 4 dieser Indexbedingungen beschrieben.]

[„**Begebungstag**“ bezeichnet den •.]

[„**Börsenhandelstag**“ bezeichnet •.]

[„**Fondsanteil**“ bezeichnet den Fondsanteil wie in Ziffer 3.1 dieser Indexbedingungen beschrieben.]

[„**Fondsdokumentation**“ bezeichnet die konstituierenden und maßgeblichen Dokumente, Zeichnungsscheine und sonstigen Vereinbarungen des Referenzfonds, in denen die Bedingungen der jeweiligen Fondsanteile angegeben sind.]

[„**Fondsgesellschaft**“ bezeichnet die Fondsgesellschaft wie in Ziffer 3.1 dieser Indexbedingungen und in diesem Technischen Anhang I Teil 2 beschrieben.]

[„**Hypothetischer Anleger**“ bezeichnet einen in [den Referenzfonds] [und] [ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG INDEXKOMPONENTE(N)] investierenden hypothetischen Anleger, der in der Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers ansässig ist [und bezüglich dessen gilt, dass er die in der Fondsdokumentation angegebenen Rechte und Pflichten eines Anlegers hat].]

[„**Hypothetisches Referenzportfolio**“ bezeichnet ein von der [Indexberechnungsstelle] [•] zusammengestelltes hypothetisches Referenzportfolio, das aus den Indexkomponenten besteht und dessen Zusammensetzung von Zeit zu Zeit von der [Indexberechnungsstelle] [•] entsprechend den Bestimmungen dieser Indexbedingungen verändert werden kann.]

[„**Indexkomponenten**“ bezeichnet die Indexkomponenten wie in Ziffer 3[.1] [und Ziffer 3.2] dieser Indexbedingungen beschrieben.]

[„**Indexfeststellungstag**“ bezeichnet den •.]

[„**Indexreferenztag**“ bezeichnet den •.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ bezeichnet •.]

[„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet im Hinblick auf einen Bewertungstag den Wert eines Fondsanteils oder, sofern lediglich der gesamte Nettoinventarwert des Referenzfonds angegeben wird, den Anteil am gesamten Nettoinventarwert dem Referenzfonds bezogen auf den Fondsanteil, in jedem Falle wie für den entsprechenden Referenzfonds-Geschäftstag von dem Referenzfonds oder in deren Auftrag von einem Dritten mitgeteilt, wobei die [Indexberechnungsstelle][•]

- (i) diesen Wert so anpassen kann, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – für den Fondsanteil den entsprechenden Anteil (A) der Gebühren und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Fondsdokumentation berechnet würden und (B) der Rücknahmeerträge bezüglich dieses Fondsanteils berücksichtigt, jeweils in Zusammenhang mit einer als erfolgt geltenden Rücknahme aller Fondsanteile, die einer Bewertung unterliegen, zum jeweiligen Referenzfonds-Geschäftstag und
- (ii) sofern die [Indexberechnungsstelle][•] bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 5.2 der Indexbedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Bedingungen vornehmen kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.]

[„**Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers**“ bezeichnet •.]

[„**Referenzkurs des Referenzindex**“ bezeichnet den Referenzkurs des Referenzindex wie in Ziffer 2.2 dieser Indexbedingungen beschrieben.]

[„**Referenzfonds**“ bezeichnet den Referenzfonds wie näher in Ziffer 3.1 dieser Indexbedingungen und in diesem Technischen Anhang I, Teil 2 der Zertifikatsbedingungen beschrieben.]

[„**Referenzfonds-Geschäftstag**“ ist jeder Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert des Referenzfonds von dem • des Referenzfonds gemäß den Informationen in der Beschreibung des Referenzfonds in diesem Technischen Anhang I, Teil 2 üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.]

[ANDERE/WEITERE DEFINITION/DEFINITIONEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

2 **BESCHREIBUNG DES INDEXKONZEPTS**

[2.1 **Allgemeine Beschreibung]**

[Der Referenzindex ist ein von der [Indexberechnungsstelle] [•] entwickelter Index, der die Wertentwicklung einer hypothetischen Anlage durch den Hypothetischen Anleger am oder um den Begebungstag [in ein Portfolio (das „**Hypothetische Referenzportfolio**“)]

[in den Referenzfonds] [ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG DER INDEXKOMPONENTE(N)] abbildet, [dessen] [deren] Wert zum Anfänglichen Bewertungstag gemäß § 2(1) der Zertifikatsbedingungen dem Nettoemissionserlös entspricht [und das aus [dem Referenzfonds] [ANDERE/WEITERE BESCHREIBUNG DER INDEXKOMPONENTE(N)]•] ([•] [,] [und] [•])[eine] [die] „Indexkomponente(n)“ besteht].]

[Nähere Informationen über die Zusammensetzung und den Referenzkurs des Referenzindex werden unter • und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUR ALLGEMEINEN BESCHREIBUNG, SOWEIT ERFORDERLICH]

[2.2 Referenzkurs des Referenzindex]

[Der „Referenzkurs des Referenzindex“ ist der Referenzkurs des Referenzindex an einem [Referenzfonds-Geschäftstag] [•], der von der Indexberechnungsstelle jeweils innerhalb von • Bankgeschäftstagen nach diesem Referenzfonds-Geschäftstag [•] (der „Index-Bewertungstag“) [gemäß der folgenden Formel] [wie folgt] ermittelt wird:]

$$[RK_{(t)} = [RKRF_{(t)}/RKRF(\text{Anfang}) * 100] [•]]$$

[wobei:]

[„RK_(t)“ den Referenzkurs des Referenzindex an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet;]

[„RKRF_(t)“ den Nettoinventarwert an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet;]

[„RKRF_(Anfang)“ den Nettoinventarwert am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUM REFERENZKURS DES REFERENZINDEX, SOWEIT ERFORDERLICH]

3 INDEXKOMPONENTE[N]

[3.1 Referenzfonds]

[Bei den Fondsanteilen handelt es sich um [Anteile der Klasse •] [•] (die „Fondsanteile“) des • (der „Referenzfonds“) [der] • (die „Fondsgesellschaft“).]

[Die Fondsgesellschaft wurde als nicht registrierungspflichtige Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, bestehend aus mehreren gesondert verwalteten Portfolios (*exempted, segregated portfolio company with limited liability*), gemäß den Bestimmungen des Companies Law (2007 Revision) der Cayman Islands am • auf den Cayman Islands gegründet. Eine nähere Beschreibung der Fondsgesellschaft ist in dem Technischen Anhang I, Teil 2 der Zertifikatsbedingungen enthalten.]

[Eine nähere Beschreibung des Referenzfonds ist in diesem Technischen Anhang I, Teil 2 enthalten.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUM REFERENZFONDS, SOWEIT ERFORDERLICH]

[[3.2] •]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZU INDEXKOMPONENTEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

[4. AUSSCHÜTTUNGEN]

[Ausschüttungen bezeichnet die von der [Indexberechnungsstelle] [•] nach billigem Ermessen ermittelte Summe der Beträge, die für alle im Hypothetischen Referenzportfolio befindlichen Fondsanteile an einen Hypothetischen Anleger gezahlt würden und die als laufende Zahlung in Form von Ausschüttungen, Dividenden oder anderweitig erfolgen und nicht auf der Rückgabe, der Einlösung, dem Rückkauf dieser Fondsanteile oder einem anderen Ereignis beruhen, das einer Rückgabe, einer Einlösung oder einem Rückkauf der Fondsanteile wirtschaftlich entspricht, wobei [die Indexberechnungsstelle] [•]

- (i) die Ausschüttungen so anzupassen hat, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – für alle im Hypothetischen Referenzportfolio befindlichen Fondsanteile die Gebühren und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Fondsdokumentation im Zusammenhang mit den betreffenden Ausschüttungen berechnet würden, berücksichtigt; und
- (ii) sofern [die Indexberechnungsstelle] [•] bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 5 dieser Indexbedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, die [Indexberechnungsstelle] [•] nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung der Ausschüttungen bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Indexbedingungen vornehmen kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.

Dabei gilt jedoch, dass (A) entsprechende Ausschüttungen, die als Sachleistung gezahlt werden, von [der Indexberechnungsstelle] [•] nach billigem Ermessen bewertet werden und (B) sofern der Hypothetische Anleger die Wahl hätte, die Zahlung dieser Ausschüttungen entweder in Form einer Geld- oder einer Sachleistung zu erhalten, davon ausgegangen wird, dass der Hypothetische Anleger sich für eine Geldleistung entschieden hat. Sind die Ausschüttungen oder die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds von einer Entscheidung des Hypothetischen Anlegers abhängig, liegt es im Ermessen [der Indexberechnungsstelle] [•] zu bestimmen, welche Entscheidung der Hypothetische Anleger hinsichtlich der Ausschüttungen oder die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds getroffen hätte.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN AUSSCHÜTTUNGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

[5. MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN, INDEX-EINSTELLUNG]

[5.1 Marktstörung]

[Stellt die [Indexberechnungsstelle] [●] fest, dass an einem Index-Bewertungstag (der „**Vorgesehene Index-Bewertungstag**“) in Bezug auf eine Indexkomponente eine Marktstörung gemäß Ziffer 5.1 vorliegt, so ist der Index-Bewertungstag

- (i) für die nicht von der Marktstörung betroffene Indexkomponente der Vorgesehene Bewertungstag; und
- (ii) für die von der Marktstörung betroffene Indexkomponente der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

[Die Indexberechnungsstelle] [●] wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 der Zertifikatesbedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Vorgesehene Index-Bewertungstag aufgrund dieser Bestimmungen um [fünf] [●] hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Index-Bewertungstag, wobei [die Indexberechnungsstelle] [●] den Nettoinventarwert nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird.]

„**Marktstörung**“ bezeichnet

- [(i) in Bezug auf den Referenzfonds den Eintritt und das Bestehen einer Fondsbewertungsstörung oder einer Fondsabwicklungsstörung;] [sowie]

[(ii)] [●]

[●] [●]

wie jeweils von der [Indexberechnungsstelle] [●] am jeweiligen Index-Bewertungstag nach billigem Ermessen festgestellt.

„**Fondsbewertungsstörung**“ bezeichnet den Umstand, dass die Berechnung und/oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Referenzfonds nicht wie nach der Fondsdokumentation vorgesehen erfolgt oder fortlaufend verschoben wird.

„**Fondsabwicklungsstörung**“ bezeichnet eine Nichtzahlung des gesamten Rücknahmemeerlöses in Bezug auf Fondsanteile, der gemäß der maßgeblichen Fondsdokumentation an oder bis zu diesem Tag zu zahlen war (ohne dass eine Rückgabebeschränkung, ein Aufschub, eine Aussetzung oder sonstige Bestimmungen wirksam wird, die den Referenzfonds zum Aufschub oder zur Verweigerung der Rücknahme von Fondsanteilen berechtigen würde).

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUR MARKTSTÖRUNG, SOWEIT ERFORDERLICH]

[5.2 Anpassungen]

[Falls nach dem Begebungstag im Hinblick auf den Referenzkurs des Referenzindex nach Auffassung der [Indexberechnungsstelle] [●] ein Anpassungsereignis gemäß Ziffer 5.2 eintritt, ist die Indexberechnungsstelle – vorbehaltlich einer Beendigung des Index gemäß Ziffer 5.3 - berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen Anpassungsmaßnahmen gemäß nachfolgender Ausführungen unter Ziffer 5.2 bei den jeweils aktuell festgelegten Rechengrößen und Wertgrößen vorzunehmen, um Verwässerungs- oder Konzentrationseffekten und der Konzeption des Referenzindex Rechnung zu tragen.]

[Treten mehrere Anpassungsereignisse ein, sind diese jeweils von [der Indexberechnungsstelle] [●] entsprechend nacheinander auf der jeweils aktuellen Basis zu berücksichtigen. Alle in diesem Zusammenhang getroffenen und entsprechend Ziffer § 12 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemachten Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen sind bindend.]

[„**Anpassungsereignis**“ ist in Bezug auf die Fondsanteile ein Ereignis, das nach Ansicht [der Indexberechnungsstelle] [●] eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils [und in Bezug auf die Liquiditätskomponente haben kann].

[Anpassungen wird [die Indexberechnungsstelle] [●] nach billigem Ermessen in der Weise vornehmen, dass der Wert des Referenzindex unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden, Ereignis erhalten bleibt und es wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie es vor dem Anpassungsereignis gemäß vorstehender Ausführungen stand.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN ANPASSUNGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

[5.3 Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex]

[Die Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex bedeutet, dass [die Indexberechnungsstelle] [●] den Referenzindex dauerhaft einstellt bzw. beendet und kein Nachfolge-Index besteht. Die Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex kann erfolgen

- (i) wenn ein außerordentlicher Beendigungsgrund eintritt, d.h. [die Indexberechnungsstelle] [●] zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund eines Anpassungsereignisses eine Anpassung entsprechend Ziffer 5.2 dieser Indexbedingungen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Die Einstellung bzw. Beendigung erfolgt grundsätzlich zum nächstfolgenden Index-Bewertungstag, es sei denn, der Anpassungstermin für das Anpassungsereignis liegt vor dem nächstfolgenden Index-Bewertungstag. [Die Indexberechnungsstelle] [●] wird sich bezüglich des Einstellungs- bzw. Beendigungstermins an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren und den Einstellungs- bzw. Beendigungstermin unverzüglich bekannt geben;

- (ii) ohne besonderen Grund durch Bekanntmachung entsprechend Ziffer § 12 der Zertifikatsbedingungen seitens [der Indexberechnungsstelle] [●] am Index-Bewertungstag zum jeweils nächsten Index-Bewertungstag, wobei an diesem dann letztmals der Referenzkurs des Referenzindex ermittelt wird.]

*[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUR EINSTELLUNG BZW: BEENDIGUNG
DES REFERENZINDEX, SOWEIT ERFORDERLICH]*

*[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN INDEXBEDINGUNGEN, SOWEIT
ERFORDERLICH]*

Teil 2

Beschreibung [*BESCHREIBUNG DER INDEXKOMPONENTE(N)*]

[INFORMATIONEN ZU DER BESCHREIBUNG DER INDEXKOMPONENTE(N)]

II. REFERENZFONDS

Teil 1

ALLGEMEINE BEDINUNGEN

[1 DEFINITIONEN]

[Für die Zwecke dieser Bedingungen (die „**Bedingungen**“) haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:]

[„**Anpassungstermin**“ bezeichnet den •.]

[„**Ausschüttungen**“ bezeichnet die Ausschüttungen wie in Ziffer 3 dieser Bedingungen beschrieben.]

[„**Begebungstag**“ bezeichnet den •.]

[„**Börsenhandelstag**“ bezeichnet den •.]

[„**Fondsanteil**“ bezeichnet den Fondsanteil wie in Ziffer 2 dieser Bedingungen beschrieben.]

[„**Fonstdokumentation**“ bezeichnet die konstituierenden und maßgeblichen Dokumente, Zeichnungsscheine und sonstigen Vereinbarungen des Referenzfonds, in denen die Bedingungen der jeweiligen Fondsanteile angegeben sind.]

[„**Fondsgesellschaft**“ bezeichnet die Fondsgesellschaft wie in Ziffer 2 dieser Bedingungen und in diesem Technischen Anhang II Teil 2 beschrieben.]

[„**Hypothetischer Anleger**“ bezeichnet einen in den Referenzfonds investierenden hypothetischen Anleger, der in der Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers ansässig ist und bezüglich dessen gilt, dass er die in der Fonstdokumentation angegebenen Rechte und Pflichten eines Anlegers hat.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ bezeichnet den •.]

[„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet im Hinblick auf einen Bewertungstag den Wert eines Fondsanteils oder, sofern lediglich der gesamte Nettoinventarwert des Referenzfonds angegeben wird, den Anteil am gesamten Nettoinventarwert dem Referenzfonds bezogen auf den Fondsanteil, in jedem Falle wie für den entsprechenden Referenzfonds-Geschäftstag von dem Referenzfonds oder in deren Auftrag von einem Dritten mitgeteilt, wobei die [Berechnungsstelle][•]

- (i) diesen Wert so anpassen kann, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – für den Fondsanteil den entsprechenden Anteil (A) der Gebühren

und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Fondsdokumentation berechnet würden und (B) der Rücknahmeerträge bezüglich dieses Fondsanteils berücksichtigt, jeweils in Zusammenhang mit einer als erfolgt geltenden Rücknahme aller Fondsanteile, die einer Bewertung unterliegen, zum jeweiligen Referenzfonds-Geschäftstag und

- (ii) sofern die [Berechnungsstelle][●] bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 4.2 der Bedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Bedingungen vornehmen kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.]

[„**Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers**“ bezeichnet ●.]

[„**Referenzkurs des Referenzfonds**“ bezeichnet den Referenzkurs des Referenzfonds wie in Ziffer 2.2 dieser Bedingungen beschrieben.]

[„**Referenzfonds**“ bezeichnet den Referenzfonds wie näher in Ziffer 2 dieser Bedingungen und in diesem Technischen Anhang II, Teil 2 der Zertifikatsbedingungen beschrieben.]

[„**Referenzfonds-Geschäftstag**“ ist jeder Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert des Referenzfonds von dem ● des Referenzfonds gemäß den Informationen in der Beschreibung des Referenzfonds in diesem Technischen Anhang II, Teil 3 üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.]

[ANDERE/WEITERE DEFINITION/DEFINITIONEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

2 **BESCHREIBUNG DER FONDSANTEILE**

[Bei den Fondsanteilen handelt es sich um [Anteile der Klasse ●] [●] (die „**Fondsanteile**“) des ● (der „**Referenzfonds**“) [der] ● (die „**Fondsgesellschaft**“).]

[Die Fondsgesellschaft wurde als nicht registrierungspflichtige Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, bestehend aus mehreren gesondert verwalteten Portfolios (*exempted, segregated portfolio company with limited liability*), gemäß den Bestimmungen des Companies Law (2007 Revision) der Cayman Islands am ● auf den Cayman Islands gegründet. Eine nähere Beschreibung der Fondsgesellschaft ist in dem Technischen Anhang II, Teil 2 der Zertifikatsbedingungen enthalten.]

[Eine nähere Beschreibung des Referenzfonds ist in diesem Technischen Anhang II, Teil 2 enthalten.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUM REFERENZFONDS, SOWEIT ERFORDERLICH]

[2.2 Referenzkurs des Referenzfonds]

[Der „**Referenzkurs des Referenzfonds** ist der Referenzkurs des Referenzfonds an einem [Referenzfonds-Geschäftstag] [●], der von der Berechnungsstelle jeweils innerhalb von ● Bankgeschäftstagen nach diesem Referenzfonds-Geschäftstag [●] (der „**Fonds-Bewertungstag**“) [gemäß der folgenden Formel] [wie folgt] ermittelt wird:]

$$[RK_{(t)} = [RKRF_{(t)}/RKRF_{(Anfang)} * 100] [●]]$$

[wobei:]

[„**RK_(t)**“ den Referenzkurs des Referenzfonds an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet;]

[„**RKRF_(t)**“ den Nettoinventarwert an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet;]

[„**RKRF_(Anfang)**“ den Nettoinventarwert am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUM REFERENZKURS DES REFERENZFONDS, SOWEIT ERFORDERLICH]

[3. AUSSCHÜTTUNGEN]

[Ausschüttungen bezeichnet die von der [Berechnungsstelle] [●] nach billigem Ermessen ermittelte Summe der Beträge, die für alle im Hypothetischen Referenzportfolio befindlichen Fondsanteile an einen Hypothetischen Anleger gezahlt würden und die als laufende Zahlung in Form von Ausschüttungen, Dividenden oder anderweitig erfolgen und nicht auf der Rückgabe, der Einlösung, dem Rückkauf dieser Fondsanteile oder einem anderen Ereignis beruhen, das einer Rückgabe, einer Einlösung oder einem Rückkauf der Fondsanteile wirtschaftlich entspricht, wobei [die Berechnungsstelle] [●]

- (iii) die Ausschüttungen so anzupassen hat, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – die Gebühren und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Fondsdokumentation im Zusammenhang mit den betreffenden Ausschüttungen berechnet würden, berücksichtigt; und
- (iv) sofern [die Berechnungsstelle] [●] bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, die [Berechnungsstelle] [●] nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung der Ausschüttungen bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Bedingungen vornehmen kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.

Dabei gilt jedoch, dass (A) entsprechende Ausschüttungen, die als Sachleistung gezahlt werden, von [der Berechnungsstelle] [●] nach billigem Ermessen bewertet werden und (B) sofern der Hypothetische Anleger die Wahl hätte, die Zahlung dieser Ausschüttungen entweder in Form einer Geld- oder einer Sachleistung zu erhalten, davon ausgegangen wird, dass der Hypothetische Anleger sich für eine Geldleistung entschieden hat. Sind die Ausschüttungen oder die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds von einer Ent-

scheidung des Hypothetischen Anlegers abhängig, liegt es im Ermessen [der Berechnungsstelle] [●] zu bestimmen, welche Entscheidung der Hypothetische Anleger hinsichtlich der Ausschüttungen oder die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds getroffen hätte.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN AUSSCHÜTTUNGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

[4. MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN]

[4.1 Marktstörung]

[Stellt die [Berechnungsstelle] [●] fest, dass an einem Fonds-Bewertungstag (der „**Vorgesehene Fonds-Bewertungstag**“) in Bezug auf den Referenzfonds eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1 vorliegt, so ist der Fonds-Bewertungstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

[Die Berechnungsstelle] [●] wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 der Zertifikatesbedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Vorgesehene Fonds-Bewertungstag aufgrund dieser Bestimmungen um [fünf] [●] hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Fonds-Bewertungstag, wobei [die Berechnungsstelle] [●] den Nettoinventarwert nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird.]

„**Marktstörung**“ bezeichnet

[(i) in Bezug auf den Referenzfonds den Eintritt und das Bestehen einer Fondsbewertungsstörung oder einer Fondsabwicklungsstörung;] [sowie]

[(ii)] [●]

[●] [●]

wie jeweils von der [Berechnungsstelle] [●] am jeweiligen Fonds-Bewertungstag nach billigem Ermessen festgestellt.

„**Fondsbewertungsstörung**“ bezeichnet den Umstand, dass die Berechnung und/oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Referenzfonds nicht wie nach der Fondsdokumentation vorgesehen erfolgt oder fortlaufend verschoben wird.

„**Fondsabwicklungsstörung**“ bezeichnet eine Nichtzahlung des gesamten Rücknahmeerlöses in Bezug auf Fondsanteile, der gemäß der maßgeblichen Fondsdokumentation an oder bis zu diesem Tag zu zahlen war (ohne dass eine Rückgabebeschränkung, ein Auf-

schub, eine Aussetzung oder sonstige Bestimmungen wirksam wird, die den Referenzfonds zum Aufschub oder zur Verweigerung der Rücknahme von Fondsanteilen berechnen würde).

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZUR MARKTSTÖRUNG, SOWEIT ERFORDERLICH]

[4.2 Anpassungen]

[Falls nach dem Begebungstag im Hinblick auf den Referenzkurs des Referenzfonds nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [●] ein Anpassungsereignis gemäß Ziffer 4.2 eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen Anpassungsmaßnahmen gemäß nachfolgender Ausführungen unter Ziffer 4.2 bei den jeweils aktuell festgelegten Rechengrößen und Wertgrößen vorzunehmen, um Verwässerungs- oder Konzentrationseffekten und der Konzeption des Referenzfonds Rechnung zu tragen.]

[Treten mehrere Anpassungsereignisse ein, sind diese jeweils von [der Berechnungsstelle] [●] entsprechend nacheinander auf der jeweils aktuellen Basis zu berücksichtigen. Alle in diesem Zusammenhang getroffenen und entsprechend Ziffer § 12 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemachten Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen sind bindend.]

[„**Anpassungsereignis**“ ist in Bezug auf die Fondsanteile ein Ereignis, das nach Ansicht [der Berechnungsstelle] [●] eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils.

[Anpassungen wird [die Berechnungsstelle] [●] nach billigem Ermessen in der Weise vornehmen, dass der Wert des Referenzfonds unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden, Ereignis erhalten bleibt und es wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie es vor dem Anpassungsereignis gemäß vorstehender Ausführungen stand.]

[ANDERE/WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN ANPASSUNGEN, SOWEIT ERFORDERLICH]

Teil 2

Beschreibung des Referenzfonds

[INFORMATIONEN ZU DER BESCHREIBUNG DES REFERENZFONDS]

I. FINANZZAHLEN

- I. Anlage 1 – Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2007 F-1
- II. Anlage 2 – Kapitalflussrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2007 F-15
- III. Anlage 3 – Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2008 F-19

ANLAGE 1 JAHRESABSCHLUSS 2007

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007

	Seite:
a) Testat des Wirtschaftsprüfers	F4
b) <u>Bilanz per 31. Dezember 2007</u>	<u>F5-6</u>
c) <u>Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2007</u>	<u>F7-8</u>
d) <u>Anhang</u>	<u>F9-14</u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg
R.C.S. Luxemburg B 131 773

JAHRESABCHLUSS
31. DEZEMBER 2007

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bericht des Réviseur d'Enterprises	3
2. Jahresabschluss der Alceda Star S.A.	5
2.1. Bilanz	5
2.2. Gewinn- und Verlustrechnung	7
2.3. Anhang	9

Bericht des Réviseur d'Enterprises

An den Aktionäre der
Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
1417 Luxemburg

Bericht zum Jahresabschluss

Entsprechend dem von dem Verwaltungsrat erteilten Auftrag vom 19. Oktober 2007 haben den beigefügten Jahresabschluss der Alceda Star S.A., Luxemburg, geprüft, der aus der Bilanz zum 31. Dezember 2007, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang für das an diesem Datum abgelaufene Geschäftsjahr besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung dieses Jahresabschlusses gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems hinsichtlich der Erstellung und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses, so dass dieser frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren, sowie die Auswahl und Anwendung von angemessenen Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden und die Festlegung angemessener rechnungslegungsrelevanter Schätzungen.

Verantwortung des Réviseur d'Enterprises

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung diesem Jahresabschluss ein Testat zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den vom *Institut des Réviseurs d'Enterprises* umgesetzten internationalen Prüfungsgrundsätzen (*International Standards on Auditing*) durch. Diese Grundsätze verlangen, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Enterprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Enterprises das für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Testat über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet ebenfalls die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Angemessenheit der vom Verwaltungsrat vorgenommenen Schätzungen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Nach unserer Auffassung sind die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für die Erteilung unseres Testats ausreichend und angemessen.

Testat

Nach unserer Auffassung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Alceda Star S.A., Luxemburg zum 31. Dezember 2007 sowie der Ertragslage für das an diesem Datum abgelaufene Geschäftsjahr.

Ohne dieses Testat einzuschränken, weisen wir auf die unter C.2. des Anhangs zum Jahresabschluss der Alceda Star S.A. zum 31. Dezember 2007 dargelegten Bewertungsgrundsätze hin. Diese Angabe erläutert, dass die Wertpapiere des Umlaufvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007 mit den von der Emittentin der verbrieften Schuldverschreibungen mitgeteilten Kurswerten bewertet werden, die sich an die Fondspreise der jeweils unterliegenden Referenzfonds zum 31. Dezember 2007 anlehnen. Geprüfte Jahresberichte der unterliegenden Referenzfonds haben zur Bilanzerstellung noch nicht vorgelegen.

Luxemburg, den 18. Juni 2008

Dr. Wollert - Dr. Elmendorff S.à r.l.
Réviseurs d'Entreprises

(Dr. Brühl)
Réviseur d'Entreprises

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Bilanz per 31. Dezember 2007
in EUR

AKTIVA	2007 EUR
Gründungskosten (Erläuterung C.1)	50.111,42
Umlaufvermögen	
Wertpapiere	
Sonstige Wertpapiere (Erläuterung C.2)	<u>19.406.089,80</u>
	19.406.089,80
Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	276.224,92
	<u>19.682.314,72</u>
TOTAL AKTIVA	<u><u>19.732.426,14</u></u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Bilanz per 31. Dezember 2007
in EUR

PASSIVA	2007 EUR
Eigenkapital (Erläuterung C.3)	
Gezeichnetes Kapital	31.000,00
Gewinn / Verlust des Geschäftsjahres	612,76
	<hr/>
	31.612,76
Rückstellungen	
Steuerrückstellungen	160,00
Sonstige Rückstellungen	18.000,00
	<hr/>
	18.160,00
Verbindlichkeiten	
Schuldverschreibungen	
nicht wandelbare Schuldverschreibungen	
- mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	19.560.657,36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
- mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	71.360,92
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
- mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	50.635,10
	<hr/>
	19.682.653,38
TOTAL PASSIVA	<hr/> <hr/> 19.732.426,14

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Gewinn- und Verlustrechnung
per 31. Dezember 2007
in EUR

AUFWENDUNGEN	2007 EUR
Wertberichtigungen zu Gründungskosten und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten (Erläuterung C.1)	5.567,94
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Erläuterung C.5)	69.128,60
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Erläuterung C.6) - sonstige Zinsen und Aufwendungen	2.725.995,91
Steuern auf das Ergebnis	160,00
Ergebnis des Geschäftsjahres	612,76
TOTAL AUFWENDUNGEN	<u><u>2.801.465,21</u></u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Gewinn- und Verlustrechnung
per 31. Dezember 2007
in EUR

ERTRÄGE	2007 EUR
Sonstige betriebliche Erträge (Erläuterung C.7)	2.795.451,62
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.013,59
TOTAL ERTRÄGE	<u><u>2.801.465,21</u></u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

31. DEZEMBER 2007

A. ALLGEMEINES

Die Alceda Star S.A. (im Folgenden „die Gesellschaft“) wurde am 25. Juni 2007 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts auf unbegrenzte Zeit gegründet und unterliegt dem Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen unter der Nummer B 131 773.

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, Ausgabe C, Nummer 2361 vom 19. Oktober 2007.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches am 25. Juni 2007 beginnt und am 31. Dezember 2007 endet.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft ist es, ein oder mehrere Verbriefungsgeschäfte im Sinne des Verbriefungsgesetzes einzugehen, und die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang in einem oder mehr Geschäften oder auf kontinuierlicher Basis, bestehende oder zukünftige Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Vermögenswerten, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, stehen, sowie Risiken, die aus Verpflichtungen, die von Dritten übernommen wurden oder sich auf alle oder Teile der Tätigkeiten von Dritten beziehen, übernehmen und gleichzeitig Wertpapiere begeben, deren Wert oder Rendite von den vorerwähnten Risiken abhängt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt sämtliche Handlungen der Geschäftstätigkeit und der Verwaltung im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen.

Gemäß Verbriefungsgesetz ist der Verwaltungsrat ermächtigt, ein oder mehrere Teilvermögen (Compartments) zu errichten, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens entsprechen.

B. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE,-REGELN UND -METHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen sowie den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätze aufgestellt.

2. Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

2.1. Gründungskosten

Die Gründungskosten werden linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Im Jahr 2007 wurde von der Halbjahresregelung Gebrauch gemacht.

ANHANG

31. DEZEMBER 2007

2.2 Sachanlagen

Die Gegenstände der Sachanlagen werden am Bilanzstichtag zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten werden linear über die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Gegenstände abgeschrieben.

2.3. Finanzanlagen

Die Bewertung von Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert einschließlich der Anschaffungsnebenkosten.

Bei Wertminderungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dauerhaft sind, werden diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt. Die Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe für die Wertberichtigung am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen.

2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Gemäß der Vorschrift des Art. 26 Abs. 3 hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Aufgrund der Eigenart der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 5 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nur durch symmetrischen Ausweis und Bewertung der Vermögensgegenstände der einzelnen Compartments und den dazugehörigen emittierten Wertpapiere erreicht. Die Finanzanlagen der Compartments werden daher mit ihrem Marktwert angesetzt.

Der Wert aller Vermögenswerte, welche an einer Börse notiert, gelistet oder gewöhnlich gehandelt werden, wird auf Stand des (soweit anwendbar) letzten erhältlichen Handelspreises (oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt) zum relevanten Zeitpunkt bewertet.

Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich nicht notierter Vermögenswerte und notierter Vermögenswerte, für welche ein Preis nicht verfügbar ist, werden nach ihrem geschätzten Wert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat für diesen Zweck genehmigten kompetenten Einheit, mit Sorgfalt und in gutem Glauben in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis und den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen veranschlagt wurde.

2.5. Sonstige Forderungen und Bankguthaben

Die Forderungen bzw. Bankguthaben werden mit dem Nominalwert angesetzt. Sie werden wertberichtigt, wenn der Nominalwert am Abschlussstichtag ungewiss oder gefährdet ist.

2.6. Rückstellungen

Rückstellungen werden nur in Höhe des notwendigen Betrages angesetzt bzw. den entsprechenden Risiken und den sich hieraus ergebenden zukünftigen Belastungen zum Bilanzstichtag angepasst.

ANHANG

31. DEZEMBER 2007

2.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, wird der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand erfasst.

2.8. Steuern

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Sie ist jedoch von der Vermögensteuer ausgenommen.

2.9. Gesetzliche Rücklagen

Der gesetzlichen Rücklage werden 5% des Jahresgewinns zugeführt. Die Zuführung ist nicht mehr notwendig, sobald die gesetzliche Rücklage 10% des Kapitals erreicht hat.

2.10. Umrechnung von in Fremdwährung lautenden Bilanzwerten

Das Unternehmen führt seine Buchhaltung in Euro. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird in dieser Währung aufgestellt.

Geschäftsoperationen, welche in einer anderen Währung als Euro getätigt werden, werden zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgewandelt.

Am Bilanzstichtag werden alle Werte der Aktiva und Passiva, welche auf eine andere Währung lauten, in Euro umgerechnet. Die Wertminderungen aus der Währungsumrechnung werden erfolgswirksam im Jahresabschluss erfasst.

C. ERLÄUTERUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN POSITIONEN DER BILANZ

1. Gründungskosten

Anschaffungswert zum 1.1.2007		EUR	0,00
Zugänge im Laufe des Geschäftsjahres		EUR	55.679,36
Anschaffungskosten im Laufe des Geschäftsjahres		EUR	55.679,36
Abschreibungen zum 1.1.2007		EUR	0,00
Abschreibungen zum 31.12.2007		EUR	-5.567,94
Gesamtabschreibungen		EUR	-5.567,94
Restbuchwert zum 31.12.2007		EUR	50.111,42

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

31. DEZEMBER 2007

2. Wertpapiere des Umlaufvermögens

	Bewertung zum 31.12.2007 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
SEB LV Certificate	7.492.211,40	7.437.300,00
SEB LV II Certificate	1.742.197,40	1.722.228,18
10 Year EUR Tracker Note linked to Ethon Fund	10.171.681,00	7.451.110,00
Summe	19.406.089,80	16.610.638,18

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2007 in der Bilanz einen Wert von TEUR 19.406 aus.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007 mit den von der Emittentin der verbrieften Schuldverschreibungen mitgeteilten Kurswerten bewertet, die sich an die Fondspreise der jeweils unterliegenden Referenzfonds zum 31. Dezember 2007 anlehnen.

Geprüfte Jahresberichte der unterliegenden Referenzfonds haben zur Bilanzerstellung noch nicht vorgelegen.

3. Eigenkapital

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes Gesellschaftskapital von TEUR 31 bestehend aus 310 Gründungsanteilen zu einem Nennwert von EUR 100.

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000.

4. Verbindlichkeiten

Aus der Bewertung der Schuldverschreibungen in Form von ausgegebenen Zertifikaten ergeben sich zum Geschäftsjahresende folgende Rückzahlungsbeträge:

	Bewertung zum 31.12.2007 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
ALCEDA STAR – Lincoln Vale European Partners Zertifikate	9.377.688,05	9.349.747,90
ALCEDA STAR – Ethon Zertifikate	10.182.969,31	7.484.913,55
Summe	19.560.657,36	16.834.661,45

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2007 Verbindlichkeiten i. H. v. TEUR 19.683 aus. Davon bestehen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren i. H. v. TEUR 19.561.

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

31. DEZEMBER 2007

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Versicherungen	EUR	1.566,58
Kommission AC Concept	EUR	32.152,35
Buchhaltungs- u. Beratungskosten	EUR	3.069,50
Management fees	EUR	3.737,50
Internet	EUR	149,00
Bankspesen	EUR	294,00
CSSF	EUR	5.000,00
Custody fees	EUR	2.291,09
Formation fees	EUR	6.000,00
Rechts- und Prüfungskosten	EUR	10.000,00
Verwaltungsgebühren	EUR	4.868,58
Summe	EUR	69.128,60

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen i. H. v. TEUR 2.726 ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis der Zertifikate für die Compartments I und II und der Ermittlung des Rückzahlungsanspruches per 31. Dezember 2007.

7. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge i. H. v. TEUR 2.795 ergeben sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Vermögenswerte der in den Compartments verbrieften Schuldverschreibungen und dem Marktwert zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007.

ALCEDA STAR S.A.

4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

31. DEZEMBER 2007

D. DARSTELLUNG DER EINZELNEN COMPARTMENTS

	ALCEDA STAR - Lincoln Vale European Partners Zertifikate	ALCEDA STAR - Ethon Zertifikate
AKTIVA		
Umlaufvermögen		
- Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	9.234.408,80	10.171.681,00
- Bankguthaben	154.666,32	37.271,00
SUMME DER AKTIVA	<u>9.389.075,12</u>	<u>10.208.952,00</u>
PASSIVA		
Rückstellungen		
- Sonstige Rückstellungen	2.000,00	14.000,00
Verbindlichkeiten		
- Schuldverschreibungen	9.377.688,05	10.182.969,31
- Verbindlichkeiten aus L&L	9.387,07	11.982,69
SUMME DER PASSIVA	<u>9.389.075,12</u>	<u>10.208.952,00</u>
AUFWENDUNGEN		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	49.170,21	25.982,69
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
- sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.940,15	2.698.055,76
SUMME DER AUFWENDUNGEN	<u>77.110,36</u>	<u>2.724.038,45</u>
ERTRÄGE		
Sonstige betriebliche Erträge	74.880,62	2.720.571,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.229,74	3.467,45
SUMME DER ERTRÄGE	<u>77.110,36</u>	<u>2.724.038,45</u>

ANLAGE 2 KAPITALFLUSSRECHNUNG 2007

Kapitalflussrechnung der Emittentin (ungeprüft) für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007

An die
Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
1417 Luxembourg

Luxembourg

Wir haben gemäß dem uns erteilten Auftrag die von der Alceda Star S.A. (nachfolgend: „die Gesellschaft“) aus ihrem Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in entsprechender Anwendung von International Accounting Standard 7 (IAS 7) abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der luxemburgischen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 in entsprechender Anwendung von IAS 7 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu der Kapitalflussrechnung abzugeben.

Wir haben unsere prüferische Durchsicht der Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 der Gesellschaft unter Beachtung des International Standard on Review Engagements 2400 (ISRE 2400) vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 nicht ordnungsgemäß und in entsprechender Anwendung von IAS 7 aus dem Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die prüferische Durchsicht oder die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Kapitalflussrechnung der Alceda Star S.A. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 in wesentlichen Belangen nicht ord-

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Corporate Finance •

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu

nungsgemäß und in entsprechender Anwendung von IAS 7 aus dem Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 sowie der zugrunde liegenden Buchführung der Gesellschaft abgeleitet worden ist.

Luxembourg, 30. Juni 2008

Dr. Wollert - Dr. Elmendorff S.à r.l.
Réviseurs d'Entreprises



Dr. Brühl
Réviseur d'Entreprises



Jung
Réviseur d'Entreprises

ANLAGE 2

Kapitalflußrechnung der Emittentin (ungeprüft) für das Geschäftsjahr beginnend mit
Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007:

ALCEDA STAR S.A.

KAPITALFLUßRECHNUNG vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007

	EUR	2007 EUR
Jahresergebnis (vor außerordentlichen Vorgängen)	613	
Abschreibungen/Zuschreibungen auf		
+/- Gegenstände des Anlagevermögens	5.568	
+/- Zunahme/Abnahme Sonderposten		
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	18.160	
Sonstige zahlungsunwirksame		
+/- Aufwendungen/Erträge	-69.456	
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von		
-/+ Gegenständen des Anlagevermögens		
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
-/+ sowie		
anderer Aktiva, die nicht der		
Investitions- oder		
Finanzierungstätigkeit zuzuordnen		
sind		
Zunahme /Abnahme der Verbindlichkeiten		
aus Lieferungen und Leistungen sowie		
+/- anderer		
Passiva, die nicht der Investitions-		
oder Finanzierungstätigkeit		
zuzuordnen sind	121.996	
Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen		
+/- Vorgängen		
= <u>Cash Flow aus der laufenden</u>		
= <u>Geschäftstätigkeit</u>		76.881
Einzahlungen aus Abgängen von		
Gegenständen des		
Sachanlagevermögens /		
immateriellen Vermögens		
Auszahlungen für Investitionen in das		
Sachanlagevermögen / immaterielle		
- Vermögen	-55.679	
Einzahlungen aus Abgängen von		
+ Gegenständen des Finanzanlagevermögen		
Auszahlungen für Investitionen in das		
- Finanzanlage- und Umlaufvermögen	-16.610.638	
Einzahlungen aus dem Verkauf von		
+ konsolidierten Unternehmen und sonstigen		

Gesellschaften		
- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Gesellschaften		
= <u>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</u>		-16.666.318
- Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	31.000	
+ Auszahlungen an Unternehmenseigner		
+ Einzahlungen aus Börsengang		
- Auszahlungen zum Erwerb eigener Anteile		
+ Einzahlungen aufgrund Verlustausgleich		
- Auszahlungen aufgrund Ergebnisabführung		
- Auszahlungen aufgrund Gewinnausschüttung		
- Auszahlungen in Cash Pool		
+ Einzahlungen aus Cash Pool		
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	16.834.661	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		
= <u>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</u>		16.865.661
<u>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes</u>		276.225
+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands		0
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs		0
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs		276.225
<u>Zusammensetzung der liquiden Mittel am Ende des Geschäftsjahrs</u>		
+ Zahlungsmittel		276.225
- Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten		
		276.225

ANLAGE 3

Abschluss für das Halbjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008

	Seite:
a) Bilanz per 30. Juni 2008	F 20-21
b) Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 2008	F 22-23
c) Anhang	F 24-29

ALCEDA STAR S.A.

4, rue Dicks

L-1417 Luxembourg

R.C.S. Luxemburg B 131 773

HALBJAHRESABSCHLUSS

30. JUNI 2008

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Bilanz per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
in EUR

AKTIVA	2008 EUR	2007 EUR
Gründungskosten (Erläuterung C.1)	44 543,48	50 111,42
Umlaufvermögen		
Forderungen		
Sonstige Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	2 500,00	0,00
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere (Erläuterung C.2)	<u>29 142 239,80</u>	<u>19 406 089,80</u>
	29 142 239,80	19 406 089,80
Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	218 114,22	276 224,92
	<u>29 362 854,02</u>	<u>19 682 314,72</u>
 TOTAL AKTIVA	 <u><u>29 407 397,50</u></u>	 <u><u>19 732 426,14</u></u>

ALCEDA STAR S.A.
 4, rue Dicks
 L-1417 Luxembourg

Bilanz per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
 in EUR

PASSIVA	2008	2007
	EUR	EUR
Eigenkapital (Erläuterung C.3)		
Gezeichnetes Kapital	31 000,00	31 000,00
Ergebnisvortrag	612,76	0,00
Gewinn / Verlust des Geschäftsjahres	<u>10 066,86</u>	<u>612,76</u>
	41 679,62	31 612,76
Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	160,00	160,00
Sonstige Rückstellungen	<u>25 635,28</u>	<u>18 000,00</u>
	25 795,28	18 160,00
Verbindlichkeiten		
Anleihen mit gesonderter Angabe der Wandelanleihen		
Konvertierbare Anleihe		
- mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	29 269 249,58	19 560 657,36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	20 037,92	71 360,92
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
- mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	<u>50 635,10</u>	<u>50 635,10</u>
	29 339 922,60	19 682 653,38
 TOTAL PASSIVA	 <u><u>29 407 397,50</u></u>	 <u><u>19 732 426,14</u></u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Gewinn- und Verlustrechnung
per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
in EUR

	2008	2007
AUFWENDUNGEN	EUR	EUR
Wertberichtigungen zu Gründungskosten und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	5 567,94	5 567,94
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Erläuterung C.5)	77 447,02	69 128,60
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Erläuterung C.6) andere Zinsen und Aufwendungen	1 529 973,56	2 725 995,91
Steuern auf das Ergebnis	0,00	160,00
Ergebnis des Geschäftsjahres	10 066,86	612,76
TOTAL AUFWENDUNGEN	<u>1 623 055,38</u>	<u>2 801 465,21</u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Gewinn- und Verlustrechnung
per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
in EUR

ERTRÄGE	2008 EUR	2007 EUR
Sonstige betriebliche Erträge (Erläuterung C.7)	1 617 664,97	2 795 451,62
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - andere Erträge	5 390,41	6 013,59
TOTAL ERTRÄGE	<u>1 623 055,38</u>	<u>2 801 465,21</u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

30. JUNI 2008

A. ALLGEMEINES

Die Alceda Star S.A. (im Folgenden „die Gesellschaft“) wurde am 25. Juni 2007 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts auf unbegrenzte Zeit gegründet und unterliegt dem Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen unter der Nummer B 131 773.

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, Ausgabe C, Nummer 2361 vom 19. Oktober 2007.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft ist es, ein oder mehrere Verbriefungsgeschäfte im Sinne des Verbriefungsgesetzes einzugehen, und die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang in einem oder mehr Geschäften oder auf kontinuierlicher Basis, bestehende oder zukünftige Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Vermögenswerten, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, stehen, sowie Risiken, die aus Verpflichtungen, die von Dritten übernommen wurden oder sich auf alle oder Teile der Tätigkeiten von Dritten beziehen, übernehmen und gleichzeitig Wertpapiere begeben, deren Wert oder Rendite von den vorerwähnten Risiken abhängt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt sämtliche Handlungen der Geschäftstätigkeit und der Verwaltung im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen.

Gemäß Verbriefungsgesetz ist der Verwaltungsrat ermächtigt, ein oder mehrere Teilvermögen (Compartments) zu errichten, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens entsprechen.

B. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE,-REGELN UND -METHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen sowie den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätze aufgestellt.

2. Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

2.1. Gründungskosten

Die Gründungskosten werden linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Im Jahr 2007 wurde von der Halbjahresregelung Gebrauch gemacht.

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

30. JUNI 2008

2.2 Sachanlagen

Die Gegenstände der Sachanlagen werden am Bilanzstichtag zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten werden linear über die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Gegenstände abgeschrieben.

2.3. Finanzanlagen

Die Bewertung von Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert einschließlich der Anschaffungsnebenkosten.

Bei Wertminderungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dauerhaft sind, werden diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt. Die Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe für die Wertberichtigung am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen.

2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Gemäß der Vorschrift des Art. 26 Abs. 3 hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Aufgrund der Eigenart der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist es sachgerecht von der obigen Norm abzuweichen und Art. 26 Abs. 5 anzuwenden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird nur durch symmetrischen Ausweis und Bewertung der Vermögensgegenstände der einzelnen Compartments und den dazugehörigen emittierten Wertpapiere erreicht, wenn die Finanzanlagen der Compartments mit ihren Marktwert angesetzt werden.

Der Wert aller Vermögenswerte, welche an einer Börse notiert, gelistet oder gewöhnlich gehandelt werden, wird auf Stand des (soweit anwendbar) letzten erhältlichen Handelspreises (oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt) zum relevanten Zeitpunkt bewertet.

Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich nicht notierter Vermögenswerte und notierter Vermögenswerte, für welche ein Preis nicht verfügbar ist, werden nach ihrem geschätzten Wert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat für diesen Zweck genehmigten kompetenten Einheit, mit Sorgfalt und in gutem Glauben in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis und den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen veranschlagt wurde.

2.5. Sonstige Forderungen und Bankguthaben

Die Forderungen bzw. Bankguthaben werden mit dem Nominalwert angesetzt. Sie werden wertberichtigt, wenn der Nominalwert am Abschlussstichtag ungewiss oder gefährdet ist.

2.6. Rückstellungen

Rückstellungen werden nur in Höhe des notwendigen Betrages angesetzt bzw. den entsprechenden Risiken und den sich hieraus ergebenden zukünftigen Belastungen zum Bilanzstichtag angepasst.

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

30. JUNI 2008

2.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, wird der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand erfasst.

2.8. Steuern

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Sie ist jedoch von der Vermögensteuer ausgenommen.

2.9. Gesetzliche Rücklagen

Der gesetzlichen Rücklage werden 5% des Jahresgewinns zugeführt. Die Zuführung ist nicht mehr notwendig, sobald die gesetzliche Rücklage 10% des Kapitals erreicht hat.

2.10. Umrechnung von in Fremdwährung lautenden Bilanzwerten

Das Unternehmen führt seine Buchhaltung in Euro. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird in dieser Währung aufgestellt.

Geschäftsoperationen, welche in einer anderen Währung als Euro getätigt werden, werden zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgewandelt.

Am Bilanzstichtag werden alle Werte der Aktiva und Passiva, welche auf eine andere Währung lauten, in Euro umgerechnet. Die Wertminderungen aus der Währungsumrechnung werden erfolgswirksam im Jahresabschluss erfasst.

C. ERLÄUTERUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN POSITIONEN DER BILANZ

1. Gründungskosten

Anschaffungswert zum 1.1.2008	EUR	55.679,36
Zugänge im Laufe des Geschäftsjahres	EUR	0,00
Anschaffungskosten zum 30. Juni 2008	EUR	55.679,36
Abschreibungen zum 1.1.2008	EUR	-5.567,94
Abschreibungen zum 30. Juni 2008	EUR	-5.567,94
Gesamtabschreibungen	EUR	-11.135,88
Restbuchwert zum 30. Juni 2008	EUR	44.543,48

ANHANG

30. JUNI 2008

2. Wertpapiere des Umlaufvermögens

	Bewertung zum 30/06/2008 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
SEB LV Certificate	7.414.726,00	7.437.300,00
SEB LV II Certificate	1.722.297,20	1.722.228,18
10 Year EUR Tracker Note linked to Ethon Fund	13.869.900,00	9.692.390,00
FRA Fund	6.135.316,60	6.139.000,00
Summe	29.142.239,80	24.990.918,18

Die Gesellschaft weist zum 30. Juni 2008 in der Bilanz einen Wert von TEUR 29.142 aus.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zum Bilanzstichtag 30. Juni 2008 mit den von der Emittentin der verbrieften Schuldverschreibungen mitgeteilten Kurswerten beziehungsweise mit den von den unterliegenden Referenzfondsanteilspreisen zum 30. Juni 2008 bewertet.

3. Eigenkapital

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes Gesellschaftskapital von TEUR 31 bestehend aus 310 Gründungsanteilen zu einem Nennwert von EUR 100.

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000.

4. Verbindlichkeiten

Aus der Bewertung der Verbindlichkeiten für die ausgegebenen Zertifikate ergeben sich zum 30. Juni 2008 folgende Rückzahlungsbeträge:

	Bewertung zum 30/06/2008 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
ALCEDA STAR – Lincoln Vale European Partners Zertifikate	9.189.062,01	9.311.963,90
ALCEDA STAR – Ethon Zertifikate	13.851.071,50	9.725.492,81
ALCEDA STAR – FRA Zertifikate	6.229.116,07	6.239.000,00
Summe	29.269.249,58	25.276.456,71

Die Gesellschaft weist zum 30. Juni 2008 Verbindlichkeiten i. H. v. TEUR 29.340 aus. Davon bestehen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren i. H. v. TEUR 29.269.

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG

30. JUNI 2008

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Management und Advisory fees	EUR	15.326,86
Buchhaltungs- und Beratungskosten	EUR	2.277,00
Management fees	EUR	30.012,58
Bankspesen	EUR	381,00
CSSF	EUR	5.000,00
Custody fees	EUR	3.565,72
Formation fees	EUR	1.561,64
Rechts- und Prüfungskosten	EUR	1.822,22
Verwaltungskosten	EUR	17.500,00
Summe	EUR	77.447,02

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen i. H. v. TEUR 1.529 ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis der Zertifikate für die Compartments I, II und III und der Ermittlung des Rückzahlungsanspruches per 30. Juni 2008.

7. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge i. H. v. TEUR 1.618 ergeben sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Vermögenswerte der in den Compartments verbrieften Schuldverschreibungen und dem Marktwert zum 30. Juni 2008.

ALCEDA STAR S.A.
 4, rue Dicks
 L-1417 Luxembourg

ANHANG

30. JUNI 2008

D. DARSTELLUNG DER EINZELNEN COMPARTMENTS

	ALCEDA STAR - Lincoln Vale European Partners Zertifikate	ALCEDA STAR - Ethon Zertifikate	ALCEDA STAR FRA Zertifikat
AKTIVA			
Umlaufvermögen			
- Sonstige Wertpapiere	9 137 023,20	13 869 900,00	6 135 316,60
- Bankguthaben	64 979,52	9 989,96	101 434,75
SUMME DER AKTIVA	<u>9 202 002,72</u>	<u>13 879 889,96</u>	<u>6 236 751,35</u>
PASSIVA			
Rückstellungen			
- Sonstige Rückstellungen	2 000,00	14 000,00	7 635,28
Verbindlichkeiten			
- Verbindlichkeiten	10 940,71	14 818,46	0,00
- Schuldverschreibungen	9 189 062,01	13 851 071,50	6 229 116,07
SUMME DER PASSIVA	<u>9 202 002,72</u>	<u>13 879 889,96</u>	<u>6 236 751,35</u>
AUFWENDUNGEN			
Sonstige betriebliche Aufwendungen	55 245,25	29 748,94	7 659,84
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	97 385,60	1 428 904,56	3 683,40
SUMME DER AUFWENDUNGEN	<u>152 630,85</u>	<u>1 458 653,50</u>	<u>11 343,24</u>
ERTRÄGE			
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	1 456 939,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	152 630,85	1 714,50	11 343,24
SUMME DER ERTRÄGE	<u>152 630,85</u>	<u>1 458 653,50</u>	<u>11 343,24</u>